

Gemeinde Hornstorf

HO/627/2026

Beschlussvorlage
öffentlich

Abwägungs- und Satzungsbeschluss über die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 „Zum Kreienberg“ in Hornstorf in der Fassung der 1. Änderung

Organisationseinheit: Bauangelegenheiten Bearbeitung: Juliane Lockowand	Datum 22.04.2026 Einreicher:
--	------------------------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Hornstorf (Vorberatung)	11.05.2026	N
Gemeindevertretung Hornstorf (Entscheidung)	21.05.2026	Ö

Beschlussvorschlag

1. Während der öffentlichen Auslegung des 3. Entwurfs über die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Zum Kreienberg“ in Hornstorf wurden seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen vorgebracht. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Gemeindevertretung geprüft.

Das Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum 3. Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Zum Kreienberg“ in Hornstorf im Einzelnen wird als Anlage zum Beschluss genommen.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange das Ergebnis mitzuteilen.

3. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. I S. 58) - einschließlich aller zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtskräftigen Änderungen, beschließt die Gemeindevertretung die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 „Zum Kreienberg“ in Hornstorf in der Fassung der 1. Änderung für das im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Gebiet in nördlicher Ortslage von Hornstorf zwischen Bergstraße und Hauptstraße, Gemarkung Hornstorf, Flur 2 und Flur 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

4. Die Begründung wird gebilligt.

5. Der Beschluss über den Bebauungsplan ist ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Sachverhalt:

Der von der Gemeindevertretung am 04.12.2025 gebilligte und zur Auslegung bestimmte 3. Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 wurde in der Zeit vom

12.01.2026 bis 13.02.2026 öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren vom 12.01.2026 bis 13.02.2026 beteiligt.

Planungsziel ist, die Zulassung der Errichtung von Wohngebäuden als Einzel- und Doppelhäuser für noch unbebaute Bereiche innerhalb des gesamten Geltungsbereichs. Sie reagiert damit auf die unterschiedlichen Wohnbedürfnisse der Bevölkerung sowie auf den stetig steigenden Bedarf an sozialverträglichen Wohnungen.

Die Möglichkeit zur Errichtung von Wohneinheiten für die unterschiedlichsten Bedürfnisse, hier z.B. von Familien mit mehreren Kindern, die Möglichkeit generationsübergreifender Nähe von Wohneigentum sowie kleine seniorengerechte Wohneinheiten, dienen der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen sowie der Bevölkerungsentwicklung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2. BauGB).

Wenn die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit erfolgt ist und diese Prüfung zu keiner Änderung der Grundzüge der Planung geführt hat, kann der Satzungsbeschluss gefasst werden. Die Abwägung ist mit dem vorhergehenden Beschluss erfolgt.

Gegenstand des Satzungsbeschlusses sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes und damit seiner Inhalte in der Fassung vom April 2026.

Während der öffentlichen Auslegung wurden von den Bürgern keine Hinweise oder Anregungen geäußert.

Die Gemeinde hat sich entschlossen, für die Änderung des Bebauungsplanes das vereinfachte Verfahren gemäß §13 BauGB anzuwenden. Da die Planungsziele ausschließlich der Innenentwicklung des Ortes dienen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter des Naturschutzes bestehen, wird der Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Nach § 10 Abs. 3 BauGB ist der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ortsüblich auf den Bekanntmachungstafeln bekannt zu machen und gemäß § 10a Abs, 2 BauGB sowie der Hauptsatzung der Gemeinde Hornstorf in den Internetauftritt des Amtes Neuburg sowie in das einschlägige Landesportal einzustellen. Dabei ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit zu halten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB kann von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 abgesehen werden.

Mit der Bekanntmachung erhält der Bebauungsplan Rechtskraft.

Sachverhalt

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	2026.04.21 - Prüfung + Abwägung_Entwurf BL (öffentlich)
---	---

2	03 - 2026.04.21 - B-Plan - 1. Änderung SATZUNG_4 (öffentlich)
3	01 - 2026.04.21 - Begründung - SATZUNG (öffentlich)
4	02 - ANLAGE 1 - 2024.11.22 - Schalltechnische Untersuchungf - Rev001 (öffentlich)

Gemeinde Hornstorf

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zum Kreienberg“ der Gemeinde Hornstorf

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
und Abstimmung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 12.01.2026 bis einschließlich 13.02.2026
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.01.2026 bis einschließlich 13.02.2026 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

A. über die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Nicht abgegeben wurden Stellungnahmen folgender TÖB:

Nr. 03 Wasser- und Bodenverband

Nr. 07 WEMACOM Telekommunikations GmbH

Amtswehrführer Amt Neuburg

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
 FD Bauordnung und Planung

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar
Amt Neuburg
 Für die Gem. Hornstorf
 Hauptstr. 10 a
 23974 Neuburg

Auskunft erteilt Ihnen Frau Gielow
 Zimmer 1.201 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen
Telefon 03841 3040 6314 **Fax** 03841 3040 86314
E-Mail h.gielow@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten
 Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
 Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen
 Grevesmühlen, 27.02.2026

Bebauungsplan Nr. 17 „zum Kreienberg“ in der Fassung der 1. Änderung der Gemeinde Hornstorf
hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund der Beteiligung vom 13.01.2026

Sehr geehrte Frau Lockowand,

Grundlage der Stellungnahme bilden die 3. Entwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17 „zum Kreienberg“ in der Fassung der 1. Änderung der Gemeinde Hornstorf mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand 04.12.2025 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten bzw. Fachgruppen des Landkreises NWM:

FD Bauordnung und Planung <ul style="list-style-type: none"> Bauleitplanung Vorbeugender Brandschutz Untere Denkmalschutzbehörde Untere Bauaufsichtsbehörde 	FD Umwelt und Regionalentwicklung <ul style="list-style-type: none"> Untere Wasserbehörde Untere Immissionsschutzbehörde Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde Untere Naturschutzbehörde
FD Kreisinfrastruktur <ul style="list-style-type: none"> Straßenaufsichtsbehörde Straßenbaulastträger 	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr <ul style="list-style-type: none"> Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Kataster und Vermessung

Seite 1/7

Landkreis Nordwestmecklenburg
 Kreissitz Wismar
 Rostocker Straße 76
 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Die Stellungnahme wird beachtet.
 Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt.

	Stellungnahme von	Prüfung und Abwägung
<p>1.1 Landkreis Nordwestmecklenburg</p>	<p>Die Äußerungen und Hinweise, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind, sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Gez. Gielow SB Bauleitplanung</p> <p style="text-align: right;">Seite 2/7</p> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar Rostocker Straße 76 23970 Wismar</p> <p>Telefon 03841 3040 0 Fax 03841 3040 6599 E-Mail info@nordwestmecklenburg.de Web www.nordwestmecklenburg.de</p> <p>Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49 BIC NOLADE21WIS CID DE46NWM00000033673</p>	

	Stellungnahme von	Prüfung und Abwägung
<p>1.2 Landkreis Nordwestmecklenburg</p>	<p>Anlage FD Bauordnung und Planung</p> <p>Bauleitplanung Ich empfehle auf die Planzeichnung und die Begründung das beauftragte Planungsbüro mit aufzunehmen, da es sich als nützlich herausgestellt hat, um im Beteiligungsverfahren und ggf. auch im Nachgang noch Auslegungsschwierigkeiten klarzustellen.</p> <p>Begründung Zu 7.2.2. Die Niederschlagswasserbeseitigung muss mit Satzungsbeschluss geklärt sein. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes sind die Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes genehmigungsfrei. Ich verweise auf die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde.</p> <p>FD Umwelt und Regionalentwicklung</p> <p>Untere Wasserbehörde Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</p> <p>1. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung: Nach Stand des B-Planes vom 28.10.2025, ist für die östliche Erweiterung des Baufeldes die Anschlussmöglichkeiten für Trinkwasser und Schmutzwasser nur an den Druckleitungen des nördöstlich angrenzenden Flurstückes 3/26 (Fuß- und Radweg) möglich. Dies ist bei weiteren Planungen des betroffenen Baugrundstückes auf den Flurstücken 3/30 und 3/28 zu berücksichtigen.</p> <p>2. Regenwasserbewirtschaftung: Die Gemeinde Hornstorf hat die Niederschlagswasserbeseitigung an den Zweckverband Wismar übertragen. Nach dem Stand des B-Planes vom 28.10.2025, umfasst das Plangebiet nun eine Fläche von ca. 17.757 m². Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb des Plangebietes hat eine Fläche von ca. 5100 m². Die Fläche gemäß Erläuterungsbericht 10.2022 (Ausführungsplanung) wurde für die Berechnungen der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 10.01.2023, Az.: 66.11-10/10-74034-066-22 berücksichtigt. Für das Flurstück 3/28 ist die dezentrale Niederschlagswasserableitung vorgesehen, da keine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Niederschlagswasserleitung besteht.</p> <p style="text-align: right;">Seite 3/7</p> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg Kreisitz Wismar Rostocker Straße 76 23970 Wismar</p> <p>Telefon 03841 3040 0 Fax 03841 3040 6599 E-Mail info@nordwestmecklenburg.de Web www.nordwestmecklenburg.de</p> <p>Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49 BIC NOLADE21WIS CID DE46NWM00000033673</p>	<p>Zu Anlage Zu FD Bauordnung und Planung Zu Bauleitplanung Es wird empfohlen auf die Planzeichnung und die Begründung das beauftragte Planungsbüro mit aufzunehmen. <i>Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde folgt der Empfehlung teilweise und nimmt den Planverfasser in die Begründung auf.</i> Zu Begründung Zu 7.2.2. Es wird mitgeteilt, dass die Niederschlagswasserbeseitigung mit Satzungsbeschluss geklärt sein muss. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes sind die Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes genehmigungsfrei. Es wird auf die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde verwiesen. <i>Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Beachtung. Die Niederschlagswasserbeseitigung wird vor Satzungsbeschluss geklärt (s. untere Wasserbehörde).</i> <u>Zu FD Umwelt und Regionalentwicklung</u> Zu Untere Wasserbehörde Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind <i>Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Beachtung. Die Gemeinde regelt die entgegenstehenden Belange in dieser Abwägung.</i> <u>Zu 1. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung:</u> Für die östliche Erweiterung des Baufeldes sind die Anschlussmöglichkeiten für Trinkwasser und Schmutzwasser nur an den Druckleitungen des nordöstlich angrenzenden Flurstückes 3/26 (Fuß- und Radweg) möglich. Dies ist bei weiteren Planungen des betroffenen Baugrundstückes auf den Flurstücken 3/30 und 3/28 zu berücksichtigen. <i>Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Auf die möglichen Anschlussbedingungen der genannten Flurstücke an die öffentlichen Versorgungsanlagen wurde in der Begründung bereits hingewiesen. Diese Anschlussbedingungen sind durch den Bauherren in seiner Objektplanung zu beachten.</i> <u>2. Regenwasserbewirtschaftung:</u> Nach dem Stand des B-Planes vom 28.10.2025, umfasst das Plangebiet nun eine Fläche von ca. 17.757 m². Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb des Plangebietes hat eine Fläche von ca. 5100 m². Die Fläche gemäß Erläuterungsbericht 10.2022 (Ausführungsplanung) wurde für die Berechnungen der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 10.01.2023, Az.: 66.11-10/10-74034-066-22 berücksichtigt. Für das FS 3/28 ist die dezentrale Niederschlagswasserableitung vorgesehen, da keine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Niederschlagswasserleitung besteht. <i>Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde betrachtet diese Aussagen als Bestätigung ihrer Planungsabsicht. Da für das FS 3/28 keine direkte Anschlussmöglichkeit an die zentrale Niederschlagswasserleitung besteht, weist die Gemeinde in der Begründung darauf hin, dass für eine ortsnahe Versickerung im Rahmen der nachgelagerten Bauplanungen durch den Bauherren der Versickerungsnachweis zu erbringen und eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.</i></p>

Stellungnahme von

Für das Grundstück der Flurstücke 3/30 und 3/28 ist der Nachweis der Versickerungsfähigkeit (Baugrundgutachten) für die größtmögliche befestigte Fläche vorzulegen.

Notwendige erforderliche Leitungsverlegungen für die Ver- und Entsorgung der Flurstücke 3/28, 3/30, 3/2, 3/23, 3/22 und 3/12 auf fremden Grundstücken sind im B-Plan durch eine Grunddienstbarkeit zu regeln (nur Anbindung an den öffentlichen Leitungsbestand im östlichen Bereich des Plangebietes möglich).

3. Starkregenvorsorge:

Auf Starkregen- sowie Dauerregeneignisse mit jeweils beträchtlichen Gesamtniederschlagsmengen im Rahmen des Klimawandels wird hingewiesen. Mögliche Überschwemmungsgebiete der Binnengewässer mit einem Einzugsgebiet < 10 km², die Auswirkung auf den Grundwasserstand sowie auf die Bemessung der Anlagen der Wasserwirtschaft sollten in der Planung berücksichtigt werden.

Als Informationsquelle ist die Hinweiskarte Starkregengefahren für MV, abrufbar über das Geoportal des BKG (https://www.geoportal.de/Themen/Klima_und_Wetter/1_Starkregen.html) veröffentlicht.

Nach der Karte ist eine Sammlung des bei Starkregen anfallenden Niederschlagswasser im süd-westlichen bis westlichen Bereich des B-Planes erkennbar mit Tiefen von 50 cm bis zu 1 m. Im östlichen Bereich des B-Planes ist bei Starkregen anfallendes Niederschlagswasser mit Tiefen von 30 bis 50 cm erkennbar. Diese Fläche ist für die Versickerung vorgesehen.

Untere Immissionsschutzbehörde

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es zu o.g. Vorhaben folgende Hinweise und Anregungen.

1. Lärmemissionen

Die vorliegende Planung sieht die Änderung des zwischenzeitlich in Kraft getretenen B-Planes Nr. 17 „Zum Kreienberg“ vor. Zu folgenden Entwürfe und Gutachten wurde die untere Immissionsschutzbehörde bisher beteiligt:

	1. Entwurf	2. Entwurf	3. Entwurf
Beteiligung TÖB	05.07.2024	07.04.2025	13.01.2026
Lärmgutachten vom...	ohne	30.10.2024	22.11.2024
Stn. Immissionsschutz	09.07.2024	08.05.2025	26.02.2026

Mit der letzten Stellungnahme vom 08.05.2025 wurden auf Grund der gutachterlich errechneten Überschreitungen der Grenzwerte der 16.BImSchV aktive Schallschutzmaßnahmen gefordert und das alleinige Abstellen auf passiven Lärmschutz gerügt. Dies wurde umfangreich anhand der vorliegenden Rechtsprechung begründet.

Seite 4/7

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreisitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Prüfung und Abwägung

Zu Abs. 1 und 2:

Es wird mitgeteilt, dass für das Grundstück der Flurstücke 3/30 und 3/28 der Nachweis der Versickerungsfähigkeit (Baugrundgutachten) für die größtmögliche befestigte Fläche vorzulegen ist. Es wird mitgeteilt, dass notwendige erforderliche Leitungsverlegungen für die Ver- und Entsorgung der Flurstücke 3/28, 3/30, 3/2, 3/23, 3/22 und 3/12 auf fremden Grundstücken im B-Plan durch eine Grunddienstbarkeit zu regeln sind (nur Anbindung an den öffentlichen Leitungsbestand im östlichen Bereich des Plangebietes möglich).

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis, weist jedoch darauf hin, dass im Rahmen der Baumaßnahmen an der Bergstraße sowie bei der inneren Erschließung des B-Plangebietes Anschlüsse der Flurstücke 3/23, 3/22 und 3/12 zur Regenwasserableitung auf den Grundstücken vorgesehen wurden. Die Flurstücke 3/2 und 3/30 sind bereits erschlossen und bebaut. Durch die Planerweiterung wird lediglich Baurecht für eine WE auf dem Flurstück 3/28 geschaffen. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass der künftige Bauherr für die Versickerung einen Versickerungsnachweis und eine wasserrechtliche Erlaubnis benötigt. Die Gemeinde geht davon aus, dass auf Grund des Bestandes keine Leitungsverlegungen über fremde Grundstücke erforderlich sind.

Zu 3. Starkregenvorsorge:

Es wird auf Starkregen- sowie Dauerregeneignisse mit jeweils beträchtlichen Gesamtniederschlagsmengen im Rahmen des Klimawandels hingewiesen. Als Informationsquelle ist die Hinweiskarte Starkregengefahren für MV, abrufbar über das Geoportal des BKG (https://www.geoportal.de/Themen/Klima_und_Wetter/1_Starkregen.html) veröffentlicht. Nach der Karte ist eine Sammlung des bei Starkregen anfallenden Niederschlagswasser im süd-westlichen bis westlichen Bereich des B-Planes erkennbar mit Tiefen von 50 cm bis zu 1 m. Im östlichen Bereich des B-Planes ist bei Starkregen anfallendes Niederschlagswasser mit Tiefen von 30 bis 50 cm erkennbar. Diese Fläche ist für die Versickerung vorgesehen.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zu Kenntnis und weist auf mögliche Starkregeneignisse in der Begründung hin.

Untere Immissionsschutzbehörde

Zu 1. Lärmemissionen



Es wird zusammengefasst, dass im Rahmen der vorher stattgefundenen Beteiligung ein veraltetes Geräuschgutachten vorgelegt wurde.


Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde bedauert diesen Sachverhalt. Nicht zuletzt deshalb hat sie die Beteiligung erneut, und somit ein drittes Mal, vorgenommen, um diesen Sachverhalt klarzustellen und der Behörde gegenüber darzulegen, dass die behördlichen Anregungen aus der Stellungnahme vom 08.05.2025 im Gutachten beachtet und eingearbeitet worden sind.

	Stellungnahme von	Prüfung und Abwägung
<p>1.4 Landkreis Nordwestmecklenburg</p>	<p>Nun mit Vorlage des 3. Entwurfs wird ein korrigiertes Gutachten vom 22.11.2024 eingereicht, das bereits lange vor der 2. Beteiligung (07.04.2025) dem Auftraggeber vorlag. Die 2. Beteiligung erfolgte also mit veraltetem und zurückgezogenem Gutachten.</p> <p>Die Korrektur wurde vom Gutachter unverzüglich nach eigenem Feststellen von fehlerhaften Zugbelegungszahlen vorgenommen und ist immissionschutzrechtlich nachvollziehbar. Nachvollziehbar ist jedoch nicht, dass die 2. Beteiligung nicht mit dem aktuellsten Gutachten erfolgte. Dies hätte viel Aufwand in der Bewertung und immissionschutzrechtlichen Begründung erspart.</p> <p>Nach dieser Kritik zur falschen Beteiligung ist auch sachliche Kritik am Planungsbüro zu üben, welches weder die Notwendigkeit des neuen Gutachtens erwähnte noch die richtige Begründung für den Wegfall der seitens der UIB geforderten aktiven Schallschutzmaßnahmen unter Nr.12 vornahm.</p> <p><u>Zum Gutachten (34620-00, Rev.001 vom 22.11.2024):</u> Die Vorgehensweise ist fachlich nicht zu beanstanden und die gutachterlichen Aussagen bis auf einen Hinweis nachvollziehbar. Mit Email vom 25.02.2026 teilte der Gutachter mit: <i>„Aufgrund fehlerhafter Schienenverkehrsdaten musste das Gutachten revidiert werden. Die revidierte Gutachtenfassung wurde an das Amt Neuburg am 22.11.2024 per E-Mail ausgeliefert. Im Zuge der Revision erfolgte eine Neuberechnung der Beurteilungspegel. Die Beurteilungspegel in der revidierten Fassung liegen ca. 1,5 dB(A) unterhalb der Beurteilungspegel der Fassung vom 30.10.2024.“</i></p> <p>Die entscheidenden Ergebnisänderungen finden sich in Anlage A5.1 in der Spalte LrN. Der kritische Grenzwert der 16.BImSchV für die Nachtzeit als Schwelle für notwendige aktive Schallschutzmaßnahmen wurde an keinem Immissionsort überschritten. Also sind aktive Schallschutzmaßnahmen nicht zwingend erforderlich.</p> <p>Die Anlage 4 hätte als „Rasterlärmkarte für den maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109“ bezeichnet werden müsse. Die graphische Darstellung des maßgeblichen Außenlärmpegels getrennt nach Tag/Nacht ist faktisch falsch, da es nur einen maßgeblichen AL-Pegel gibt. Einen LaT und LaN (Gutachten S.14) gibt es in der DIN 4109 nicht. Der La errechnet sich je nach Differenz zwischen dem Beurteilungspegel Tag/Nacht unterschiedlich mündet aber am Ende in <u>einem</u> maßgeblichen AL-Pegel (La).</p> <p><u>Zur Begründung des B-Planes:</u> Die Formulierung in der Planbegründung Nr. 12.3 dass die Orientierungswerte der DIN 18005 nach Möglichkeit einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten sind, stimmt zwar und wird sogar begrüßt, steht aber im Widerspruch zu dem was unmittelbar zuvor unter 12.2 an Überschreitungen im Plangebiet festgestellt wurde.</p> <p>Hier hätte man darauf hinweisen können, dass dem o.g. Anspruch tags mit der z.T. deutlichen Unterschreitung des Orientierungswertes an allen Immissionsorten gerecht wird und die Überschreitung des Orientierungswertes nachts fast ausschließlich nur in den Obergeschossen festzustellen ist. Aktive Schallschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich und Festsetzungen zum passiven Schallschutz sind aufzunehmen.</p> <p>Aus immissionschutzrechtlicher Sicht sollte zu den unter 12.1 genannten genehmigungsbedürftigen Anlagen eine klare Aussage (seitens der zuständigen Genehmigungsbehörde – STALU WM) getroffen werden, ob im Plangebiet die Einhaltung</p> <p style="text-align: right;">Seite 5/7</p> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg Kreisitz Wismar Rostocker Straße 76 23970 Wismar</p> <p>Telefon 03841 3040 0 Fax 03841 3040 6599 E-Mail info@nordwestmecklenburg.de Web www.nordwestmecklenburg.de</p> <p>Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49 BIC NOLADE21WIS CID DE46NWM00000033673</p>	<p>Zu <u>Zum Gutachten (34620-00, Rev.001 vom 22.11.2024)</u>: Es wird mitgeteilt, dass die Vorgehensweise fachlich nicht zu beanstanden ist und die gutachterlichen Aussagen bis auf einen Hinweis nachvollziehbar sind. Mit E-Mail vom 25.02.2026 teilte der Gutachter mit: „Aufgrund fehlerhafter Schienenverkehrsdaten musste das Gutachten revidiert werden. Die revidierte Gutachtenfassung wurde an das Amt Neuburg am 22.11.2024 per E-Mail ausgeliefert. Im Zuge der Revision erfolgte eine Neuberechnung der Beurteilungspegel. Die Beurteilungspegel in der revidierten Fassung liegen ca. 1,5 dB(A) unterhalb der Beurteilungspegel der Fassung vom 30.10.2024.“ Die entscheidenden Ergebnisänderungen finden sich in Anlage A5.1 in der Spalte LrN. Der kritische Grenzwert der 16.BImSchV für die Nachtzeit als Schwelle für notwendige aktive Schallschutzmaßnahmen wurde an keinem Immissionsort überschritten. Also sind aktive Schallschutzmaßnahmen nicht zwingend erforderlich. Die Anlage 4 hätte als „Rasterlärmkarte für den maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109“ bezeichnet werden müsse. Die graphische Darstellung des maßgeblichen Außenlärmpegels getrennt nach Tag/Nacht ist faktisch falsch, da es nur einen maßgeblichen AL-Pegel gibt. Einen LaT und LaN (Gutachten S.14) gibt es in der DIN 4109 nicht. Der La errechnet sich je nach Differenz zwischen dem Beurteilungspegel Tag/Nacht unterschiedlich mündet aber am Ende in einem maßgeblichen AL-Pegel (La).</p> <p>Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt zu Kenntnis, dass die gutachterlichen Aussagen nachvollziehbar sind und die Vorgehensweise fachlich nicht beanstandet wird.</p> <p>Den Hinweis auf die unkorrekte Bezeichnung der Anlage 4 des Gutachtens nimmt die Gemeinde zur Kenntnis. Entsprechend der DIN 4109 wird der maßgebliche Außenlärmpegel La entweder auf Basis des Beurteilungspegels tags oder nachts bestimmt. Es wird der Beurteilungszeitraum zur Berechnung herangezogen, welcher zu höheren Anforderungen führt. Somit ist, wie in der Stellungnahme der betroffenen Behörden vom 27.02.2026 richtig dargestellt, streng nach DIN 4109 nur ein maßgeblicher Außenlärmpegel definiert.</p> <p>Da es jedoch sinnvoll sein kann, den Beurteilungspegel zwischen Tag- und Nachtzeitraum differenziert auszuweisen, entscheidet sich die Gemeinde, abweichend von der Definition nach DIN 4109, für die Beibehaltung der beiden Beurteilungspegel in der Anlage 4 des Gutachtens.</p> <p>Sollten im Plangebiet Gebäude mit Nutzungen ausschließlich im Tagzeitraum geplant werden, könnte hier auf die Berechnung anhand des Beurteilungspegels tags zurückgegriffen werden; auch wenn der Beurteilungszeitraum nachts zu höheren Anforderungen führen würde. Die differenzierte Darstellung des Außenlärmpegels (Tag/Nacht), gibt dem entsprechenden Fachplaner daher die Möglichkeit die notwendige Anforderung abzuwägen.</p> <p><u>Zur Begründung des B-Planes:</u> ZU Abs. 1 und 2: Die Formulierung in der Planbegründung Nr. 12.3 dass die Orientierungswerte der DIN 18005 nach Möglichkeit einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten sind, stimmt zwar und wird sogar begrüßt, steht aber im Widerspruch zu dem was unmittelbar zuvor unter 12.2 an Überschreitungen im Plangebiet festgestellt wurde. Hier hätte man darauf hinweisen können, dass dem o.g. Anspruch tags mit der z.T. deutlichen Unterschreitung des Orientierungswertes an allen Immissionsorten gerecht wird und die Überschreitung des Orientierungswertes nachts fast ausschließlich nur in den Obergeschossen festzustellen ist. Aktive Schallschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich und Festsetzungen zum passiven Schallschutz sind aufzunehmen.</p> <p>Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Beachtung und überarbeitet diesbezüglich die Begründung.</p>

	Stellungnahme von	Prüfung und Abwägung			
<p>1.5 Landkreis Nordwestmecklenburg</p>	<p>der Orientierungswerte der DIN 18005 und hinsichtlich Geruch aus Tierhaltungsanlagen der TA Luft zu erwarten ist. Äußerungen zum Bestandsschutz der Anlagen halte ich für die Beurteilung möglicher Konfliktlagen im Plangebiet für wenig hilfreich.</p> <p><u>Zu den Festsetzungen unter 6:</u></p> <p>Die Zulässigkeit von Festsetzungen ausschließlich zu passiven Schallschutzmaßnahmen wurde mit dem neueren Gutachten geklärt. Im zweiten Satz wird ein Beiplan ohne Quellenangabe erwähnt, der die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 darstellt. Entweder ist er neben der Planzeichnung abgebildet und entsprechend benannt oder es wird die Quelle genannt, wo er zu finden ist (Gutachten, Proj.Nr., Datum, Anlage 4 – Karte „Bestand – Nacht (unten)).</p> <p>Der letzte Satz „Der maßgebliche Außenlärmpegel ist gemäß DIN 4109-:2018-01, Nr. 4.4.5 zu bestimmen.“ ist insofern falsch, als dieser Pegel eben schon im Gutachten für das gesamte Plangebiet errechnet und grafisch dargestellt wurde (Anlage 4) und dieser Aufwand in der Zusammenstellung der jeweiligen Bauunterlagen entfallen kann. Aber Satz 1 könnte ergänzt werden durch „... einzuhalten. Dies ist mit den Bauunterlagen nachzuweisen.“</p> <p>Untere Naturschutzbehörde Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</p> <p><u>1. Eingriffsregelung/Baumschutz</u> Bearbeitung Frau Lindemann Siehe vorherige Stellungnahmen.</p> <p><u>2. Arten- und Biotopschutz/Natura 2000</u> Bearbeitung Herr Höpel</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Aufgrund der 1. Änderung des B-Planes ergeben sich aktuell keine weiteren Forderungen oder Auflagen.</p> <p>Die in die Satzung zum B-Plan, hier Teil B Text, unter Punkt II. 2.0 „Vorsorglicher Artenschutz“, aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen.</p> <p><u>Natura 2000</u></p> <p style="text-align: right;">Seite 6/7</p> <table border="0" style="width: 100%; margin-top: 20px;"> <tr> <td style="width: 33%;"> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar Rostocker Straße 76 23970 Wismar</p> </td> <td style="width: 33%;"> <p>Telefon 03841 3040 0 Fax 03841 3040 6599 E-Mail info@nordwestmecklenburg.de Web www.nordwestmecklenburg.de</p> </td> <td style="width: 33%;"> <p>Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49 BIC NOLADE21WIS CID DE46NWM00000033673</p> </td> </tr> </table>	<p>Landkreis Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar Rostocker Straße 76 23970 Wismar</p>	<p>Telefon 03841 3040 0 Fax 03841 3040 6599 E-Mail info@nordwestmecklenburg.de Web www.nordwestmecklenburg.de</p>	<p>Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49 BIC NOLADE21WIS CID DE46NWM00000033673</p>	<p>Weiter zu Abs. 3 aus lfd. Nr. 1.4: Es wird mitgeteilt, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu den unter 12.1 genannten genehmigungsbedürftigen Anlagen eine klare Aussage (seitens der zuständigen Genehmigungsbehörde – StALU WM) getroffen werden sollte, ob im Plangebiet die Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 und hinsichtlich Geruch aus Tierhaltungsanlagen der TA Luft zu erwarten ist. Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Aussagen zur Kenntnis. Im Rahmen der Planungen zum B-Plan Nr 17 wurden seitens des StALU's bezüglich der durch das StALU genehmigten Anlagen keine gutachterliche Auseinandersetzung bezüglich der geplanten Wohnbebauung gefordert. Die Gemeinde geht daher davon aus, dass durch die Bestandsanlagen keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind. Zudem sind bereits Wohnnutzungen vorhanden, welche viel näher zu diesen genehmigungsbedürftigen Anlagen stehen.</p> <p><u>Zu den Festsetzungen unter 6:</u> Zu Abs. 1: Die Zulässigkeit von Festsetzungen ausschließlich zu passiven Schallschutzmaßnahmen wurde mit dem neueren Gutachten geklärt. Im zweiten Satz wird ein Beiplan ohne Quellenangabe erwähnt, der die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 darstellt. Entweder ist er neben der Planzeichnung abgebildet und entsprechend benannt oder es wird die Quelle genannt, wo er zu finden ist (Gutachten, Proj.Nr., Datum, Anlage 4 – Karte „Bestand – Nacht (unten)). Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Beachtung und benennt die Quellenangabe für den zu berücksichtigenden maßgeblichen Außenlärmpegels korrekt.</p> <p>Zu Abs. 2: Es wird mitgeteilt, dass der letzte Satz „Der maßgebliche Außenlärmpegel ist gemäß DIN 4109-:2018-01, Nr. 4.4.5 zu bestimmen.“ insofern falsch ist, als dieser Pegel eben schon im Gutachten für das gesamte Plangebiet errechnet und grafisch dargestellt wurde (Anlage 4) und dieser Aufwand in der Zusammenstellung der jeweiligen Bauunterlagen entfallen kann. Aber Satz 1 könnte ergänzt werden durch „... einzuhalten. Dies ist mit den Bauunterlagen nachzuweisen.“ Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Beachtung und korrigiert die Festsetzung.</p> <p>.</p>
<p>Landkreis Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar Rostocker Straße 76 23970 Wismar</p>	<p>Telefon 03841 3040 0 Fax 03841 3040 6599 E-Mail info@nordwestmecklenburg.de Web www.nordwestmecklenburg.de</p>	<p>Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49 BIC NOLADE21WIS CID DE46NWM00000033673</p>			



	Stellungnahme von	Prüfung und Abwägung			
<p>1.5.1 Landkreis Nordwestmecklenburg</p>	<p>der Orientierungswerte der DIN 18005 und hinsichtlich Geruch aus Tierhaltungsanlagen der TA Luft zu erwarten ist. Äußerungen zum Bestandsschutz der Anlagen halte ich für die Beurteilung möglicher Konfliktlagen im Plangebiet für wenig hilfreich.</p> <p><u>Zu den Festsetzungen unter 6:</u></p> <p>Die Zulässigkeit von Festsetzungen ausschließlich zu passiven Schallschutzmaßnahmen wurde mit dem neueren Gutachten geklärt. Im zweiten Satz wird ein Beiplan ohne Quellenangabe erwähnt, der die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 darstellt. Entweder ist er neben der Planzeichnung abgebildet und entsprechend benannt oder es wird die Quelle genannt, wo er zu finden ist (Gutachten, Proj.Nr., Datum, Anlage 4 – Karte „Bestand – Nacht (unten)).</p> <p>Der letzte Satz „Der maßgebliche Außenlärmpegel ist gemäß DIN 4109-:2018-01, Nr. 4.4.5 zu bestimmen.“ ist insofern falsch, als dieser Pegel eben schon im Gutachten für das gesamte Plangebiet errechnet und grafisch dargestellt wurde (Anlage 4) und dieser Aufwand in der Zusammenstellung der jeweiligen Bauunterlagen entfallen kann. Aber Satz 1 könnte ergänzt werden durch „... einzuhalten. Dies ist mit den Bauunterlagen nachzuweisen.“</p> <p>Untere Naturschutzbehörde Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</p> <p><u>1. Eingriffsregelung/Baumschutz</u> Bearbeitung Frau Lindemann Siehe vorherige Stellungnahmen.</p> <p><u>2. Arten- und Biotopschutz/Natura 2000</u> Bearbeitung Herr Höpel</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Aufgrund der 1. Änderung des B-Planes ergeben sich aktuell keine weiteren Forderungen oder Auflagen.</p> <p>Die in die Satzung zum B-Plan, hier Teil B Text, unter Punkt II. 2.0 „Vorsorglicher Artenschutz“, aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen.</p> <p><u>Natura 2000</u></p> <p style="text-align: right;">Seite 6/7</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;"> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar Rostocker Straße 76 23970 Wismar</p> </td> <td style="width: 33%;"> <p>Telefon 03841 3040 0 Fax 03841 3040 6599 E-Mail info@nordwestmecklenburg.de Web www.nordwestmecklenburg.de</p> </td> <td style="width: 33%;"> <p>Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49 BIC NOLADE21WIS CID DE46NWM00000033673</p> </td> </tr> </table>	<p>Landkreis Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar Rostocker Straße 76 23970 Wismar</p>	<p>Telefon 03841 3040 0 Fax 03841 3040 6599 E-Mail info@nordwestmecklenburg.de Web www.nordwestmecklenburg.de</p>	<p>Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49 BIC NOLADE21WIS CID DE46NWM00000033673</p>	<p><u>Zu Untere Naturschutzbehörde</u> Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. <i>Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Beachtung und wägt die Hinweise gerecht gegeneinander bzw. in Bezug auf die Planungsabsicht ab.</i></p> <p><u>Zu 1. Eingriffsregelung/Baumschutz</u> Siehe vorherige Stellungnahmen. <i>Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde hat sich inhaltlich mit den Aussagen aus den vorherigen Stellungnahmen auseinandergesetzt. Die Hinweise wurden wie folgt berücksichtigt (Auszug aus Abwägung zum Entwurf).</i> Die UNB gibt Hinweise zu im nordöstlichen Planbereich der 1. Änderungen vorhandenen wegebegleitenden Nadelbäumen. Sofern diese sich auf dem gemeindlichen Wegegrundstück befinden, sind diese nach § 18 NatSchAG M-V geschützt. <i>Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde prüft erneut die Hinweise zum Baumschutz mit folgendem Ergebnis: Der § 18 (1) NatSchAG M-V schließt den gesetzlich geschützten Baumschutz u.a. für Nr. 1 – Bäume in Hausgärten mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen Nr. 4 – Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartengesetzes aus.</i> <i>Da die Baufläche des B-Planes auf der ehemaligen, von zahlreichen Gebäuden geprägten Kleingartengelände neben Wohn- und Nebengebäuden auch Zier- und Nutzgärten (Hausgärten) festgesetzt wurde, unterlagen die genannten Bäume nicht dem nach § 18 (1) NatSchAG M-V gesetzlich geforderten Baumschutz. Dieser Umstand wurde bereits im Zuge der Abwägung zum Ursprungs-B-Plan Nr. 17 geprüft und klargestellt. Im Zuge der Erschließung und Bebauung des Plangebietes wurden die Bäume, wie in der Begründung des B-Plans Nr. 17, insofern zulässigweise entfernt.</i></p> <p><u>Zu 2. Arten- und Biotopschutz/Natura 2000</u> <u>Zu Artenschutz</u> Aufgrund der 1. Änderung des B-Planes ergeben sich aktuell keine weiteren Forderungen oder Auflagen. Die in die Satzung zum B-Plan, hier Teil B Text, unter Punkt II. 2.0 „Vorsorglicher Artenschutz“, aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen. <i>Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</i></p> <p><u>Zu Natura 2000</u> <i>Prüfung/Abwägung: siehe lfd. Nr. 1.6</i></p>
<p>Landkreis Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar Rostocker Straße 76 23970 Wismar</p>	<p>Telefon 03841 3040 0 Fax 03841 3040 6599 E-Mail info@nordwestmecklenburg.de Web www.nordwestmecklenburg.de</p>	<p>Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49 BIC NOLADE21WIS CID DE46NWM00000033673</p>			



	Stellungnahme von	Prüfung und Abwägung
<p>1.7 Landkreis Nordwestmecklenburg</p>	<p>Von: Scharf, Stefanie Gesendet: Donnerstag, 29. Januar 2026 09:05 An: Juliane Lockowand <j.lockowand@amt-neuburg.eu> Betreff: AW: TÖB-Beteiligung 1. Änderung B-Plan Nr. 17 "Zum Kreienberg" in Hornstorf -3. Entwurf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Lockowand,</p> <p>Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es weder Einwände noch Bedenken. In dem Baubereich befinden sich keine Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Ansonsten ist auf den Erhalt von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Stefanie Scharf Sachbearbeiterin Liegenschaftskataster Messungsvorbereitung</p>  <p>Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Kataster und Vermessung</p> <p>Postanschrift: Postfach 1565 • 23958 Wismar</p> <p>Verwaltungssitz: Börzower Weg 3 • 23936 Grevesmühlen Raum 2.411</p> <p>Fon: +49 3841 3040 6223 Fax: +49 3841 3040 86223 Mail: s.scharf@nordwestmecklenburg.de Web: www.nordwestmecklenburg.de Facebook/Landkreis Nordwestmecklenburg</p> <p> Sparen Sie pro Seite ca. 200 ml Wasser, 2 g CO2 und 2 g Holz. Drucken Sie daher nur, wenn es wirklich notwendig ist.</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass es seitens des Kataster- und Vermessungsamtes weder Einwände noch Bedenken gibt. In dem Baubereich befinden sich keine Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Ansonsten ist auf den Erhalt von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.</p> <p><i>Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis. Auf den Schutz und Erhalt von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen wurde in der Begründung hingewiesen.</i></p>


	Stellungnahme von	Prüfung und Abwägung
<p>2. Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</p>	<p style="text-align: center;">Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 150px;"> <p style="font-size: 8px;">Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Pampower Straße 68, 19061 Schwerin</p> </div>  </div> <p>Amt Neuburg für die Gemeinde Hornstorf Bau und Liegenschaften Hauptstraße 10a 23974 Neuburg</p> <p>Bearbeiterin: Frau Knippenberg Telefon: 0385 588 89 161 E-Mail: stefanie.knippenberg@afrlwm.mv-regierung.de AZ: 120-506-16/26 Datum: 02.02.2026</p> <p>nachrichtlich: LK NWM (FG Bauleitplanung und Baukontrolle), WM V 550</p> <p>Landesplanerische Stellungnahme zum 3. Entwurf über den Bebauungsplan Nr. 17 „Zum Kreienberg“ in der Fassung der 1. Änderung der Gemeinde Hornstorf</p> <p>Erneute Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB Ihre Schreiben vom: 13.01.2026 (Posteingang: 13.01.2026) Ihr Zeichen: 621.4659 lo</p> <p>Sehr geehrte Frau Lockowand,</p> <p>die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVOBl. M-V, S. 149), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011, den Kapiteln 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (TF SE) vom 7. Juni 2024 sowie dem Kapitel 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (TF E) vom 5. Dezember 2025 beurteilt.</p> <p>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele Zur Bewertung hat der erneute Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zum Kreienberg“ bestehend aus Planzeichnung (Stand Oktober 2025) und Begründung vorgelegen. Ergänzend lag ein Schreiben des Amtes Neuburg vom 29.01.2026 zur Thematik der Wohnbaukontingente vor.</p> <p>Für das Plangebiet der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 besteht seit 2021 Rechtskraft. Die Umsetzung der Planungsabsichten wurde mit der Errichtung einer seniorengerechten Wohnanlage im WA 4 sowie der Bebauung einzelner Wohngrundstücke in den WA 1 und 2 bereits realisiert.</p> <p>Anschrift: Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Pampower Straße 68, 19061 Schwerin Telefon: 0385 588 89160 E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Amt für Raumordnung und Landesplanung gibt die rechtlichen Grundlagen bekannt, nach der sie die angezeigten Planungsziele beurteilt.</p> <p>Zu Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele: Das Amt für Raumordnung und Landesplanung benennt die zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen. Für das Plangebiet der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 besteht seit 2021 Rechtskraft. Die Umsetzung der Planungsabsichten wurde mit der Errichtung einer seniorengerechten Wohnanlage im WA 4 sowie der Bebauung einzelner Wohngrundstücke in den WA 1 und 2 bereits realisiert. <i>Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis.</i></p>


	Stellungnahme von	Prüfung und Abwägung
<p>2.1 Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</p>	<p>Mit der vorliegenden 1. Änderung des B-Planes Nr. 17 beabsichtigt die Gemeinde, die vorgesehene Wohnbauflächenentwicklung nördlich der Bergstraße zu konkretisieren sowie den östlichen Plangeltungsbereich im Vergleich zur Ursprungsplanung um eine Wohnbaufläche zu erweitern. Ebenso soll die zulässige Bebaubarkeit der Allgemeinen Wohnbauflächen östlich der Planstraße A flexibler gestaltet und der kommunale Entwicklungsrahmen gem. „Teilkonzept Wohnbauentwicklung bis 2030“ für den Stadt-Umland-Raum Wismar besser ausgeschöpft werden. Hierzu ist die Herausteilung des WA 5 aus dem ursprünglichen WA 1 vorgesehen. Das neue Baufeld soll die Maße der baulichen Nutzung aus dem WA 1 und WA 2 aufnehmen und Möglichkeiten für zusätzliche Wohneinheiten und eine verdichtete Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern schaffen. Insgesamt sollen im Plangebiet des B-Plan Nr. 17 in der Fassung der 1. Änderung bis zu 19 Wohneinheiten zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Der Planänderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5.100 m². Das Änderungsverfahren erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Hornstorf stellt den Vorhabenbereich des B-Planes Nr. 17 bereits zu großen Teilen als Wohnbaufläche dar. Im Zuge der Berichtigung soll das Plangebiet vollständig diese Darstellung erhalten.</p> <p>Raumordnerische Bewertung Die Gemeinde Hornstorf wird gemäß dem Programmsatz 3.3.3 (1) LEP MV und 3.1.2 (6) RREP WM dem Stadt-Umland-Raum Wismar zugeordnet.</p> <p>Den bisherigen Entwürfen über die 1. Änderung des B-Planes Nr. 17 „Zum Kreienberg“ wurde mit Schreiben vom 31.07.2024 und 24.04.2025 bereits die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung bescheinigt. Der nunmehr geänderte Entwurf zielt neben der östlichen Erweiterung der Baugrenze auf die Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten durch die Ausweisung eines neuen Baufeldes (WA 5) mit angepassten Festsetzungen. Insgesamt sollen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 17 bis zu 19 Wohneinheiten für eine Dauerwohnnutzung realisiert werden, die sich wie folgt auf die Baufelder verteilen:</p> <p>WA 1+2: 11 WE in Einzelhäusern WA 3: 4 WE in Einzelhäusern WA 5: Ansatz von 4 WE in Einzel-, Doppelhäusern (keine Beschränkung der WE festgesetzt, aufgrund der Grundstücksgrößen max. 4 WE möglich)</p> <p>Im WA 4 befindet sich eine bereits errichtete seniorengerechte Wohnanlage mit 12 Wohneinheiten, die gem. Sonderregelung 3 des o.g. Teilkonzeptes nicht auf den Entwicklungsrahmen angerechnet werden.</p> <p>Gemäß den Festlegungen des „Teilkonzeptes zur Wohnbauentwicklung bis 2030“ für den Stadt-Umland-Raum Wismar steht der Gemeinde Hornstorf ein Entwicklungsrahmen von 31 Wohneinheiten zu. Davon sind 6 Wohneinheiten im Bereich der 3. Änderung des B-Planes Nr. 3 beansprucht. Für den B-Plan Nr. 17 i.d.F. der 1. Änderung werden 19 Wohneinheiten und für den in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 18 „Gewerbegebiet Hornstorf West“ werden 3 Wohneinheiten (vgl. landesplanerische Stellungnahme vom 2.2.2026) genutzt. Damit entspricht das Vorhaben den Festlegungen des „Teilkonzeptes zur Wohnbauentwicklung bis 2030“ für den Stadt-Umland-Raum Wismar. Der Gemeinde Hornstorf verbleiben 3 Wohneinheiten für weitere Wohnbauentwicklungen für den Zeitraum bis 2030.</p>	<p>Zu Abs. 1 und 2: Das Amt für Raumordnung und Landesplanung gibt die Planungsziele wieder.</p> <p>Zu Raumordnerische Bewertung: Die Gemeinde Hornstorf wird gemäß dem Programmsatz 3.3.3 (1) LEP MV und 3.1.2 (6) RREP WM dem Stadt-Umland-Raum Wismar zugeordnet. Den bisherigen Entwürfen über die 1. Änderung des B-Planes Nr. 17 „Zum Kreienberg“ wurde mit Schreiben vom 31.07.2024 und 24.04.2025 bereits die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung bescheinigt. Der nunmehr geänderte Entwurf zielt neben der östlichen Erweiterung der Baugrenze auf die Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten durch die Ausweisung eines neuen Baufeldes (WA 5) mit angepassten Festsetzungen. Insgesamt sollen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 17 bis zu 19 Wohneinheiten für eine Dauerwohnnutzung realisiert werden, die sich wie folgt auf die Baufelder verteilen: WA 1+2: 11 WE in Einzelhäusern WA 3: 4 WE in Einzelhäusern WA 5: Ansatz von 4 WE in Einzel-, Doppelhäusern (keine Beschränkung der WE festgesetzt, aufgrund der Grundstücksgrößen max.4 WE möglich) Im WA 4 befindet sich eine bereits errichtete seniorengerechte Wohnanlage mit 12 Wohneinheiten, die gem. Sonderregelung 3 des o.g. Teilkonzeptes nicht auf den Entwicklungsrahmen angerechnet werden. Gemäß den Festlegungen des „Teilkonzeptes zur Wohnbauentwicklung bis 2030“ für den Stadt-Umland-Raum Wismar steht der Gemeinde Hornstorf ein Entwicklungsrahmen von 31 Wohneinheiten zu. Davon sind 6 Wohneinheiten im Bereich der 3. Änderung des B-Planes Nr. 3 beansprucht. Für den B-Plan Nr. 17 i.d.F. der 1. Änderung werden 19 Wohneinheiten und für den in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 18 „Gewerbegebiet Hornstorf West“ werden 3 Wohneinheiten (vgl. landesplanerische Stellungnahme vom 2.2.2026) genutzt. Damit entspricht das Vorhaben den Festlegungen des „Teilkonzeptes zur Wohnbauentwicklung bis 2030“ für den Stadt-Umland-Raum Wismar. Der Gemeinde Hornstorf verbleiben 3 Wohneinheiten für weitere Wohnbauentwicklungen für den Zeitraum bis 2030. <i>Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis und in die Begründung auf.</i></p>

	Stellungnahme von	Prüfung und Abwägung
2.2 Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg	<p>Durch die Gemeinde Hornstorf ist sicherzustellen, dass die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten nicht überschritten wird. Vor Satzungsbeschluss sind in den Planinhalten zum B-Plan Nr. 17 i.d.F. der 1. Änderung die mit Schreiben der Gemeinde vom 29.1.2026 vorgelegten Entwicklungsabsichten zu korrigieren.</p> <p>Bewertungsergebnis Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Der Gemeinde Hornstorf verbleibt gem. „Teilkonzept zur Wohnbauentwicklung bis 2030“ für den Stadt-Umland-Raum Wismar ein Wohnbaukontingent von 3 Wohneinheiten.</p> <p>Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p> <p>Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein digitales Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Gez. Stefanie Knippenberg</p>	<p>Zu Abs. 1: Es wird mitgeteilt, dass durch die Gemeinde Hornstorf sicherzustellen ist, dass die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten nicht überschritten wird. Vor Satzungsbeschluss sind in den Planinhalten zum B-Plan Nr. 17 i.d.F. der 1. Änderung die mit Schreiben der Gemeinde vom 29.1.2026 vorgelegten Entwicklungsabsichten zu korrigieren. <i>Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Beachtung und korrigiert ihre Planungsabsichten im B-Plan entsprechend dem Schreiben der Gemeinde vom 20.01.2026.</i></p> <p>Zu Bewertungsergebnis: Es wird mitgeteilt, dass das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist. Der Gemeinde Hornstorf verbleibt gem. „Teilkonzept zur Wohnbauentwicklung bis 2030“ für den Stadt-Umland-Raum Wismar ein Wohnbaukontingent von 3 Wohneinheiten. <i>Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis und in die Begründung auf.</i></p> <p>Zu Abschließende Hinweise: Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur so lange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein digitales Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden. <i>Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis und wird der Behörde zeitnah ein digitales Satzungs exemplar vorlegen.</i></p>

	Stellungnahme von	Prüfung und Abwägung
<p>4. Zweckverband</p>	<div style="text-align: center;">  <p>Zweckverband Wismar Wasser Abwasser Fernwärme</p> </div> <p>Per E-Mail</p> <p><u>Zweckverband Wismar • Windmühlenweg 4 • 23972 Lübow</u> Amt Neuburg -Der Amtsvorsteher- Hauptstraße 10a 23974 Neuburg</p> <p style="text-align: center;">Körperschaft des öffentlichen Rechts — Die Verbandsvorsteherin —</p> <p style="text-align: center;">Anschluss- und Gestattungswesen</p> <p>Sachauskunft: Frau Meier Telefon: 03841/7830 52 Fax: 03841/780407 e-Mail: s.meier@zvwis.de Ihr Zeichen: AZ 621.4659.io Ihr Bearbeiter: Frau Lockowand</p> <p style="text-align: center;">Lübow, den 27.02.2026</p> <p>- 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 17 „Zum Kreienberg“ Hornstorf -3. Entwurf vom 28.10.2025 - Erneute Beteiligung der Behörden und TöB Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Reg.-Nr. 303/2021 Az 3-13-1-15-B</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>auf der Grundlage der Wasserversorgungssatzung (WVS) des Zweckverbandes Wismar vom 10.06.2020, der Schmutzwassersatzung (SWS) des Zweckverbandes Wismar vom 03.03.2021, der Niederschlagswassersatzung (NWS) des Zweckverbandes Wismar vom 08.05.2013 sowie unserer Stellungnahmen vom 28.08.2024 und 22.05.2025 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes, nehmen wir zu den vorliegenden Unterlagen wie folgt Stellung:</p> <p>Es gelten weiterhin die Festlegungen aus unserer Stellungnahme vom 22.05.2025 zum 2. Entwurf.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Zweckverband Wismar</p> <div style="text-align: center;">  <p>Sabine Meier Leiterin Anschluss – und Gestattungswesen</p> </div> <hr/> <p>Telefon: 03841/7830-0 Zentrale Telefax: 03841/780407 E-Mail: info@zvwis.de Handelsregister: Amtsgericht Schwerin HRA 4198 Steuer-Nr.: 079/133/80635 USt-IdNr.: DE137441817</p> <p>Bankverbindungen Deutsche Kreditbank AG Schwerin IBAN DE83 1203 0000 0000 2022 42 · BIC BYLA DEM 1001 Sparkasse Mecklenburg Nordwest IBAN DE98 1405 1000 1000 0066 26 · BIC NOLA DE 21 WIS Commerzbank Wismar IBAN DE93 1304 0000 0359 6111 00 · BIC COBA DE FFXXX</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass weiterhin die Festlegungen aus unserer Stellungnahme vom 22.05.2025 zum 2. Entwurf gelten.</p> <p><i>Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde hat sich inhaltlich mit den Aussagen aus den vorherigen Stellungnahmen auseinandergesetzt. Die Hinweise wurden wie folgt berücksichtigt (s. lfd. Nr. 9.1 Auszug aus der Abwägung zum 2. Entwurf).</i></p>

9.1 Zweckverband	Stellungnahme von	Prüfung und Abwägung
9.1 Zweckverband	<p style="text-align: center;">Stellungnahme von</p> <p style="text-align: center;">1. Änderung B-Plan Nr. 17 "Zum Kreienberg" in Hornstorf der Gemeinde Hornstorf - Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum 2. Entwurf</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 10px;"> <p style="text-align: center;">04 Zweckverband Wismar</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 30%;"> <p>Per E-Mail</p> <p><u>Zweckverband Wismar • Windmühlenweg 4 • 23972 Lübow</u></p> <p>Amst Neuburg -Der Amtsvorsteher- Hauptstraße 10a 23974 Neuburg</p> </div> <div style="width: 30%; text-align: center;">  <p>Zweckverband Wismar Wasser Abwasser Fernwärme</p> <p>Körperschaft des öffentlichen Rechts — Die Verbandsvorsteherin —</p> <p>Anschluss- und Gestattungswesen</p> <p>Sachauskunft: Frau Meier Telefon: 03841/7830 52 Fax: 03841/780407 e-Mail: s.meier@zweis.de Ihr Zeichen: AZ 621.4659.lo Ihr Bearbeiter: Frau Lockowand</p> <p>Lübow, den 22.05.2025</p> </div> <div style="width: 30%;"> <p>Die Stellungnahme wird beachtet. Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> </div> </div> <p>Prüfung</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet. Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> </div>	
	<p style="text-align: center;">Stellungnahme von</p> <p style="text-align: center;">1. Änderung B-Plan Nr. 17 "Zum Kreienberg" in Hornstorf der Gemeinde Hornstorf - Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum 2. Entwurf</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 10px;"> <p style="text-align: center;">04 Zweckverband Wismar</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 30%;"> <p>Per E-Mail</p> <p><u>Zweckverband Wismar • Windmühlenweg 4 • 23972 Lübow</u></p> <p>Amst Neuburg -Der Amtsvorsteher- Hauptstraße 10a 23974 Neuburg</p> </div> <div style="width: 30%; text-align: center;">  <p>Zweckverband Wismar Wasser Abwasser Fernwärme</p> <p>Körperschaft des öffentlichen Rechts — Die Verbandsvorsteherin —</p> <p>Anschluss- und Gestattungswesen</p> <p>Sachauskunft: Frau Meier Telefon: 03841/7830 52 Fax: 03841/780407 e-Mail: s.meier@zweis.de Ihr Zeichen: AZ 621.4659.lo Ihr Bearbeiter: Frau Lockowand</p> <p>Lübow, den 22.05.2025</p> </div> <div style="width: 30%;"> <p>Die Stellungnahme wird beachtet. Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> </div> </div> <p>Prüfung</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet. Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> </div>	<p style="text-align: center;">Prüfung</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet. Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>➤ Bezügl. der Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung des 1. Entwurfes (hier nur die Erweiterung der östlichen Baugrenze Flurstück 3/28) bleiben die Forderungen des Zweckverbandes unverändert. <i>Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis und hat die in der vorherigen Stellungnahme gegebenen Hinweise und Anregungen wie folgt geprüft:</i></p> <p>➤ Der Zweckverband Wismar teilt mit, dass sich nur eine Anschlussmöglichkeit für Trinkwasser und Abwasser an der südöstlichen Grundstücksgrenze im Bereich des öffentlichen Fußweges gibt, da die Bergstraße bereits komplett neu gebaut wurde. <i>Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. In der Begründung wird auf die Anschlussmöglichkeit hingewiesen. Bei der weiteren Planung zur Erschließung des Grundstücks ist der Hinweis durch den Bauherren zu beachten.</i></p>


	Stellungnahme von	Prüfung und Abwägung
<p>9.2 Zweckverband</p>	<p style="text-align: center;">1. Änderung B-Plan Nr. 17 "Zum Kreienberg" in Hornstorf der Gemeinde Hornstorf - Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum 2. Entwurf</p> <p style="text-align: center;">Stellungnahme von</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;">04 Zweckverband Wismar</p> <p>2. Entwurf – Bereich WA 5</p> <p>Für diesen Änderungsbereich wurden im Zuge der Erschließung bereits Grundstücksanschlussleitungen Trink- und Schmutzwasser für Einfamilienhäuser vorverlegt.</p> <p>Bei der geplanten, geänderten Bebauung müssen diese Anschlüsse, in Abhängigkeit vom Wasserbedarf und der Anordnung der Gebäude, ggf. ersetzt werden.</p> <p>Ein direkter Anschluss an die Leitungen in der Bergstraße ist derzeit nicht möglich, da die Bergstraße komplett neu gebaut wurde und ein erneuter Straßenaufbruch ausgeschlossen ist.</p> <p>Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken</p> <p>Der Zweckverband Wismar stellt lediglich Trinkwasser zu Löschzwecken im Rahmen der mit der Gemeinde Hornstorf abgeschlossenen Vereinbarung vom 30.08.2017/11.09.2018 zur Verfügung.</p> <p>Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung (Grundschatz) obliegt der Gemeinde Hornstorf.</p> <p>Niederschlagswasser</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entwurf- Forderungen unverändert 2. Entwurf- Bereich WA 5 <p>Es besteht Anschlussmöglichkeit für den Änderungsbereich, über die bereits vorverlegten Grundstücksanschlüsse und das errichtete Niederschlagswassernetz.</p> <p>Erschließungsvertrag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entwurf- Forderungen unverändert <p>Der Bereich der 1. Änderung (2. Entwurf- WA 5) ist Bestandteil des Erschließungsvertrages EV 02/2022.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Zweckverband Wismar</p> <div style="text-align: center;">  Sabine Meier Leiterin Anschluss – und Gestaltungswesen </div> <p>Anlage: Bestandsauszug Wasser, Schmutzwasser (ADL) Niederschlagswasser M 1: 1.000</p> </div>	<p style="text-align: center;">Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Zweckverband teilt mit, dass für das WA 5 (neu ausgewiesen im 2. Entwurf) wurden im Rahmen der Erschließung Grundstücksanschlussleitungen vorverlegt. Diese sind in Abhängigkeit von Wasserbedarf und Gebäudeanordnung ggf. ersetzt werden. Ein direkter Anschluss an die Bergstraße ist hier ebenfalls nicht möglich. <i>Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Diese sind bei der weiteren Planung zur Erschließung der Grundstücke durch den Bauherren zu beachten.</i> ➤ Der Zweckverband Wismar teilt mit, dass er Trinkwasser zu Löschzwecken nur im Rahmen der mit der Gemeinde abgeschlossenen Vereinbarung zur Verfügung stellt. Zudem weist er darauf hin, dass die Sicherstellung der Löschwasserversorgung für den Grundschatz der Gemeinde obliegt. <i>Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Im 300 m -Umkreis des Plangebietes befinden sich die Vertragshydranten V2 (48 m³/h) und V4 (24 m³/h)</i> ➤ Bezügl. der Niederschlagswasserableitung des 1. Entwurfes (hier nur die Erweiterung der östlichen Baugrenze Flurstück 3/28) bleiben die Forderungen des Zweckverbandes unverändert. <i>Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis und hat die in der vorherigen Stellungnahme gegebenen Hinweise und Anregungen wie folgt geprüft:</i> Der Zweckverband Wismar teilt mit, dass er keine Anschlussmöglichkeit zur Niederschlagswasserableitung hat, da dies ein Straßenaufbruch der neu ausgebauten Bergstraße bedeuten würde. Er schlägt daher eine Ortsnahe Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor. <i>Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Das auf dem Grundstück 3/28 anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern.</i> ➤ Der Zweckverband teilt mit, dass für das WA 5 (neu ausgewiesen im 2. Entwurf) die Niederschlagswasserableitung über die bereits vorverlegten Grundstücksanschlüsse möglich ist. <i>Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Dieser ist bei der weiteren Planung zur Erschließung der Grundstücke durch den Bauherren zu beachten.</i> ➤ Der Zweckverband Wismar weist darauf hin, dass der Bereich der 1. Änderung nicht Bestandteil des Erschließungsvertrages EV 02/2022 ist. <i>Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</i>


	Stellungnahme von	Prüfung und Abwägung																																																
<p>5. Edis</p>	<div style="text-align: center;">  </div> <p>EDIS Netz GmbH Am Stellwerk 12 18233 Neubukow</p> <p>Amst Neuburg Juliane Lockowand Hauptstraße 10a 23974 Neuburg</p> <p>Spartenauskunft: 1666826-EDIS in Hornstorf Zum Kreienberg 5 Anfragegrund: Stellungnahme & TöB Projektname: B-Plan Nr. 17 Zum Erstellt am: 13.01.2026 Projektzusatz:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft. Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.</p> <p>Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar. Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:</p> <table border="1" data-bbox="309 874 875 1102"> <thead> <tr> <th>Sparte</th> <th>Spartenpläne ausgegeben</th> <th>Sicherheitsrel. Einbauten</th> <th>Sperrflächen</th> <th>Leerauskunft</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gas:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-BEL:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-NS:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-MS:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-HS:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Telekommunikation:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Fernwärme:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="309 1118 875 1214"> <thead> <tr> <th colspan="2">Dokumente</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Indexplan:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> Vermessungsdaten: <input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Gesamtmedienplan:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen: <input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Skizze:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table> <p>Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.</p> <p>Freundliche Grüße E.DIS Netz GmbH MB Neubukow</p> <p><small>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.</small></p> <div style="text-align: right;"> <p>E.DIS Netz GmbH Langwähler Straße 60 15517 Fürstenwalde/Spree www.e-dis-netz.de</p> <p>Ihr Ansprechpartner MB Neubukow T +49 38822-52-222</p> <p>EDI_Betrieb_Neubukow@e-dis.de</p> <p>Datum 17.02.2026</p> <p>Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 16068 St.Nr. 061 108 06416 Ust.Id. DE285351013</p> <p>Geschäftsführung: Stefan Blache Hanjo During</p> </div>	Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft	Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-NS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Strom-MS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Dokumente		Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/> Vermessungsdaten: <input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/> Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen: <input checked="" type="checkbox"/>	Skizze:	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet Nieder- und Mittelspannungsleitungen der E.DIS Netz GmbH, deren ungefähre Lage in den anliegenden Dokumenten dargestellt ist, befinden. Im Plangebiet selbst sowie in der Bergstraße befinden sich NS-Leitungen im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche und als Hausanschlüsse. Die MS-Leitung (95,0/1/PVC 140/-1) befindet sich im südlichen Bereich der Bergstraße, außerhalb des Plangebietes</p> <p><i>Prüfung/Abwägung: Die im Randbereich, aber außerhalb des Plangebietes vorhandene NS-Leitung der E.DIS Netz GmbH wurde bereits informativ in die Planzeichnung übernommen. Auf die im Plangebiet vorhandenen Anlagen, die sich im öffentlichen Verkehrsraum befinden, auf die vorhandenen Hausanschlüsse sowie auf die vorhandene MS-Leitung wird in Begründung hingewiesen.</i></p>
Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft																																														
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																														
Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																														
Strom-NS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																														
Strom-MS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																														
Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																														
Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																														
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																														
Dokumente																																																		
Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/> Vermessungsdaten: <input checked="" type="checkbox"/>																																																	
Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/> Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen: <input checked="" type="checkbox"/>																																																	
Skizze:	<input checked="" type="checkbox"/>																																																	


	Stellungnahme von	Prüfung und Abwägung
<p>5.1 Edis</p>	<p>Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung</p> <p>Achtung: Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!</p> <p>Für das Bauvorhaben <u>1666826-EDIS, Hornstorf Zum Kreienberg 5</u> <small>genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern</small></p> <p><u>Stellungnahme & TöB, traeger_oeffentl_belange</u> <u>13.01.2026</u> <small>auszuführende Arbeiten</small> <small>voraussichtlicher Beginn der Arbeiten</small></p> <p>wurde Herr/Frau <u>Juliane Lockowand Tel.: 0384264100 /</u></p> <p>Beauftragter der <u>Amt Neuburg</u></p> <p>Kontakt <u>j.lockowand@amt-neuburg.eu, Tel: 0384264100</u></p> <p>Anschrift <u>23974 Neuburg, Hauptstraße 10a</u> <small>Ort, Straße, Hausnummer</small></p> <p>über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer - und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen. Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.</p> <p>Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.</p> <p>Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).</p> <p>Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!</p> <p>Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.</p> <p>Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.</p> <p>Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.</p> <p>Außerdem sind die Informationen zu "Örtliche Einweisung / Ansprechpartner" (Seite 3), die "Besonderen Hinweise" (Seite 4), das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.</p> <p>Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.</p> <p>Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.</p> <p>Kontaktadresse / Meisterbereich <u>E.DIS Netz GmbH, Neubukow</u> <u>+49 38822-52-222</u> <small>Telefon</small></p> <p>Spartenauskunft: 1666826-EDIS, Hornstorf Zum Kreienberg 5</p> <p style="text-align: right;">2/4</p>	<p>Die E.DIS Netz GmbH weist auf die Lebensgefahr bei Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen hin.</p> <p>Die E.DIS Netz GmbH weist darauf hin, dass sie keine Gewähr für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen dargestellten Anlagen übernimmt und der genaue Verlauf vor Ort durch Handschachtung o.ä. festzustellen ist.</p> <p>Die E.DIS Netz GmbH weist ebenfalls auf die Gefährdungsbereiche der Nieder- und Mittelspannungsanlagen hin, die bei allen Erdarbeiten zu beachten sind. Nochmals wird auf das Erfordernis der "Örtliche Einweisung / Ansprechpartner" sowie auf das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" und die spartenspezifischen Verhaltensregeln hingewiesen.</p> <p><i>Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und sind durch die Bauherren zu beachten. Auf das Erfordernis der genauen Lagefeststellung der Anlagen wird ebenfalls in der Planung hingewiesen.</i></p>

	Stellungnahme von	Prüfung und Abwägung
<p>5.2 Edis</p>	<p>Örtliche Einweisung / Ansprechpartner</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig</p> <p>Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung: Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.</p> <p style="color: red;">Die örtliche Einweisung ist für Sie kostenlos.</p> <hr/> <p>Termin durchgeführt am _____ Unterschrift EDIS Netz GmbH _____ Unterschrift Unternehmen _____</p> <p><input type="checkbox"/> Gesonderte Bestandsabfrage erforderlich</p> <p>Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau/ in Betrieb. Diese Anlagen sind im Gesamtmedienplan aktuell nicht dargestellt. Es ist deshalb zwingend eine gesonderte Bestandsabfrage bei der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden Sie sich dazu unter Angabe der Auskunftsnummer per e-mail an disposition@ediscom.net.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:</p> <p>Standort Upahl An der Silberkuhle 5 23936 Upahl E-Mail: EDI_Betrieb_Neubukow@e-dis.de</p> <p>Stromversorgungsanlagen: +49 38822 52-222 Gasversorgungsanlagen: - Telekommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000 Hochspannungsanlagen: +49399828222123 +49396122912321 (wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)</p> <p>Standort Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow E-Mail: EDI_Betrieb_Neubukow@e-dis.de</p> <p>Stromversorgungsanlagen: +49 38294 75-221 Gasversorgungsanlagen: - Telekommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000 Hochspannungsanlagen: +49399828222123 +49396122912321 (wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin-top: 20px;"> <p>1 Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.</p> </div> <p style="margin-top: 20px;">Spartenauskunft: 1666826-EDIS, Hornstorf Zum Kreienberg 5</p>	<p><i>Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur örtlichen Einweisung und der Abstimmung vor Baubeginn sowie zu den Ansprechpartnern zur Kenntnis. Vor Baubeginn ist durch die Bauherren ein Schachtschein zu beantragen.</i></p> <p style="margin-top: 20px;">Zu 1: Es wird mitgeteilt, dass vor dem Beginn der Arbeiten eine weitere Auskunft bei der E. DIS Netz GmbH eingeholt werden muss, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden.</p> <p><i>Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis einer weiteren Leitungsauskunft zur Beachtung. Vor Beginn der objektkonkreten Planungen ist durch den Bauherrn erneut eine Leitungsauskunft eingeholt.</i></p>

	Stellungnahme von	Prüfung und Abwägung
<p>5.3 Edis</p>	<p>Weitere besondere Hinweise:</p> <p>Einweisung vor Ort erforderlich: Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Achtung: Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen. Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich. Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich erfolgen muss. Sollte eine Umverlegung von Anlagen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Zur weiteren Beurteilung, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen. - Lage- bzw. Bebauungsplan vorzugsweise im Maßstab 1:500 - Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf - Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf - vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Baustrombedarf - Namen und Anschrift des Erschließungsträgers. Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger das Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz.</p> <p style="text-align: right;">Spartenauskunft: 1666826-EDIS, Hornstorf Zum Kreienberg 5</p>	<p>Die E.DIS Netz GmbH gibt prinzipielle Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Schutz der vorhandenen Versorgungsanlagen - zum Erfordernis einer Einweisung durch den Meisterbereich vor Beginn eventueller Bauarbeiten, - zu eventuell erforderlichen Umverlegungen, - bezüglich einer möglichen Netzerweiterung sowie - zur Herstellung von Hausanschlüssen <p>und zu den dann erforderlichen Antragsverfahren.</p> <p><i>Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis weist jedoch darauf hin, dass die öffentliche Erschließung des Plangebietes entsprechend den Festsetzungen des Ursprungsplanes bereits abgeschlossen ist. Mit der 1. Änderung des B-Planes sind keine weiteren öffentlichen Erschließungsmaßnahmen verbunden. Eine Umverlegung von Leitungen ist nicht beabsichtigt bzw. erforderlich.</i></p> <p><i>Die gegebenen Hinweise zum Bestand und zum Schutz der vorhandenen Anlagen sowie zu geplanten Hausanschlüssen werden in die Begründung aufgenommen und sind durch die Bauherren zu beachten.</i></p> <p style="text-align: right;">4/4</p>

	Stellungnahme von	Prüfung und Abwägung
<p>6. Telekom</p>	<div style="text-align: center;">  </div> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden</p> <p>Amt Neuburg Bau und Liegenschaften Hauptstraße 10a 23974 Neuburg</p> <p>Ute Glaesel PTI23 Betrieb 1 0385/723-79593 Ute.Glaesel@telekom.de 20.Januar 2026 Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Zum Kreienberg" in Hornstorf -3. ENTWURF-Erneute Beteiligung</p> <p>Vorgangsnummer: 116993575 u. 110859725 u. 114200552 / Lfd.Nr. 0108 / Maßnahmen ID: Ost23_2026_207638 Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.</p> <p>Guten Tag Juliane Lockowand,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, das sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (https://trassenauskunftkabel.telekom.de) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte es zu einer Beschädigung der Telekommunikationslinien kommen, empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Telekom anzuzeigen.</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Riesaer Straße 5, 01129 Dresden Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin, Postanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Ost, PTI 23, Riesaer Str. 5, 01129 Dresden Telefon: +49 331 123-0 Telefax: +49 331 123-0 E-Mail: info@telekom.de Internet: www.telekom.de Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 SWIFT-BIC: PBNKDEFF590 Aufsichtsrat: Dr. Robert Hauber (Vorsitzender) Geschäftsführung: Alexander Jenbar (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn USt-IdNr. DE 814645262</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH übergibt anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Es wird darum gebeten, dass die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen sind, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (https://trassenauskunftkabel.telekom.de) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte es zu einer Beschädigung der Telekommunikationslinien kommen, empfehlen wir die App „Trassen Defender“.</p> <p><i>Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die Deutsche Telekom hat mit vorherigen Stellungnahmen bereits mitgeteilt, dass gegen die Planungsabsicht keine Einwände bestehen und sich Leitungen der Telekom in den Randzonen des Planbereichs befinden. Die Gemeinde weist darauf hin, dass die öffentliche Erschließung des Plangebietes entsprechend den Festsetzungen des Ursprungsplanes bereits abgeschlossen ist. Mit der 1. Änderung des B-Planes sind keine weiteren öffentlichen Erschließungsmaßnahmen verbunden. Eine Umverlegung von Leitungen ist nicht beabsichtigt bzw. erforderlich.</i></p> <p><i>Die gegebenen Hinweise zum Bestand und zum Schutz der vorhandenen Anlagen sowie zu geplanten Hausanschlüssen werden in die Begründung aufgenommen und sind durch die Bauherren zu beachten.</i></p>

	Stellungnahme von	Prüfung und Abwägung
<p>6.1 Telekom</p>	<p>Ute Glaesel 20. Januar 2026 Seite 2</p> <p>Bitte geben Sie folgende Hinweise an die zukünftigen Bauherren weiter:</p> <p>Die Versorgung der entstehenden Bebauung mit Telekommunikationsinfrastruktur kann beim Bauherrnservice der Telekom beauftragt werden.</p> <p>Gewerbliche Bauherren unter Service-Rufnummer 0800-3306677 oder unter https://www.telekom.de/hilfe/gewerbliche-bauherren</p> <p>Private Bauherren unter Service-Rufnummer 0800-3301903 oder unter https://www.telekom.de/hilfe/bauherren/ihr-hausanschluss</p> <p>Eine von der zuständigen Amtsverwaltung offiziell vergebene Wohnadresse mit Hausnummer ist für die Anmeldung des Hausanschlusses unerlässlich. Anmeldungen für Grundstücke ausschließlich mit Flurstücksangaben können aus verwaltungstechnischen Gründen nicht bearbeitet werden.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>i.A. Ute Glaesel</p> <p>Anlagen 1 Lageplan 1 Kabelschutzanweisung 1 Infolyer für Tiefbaufirmen</p> <div style="text-align: center;">  <p>Ute Glaesel</p> <p> <small> Digital signiert von Ute Glaesel DN: CID.2.5.4.97=VATDE- DE814649262, C=DE, O=Deutsche Telekom Technik GmbH, SERIALNUMBER=C-603932, SN= Glaesel, G=Ute, CN=Ute Glaesel, E=Ute.Glaesel@telekom.de Grund: Ich bin der Verfasser dieses Dokuments Ort: Datum: 2026.01.20 08:16:17+01'00' Foxit PDF Editor Version: 2024.2.0 </small> </p> </div>	

	Stellungnahme von	Prüfung und Abwägung																						
<p>8. Stadtwerke Wismar</p>	<div data-bbox="293 197 1039 376" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Stellungnahme Vorgang: SWW000017/26 Ausgegeben am: 16.01.2026</p> <div style="text-align: right;">  Strom- und Gasnetz Wismar GmbH </div> </div> <p>1. Antragsteller</p> <table border="1" data-bbox="293 445 1039 612"> <tr> <td colspan="2">Für Gemeinde Neuburg / Amt Neuburg, Bau und Liegenschaften Hauptstraße 10 a 23974 Neuburg</td> </tr> <tr> <td>Ansprechpartner</td> <td>Für Gemeinde Neuburg, Juliane Lockowand</td> </tr> <tr> <td>E-Mail</td> <td>j.lockowand@amt-neuburg.eu</td> </tr> <tr> <td>Telefon</td> <td>038426/410-31</td> </tr> </table> <p>2. Grund der Leitungsauskunft</p> <table border="1" data-bbox="293 655 1039 852"> <tr> <td>Vorhaben</td> <td>1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Zum Kreienberg"</td> </tr> <tr> <td>Ort / Gemarkung</td> <td>Hornstorf</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (von/bis)</td> <td>Bergstraße 0</td> </tr> <tr> <td>Flurstücksnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Baubeginn</td> <td>15.01.2026</td> </tr> <tr> <td>Bauende</td> <td>15.07.2026</td> </tr> <tr> <td>Nähere Projektangaben</td> <td>3. ENTWURF zur 1. Änderung</td> </tr> </table>	Für Gemeinde Neuburg / Amt Neuburg, Bau und Liegenschaften Hauptstraße 10 a 23974 Neuburg		Ansprechpartner	Für Gemeinde Neuburg, Juliane Lockowand	E-Mail	j.lockowand@amt-neuburg.eu	Telefon	038426/410-31	Vorhaben	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Zum Kreienberg"	Ort / Gemarkung	Hornstorf	Straße, Hausnummer (von/bis)	Bergstraße 0	Flurstücksnummer		Baubeginn	15.01.2026	Bauende	15.07.2026	Nähere Projektangaben	3. ENTWURF zur 1. Änderung	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Für Gemeinde Neuburg / Amt Neuburg, Bau und Liegenschaften Hauptstraße 10 a 23974 Neuburg																								
Ansprechpartner	Für Gemeinde Neuburg, Juliane Lockowand																							
E-Mail	j.lockowand@amt-neuburg.eu																							
Telefon	038426/410-31																							
Vorhaben	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Zum Kreienberg"																							
Ort / Gemarkung	Hornstorf																							
Straße, Hausnummer (von/bis)	Bergstraße 0																							
Flurstücksnummer																								
Baubeginn	15.01.2026																							
Bauende	15.07.2026																							
Nähere Projektangaben	3. ENTWURF zur 1. Änderung																							

	Stellungnahme von	Prüfung und Abwägung												
<p>8.1. Stadtwerke Wismar</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>In den beiliegenden Bestandsplänen werden die angekreuzten Medien der Stadtwerke Wismar GmbH beauskunftet:</p> <table border="1" data-bbox="293 293 1050 331"> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>keine</td> </tr> </table> <p>In den beiliegenden Bestandsplänen werden die angekreuzten Medien der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH beauskunftet:</p> <table border="1" data-bbox="293 405 1050 481"> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Strom</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Gas</td> </tr> </table> <p>Der beauskunftete Bereich befindet sich in folgender Trinkwasserschutzzone der benannten Wasserfassung:</p> <table border="1" data-bbox="293 555 1050 612"> <tr> <td>Trinkwasserschutzzone</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Wasserfassung</td> <td>-</td> </tr> </table> <p>Weitere Hinweise:</p> <table border="1" data-bbox="293 667 1050 730"> <tr> <td colspan="2">Mit Verweis auf die Stellungnahme SWW000242/24 vom 29.07.2024 gibt es seitens der Stadtwerke Wismar GmbH und der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH weiterhin keine Einwände. Der Formalität halber möchten wir auf die Möglichkeit des Anschlusses an das bestehende Gasnetz hinweisen.</td> </tr> </table> <p>Weiterhin gilt zu beachten:</p> <p>Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich!</p> <p>Die Abstände der geplanten Leitungen zu den vorhandenen Leitungen sind nach den anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.</p> <p>Die Bestandspläne dienen nur Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Vor dem Beginn von Schachtarbeiten ist von der bauausführenden Firma ein separater Schachtschein bei den Stadtwerken Wismar zu beantragen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	keine	<input type="checkbox"/>	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	Trinkwasserschutzzone	-	Wasserfassung	-	Mit Verweis auf die Stellungnahme SWW000242/24 vom 29.07.2024 gibt es seitens der Stadtwerke Wismar GmbH und der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH weiterhin keine Einwände. Der Formalität halber möchten wir auf die Möglichkeit des Anschlusses an das bestehende Gasnetz hinweisen.		<p>Es wird mitgeteilt, dass sich im Planbereich der 1. Änderung und seiner Umgebung keine Medien der Stadtwerke Wismar GmbH befinden.</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass Medien der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH, hier Gas von der Planung betroffen sind. <i>Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Auskunft zur Kenntnis. Die Beachtung erfolgte bereits in den Bebauungsplanunterlagen bzw. in vorherigen Abwägungen.</i></p> <p>Es wird mitgeteilt, dass Trinkwasserschutzzonen durch die Planung nicht berührt werden.</p> <p>Zu Weitere Hinweise:</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme SWW000242/24 vom 29.07.2024 verwiesen und mitgeteilt, dass es seitens der Stadtwerke Wismar GmbH und der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH weiterhin keine Einwände gibt. <i>Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Aussagen zur Kenntnis.</i></p> <p>Zu weiterhin gilt zu beachten:</p> <p>Die Stadtwerke Wismar GmbH und der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH weisen darauf hin, dass die Lage der Leitungen in den Plänen unverbindlich ist. Vor Beginn von Schachtarbeiten ist von der bauausführenden Firma ein separater Schachtschein zu beantragen. Die Abstände geplanter Leitungen zu den vorhandenen Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. <i>Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Beachtung. Sie wurden bereits in die Planung aufgenommen und sind bei allen weiterführenden konkreten Objektplanungen durch die Bauherren zu beachten.</i></p>
<input checked="" type="checkbox"/>	keine													
<input type="checkbox"/>	Strom													
<input checked="" type="checkbox"/>	Gas													
Trinkwasserschutzzone	-													
Wasserfassung	-													
Mit Verweis auf die Stellungnahme SWW000242/24 vom 29.07.2024 gibt es seitens der Stadtwerke Wismar GmbH und der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH weiterhin keine Einwände. Der Formalität halber möchten wir auf die Möglichkeit des Anschlusses an das bestehende Gasnetz hinweisen.														

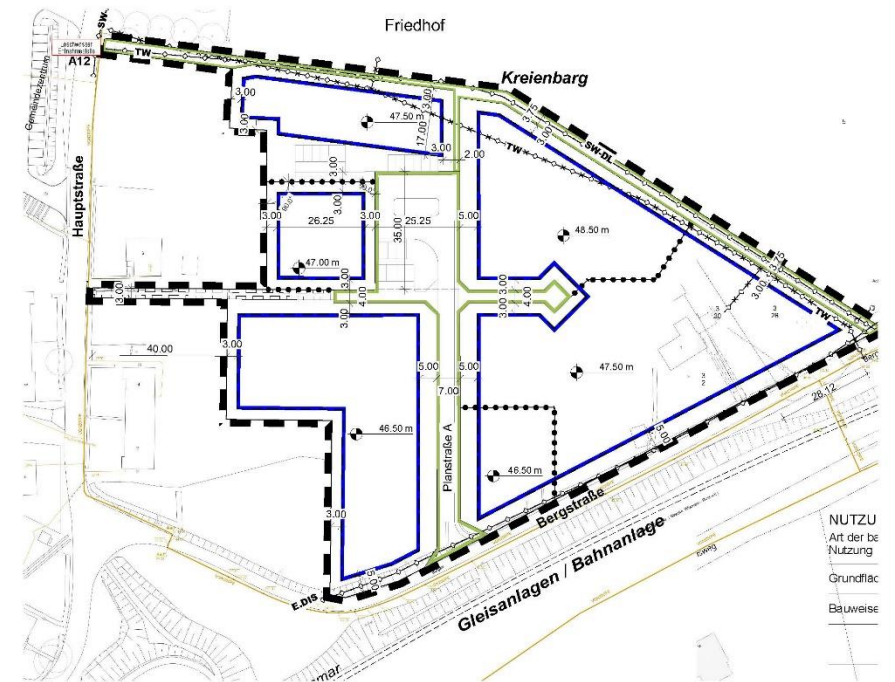
8.2. Stadtwerke Wismar

Stellungnahme von



Prüfung und Abwägung

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Lageplan zur Kenntnis. Der Leitungsverlauf wurde bereits als Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen. Er verläuft außerhalb des Geltungsbereichs.



NUTZU
Art der be
Nutzung
Grundfläch
Bauweise

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

PE-Nr. 00337/26 - 15.01.2026 - Seite 1 von 4



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

**Amt Neuburg
Juliane Lockowand
Hauptstraße 10a
23974 Neuburg**

Ansprechpartner: **Ines Urbanneck**
Telefon: 0341 3504 495
E-Mail: leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen: PE-Nr.: 00337/26
Reg.-Nr.: 00337/26

**PE-Nr. bei weiterem
Schriftverkehr bitte unbedingt
angeben!**

Datum: 15.01.2026

Gemeinde Hornstorf, 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 17 "Zum Kreienberg Hornstorf" -3. Entwurf-

Ihre Anfrage/n vom: an: **Ihr Zeichen:**
BIL 13.01.2026 ONTRAS 20260113-0292, 621.4659 3. Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird mitgeteilt, dass keine Anlagen der Anlagenbetreiber Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) und ONTRAS Gastransport GmbH von der Planung betroffen sind.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis.

GDMcom GmbH
Maximilianallee 4, 04129 Leipzig
Tel. +49 341 3504-0
Fax +49 341 3504-100
E-Mail: info@gdmcom.de

Geschäftsführung
Dirk Pohle
Amtsgericht Leipzig
HRB 15861
USt-ID-Nr. DE813071383

Bankverbindung
IBAN DE98 1203 0000 0001 3635 84
BIC BYLADEM1001 | Deutsche Kreditbank AG
Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | ISO/IEC 27001
ISO 45001 | SCC² | DIN 14675 | berufundfamilie

Seite 1 von 2

gdmcom.de

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

PE-Nr. 00337/26 - 15.01.2026 - Seite 2 von 4



Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.907043, 11.533560

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Lageplan zur Kenntnis. Er stellt den angefragten Bereich dar.

GDMcom GmbH
Maximilianallee 4, 04129 Leipzig
Tel. +49 341 3504-0
Fax +49 341 3504-100
E-Mail info@gdmcom.de


Geschäftsführung
Dirk Pohle
Amtsgericht Leipzig
HRB 15861
USt-ID-Nr. DE813071383

Bankverbindung
IBAN DE98 1203 0000 0001 3635 84
BIC BYLADEM1001 | Deutsche Kreditbank AG
Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | ISO/IEC 27001
ISO 45001 | SCC² | DIN 14675 | berufundfamilie

Seite 2 von 2

gdmcom.de

	Stellungnahme von	Prüfung und Abwägung
<p>9.4 Ontras über BIL-Portal</p>	<p>Von: BIL Leitungsauskunft Gesendet: Donnerstag, 15. Januar 2026 15:48 An: j.lockowand@amt-neuburg.eu Betreff: BIL Anfragestatus - TÖB-Beteiligung 1. Änd. B-Plan Nr. 17... (621.4659 3. Entwurf)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.</p> <p>Teilnehmer: Ontras Gastransport GmbH (Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH) Telefonnummer: +493413504-485 E-Mail: leitungsauskunft@ontras.com</p> <p>Status: Beantwortet Kommentar: Bitte beachten Sie unbedingt unsere beigefügte Stellungnahme! Betroffenheit: Nicht betroffen Dokumente: 1 Dokument(e) verfügbar</p> <p>Details zur Anfrage</p> <p>Vorhaben: TÖB-Beteiligung 1. Änd. B-Plan Nr. 17 Zum Kreienberg Hornstorf -3. Entwurf- Aktenzeichen: 621.4659 3. Entwurf Typ: behördliche Planung Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren Beginn der Maßnahme: 13.01.2026 Auftraggeber: Gemeinde Hornstorf</p> <p>Link zu Ihrer Anfrage im BIL Portal</p> <p>Wie geht es weiter? Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.</p> <p>Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.</p> <p style="text-align: center;">1</p>	

	Stellungnahme von	Prüfung und Abwägung
<p>9.5 Ontras über BIL-Portal</p>	<p>Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet: https://bil-leitungsauskunft.de/faq</p> <p>WICHTIG Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen! Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.</p> <p>Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 16.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Ihr BIL Team</p>  <p>Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen! Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de. Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de.</p> <p><i>Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Ingo Reiniger und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz /VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.</i></p> <p><i>This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Director: Ingo Reiniger and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.</i></p> <p><i>Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!</i></p> <p><i>This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!</i></p>	


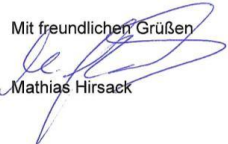
Gemeinde Hornstorf

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zum Kreienbarg“ der Gemeinde Hornstorf

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
und Abstimmung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 12.01.2026 bis einschließlich 13.02.2026
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.01.2026 bis einschließlich 13.02.2026 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

B. Abstimmung mit den Nachbargemeinden

G5 Gemeinde ZUrow	Stellungnahme von	Prüfung und Abwägung
	<div data-bbox="313 252 663 351"> <p>AMT NEUKLOSTER - WARIN Der Amtsvorsteher</p> </div> <div data-bbox="696 263 792 381"> <p>Bitbow Glasin Jesendorf Lübbertorf Neukloster, Stadt Passee Warin, Stadt Zurow Zusow</p> </div> <div data-bbox="884 245 999 384">  </div> <hr/> <div data-bbox="318 391 680 411"> <p>AMT NEUKLOSTER-WARIN · Hauptstraße 27 · 23992 Neukloster</p> </div> <div data-bbox="322 451 488 536"> <p>Gemeinde Hornstorf über Amt Neuburg Hauptstraße 10A 23974 Neuburg</p> </div> <div data-bbox="696 451 1005 593"> <p>Mein Zeichen: 621.257 Bearbeiter/in: Frau A. Moratzky Telefon: 03 84 22 / 440 - 35 Fax: 03 84 22 / 440 - 26 E-Mail: anne.moratzky@neukloster.de Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Mail vom 13.01.2026 Datum: 22.01.2026</p> </div> <hr/> <div data-bbox="318 636 956 681"> <p>3. Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Zum Kreienberg“ der Gemeinde Hornstorf</p> </div> <div data-bbox="318 697 846 722"> <p>Hier: Stellungnahme der Gemeinde Zurow als Nachbargemeinde</p> </div> <div data-bbox="322 770 584 798"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> </div> <div data-bbox="322 809 1043 853"> <p>von Seiten der Gemeinde Zurow bestehen keine Bedenken oder Anregungen zum 3. Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Zum Kreienberg“ der Gemeinde Hornstorf.</p> </div> <div data-bbox="322 868 1041 912"> <p>Wahzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Hornstorf nicht berührt.</p> </div> <div data-bbox="322 948 517 971"> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> </div> <div data-bbox="322 1007 456 1029"> <p> Mathias Hirsack</p> </div> <div data-bbox="322 1316 468 1415"> <p>Stadt Neukloster Hauptstraße 27 23992 Neukloster Tel.: 03 84 22 / 440 0 Fax: 03 84 22 / 440 - 26 Internet: www.neukloster.de e-mail: info@neukloster.de</p> </div> <div data-bbox="474 1316 757 1374"> <p>Öffnungszeiten: Dienstag 9,00 – 12,00 Uhr u. 15,00 – 18,00 Uhr Donnerstag 9,00 – 12,00 Uhr u. 14,00 – 15,30 Uhr Freitag 9,00 – 12,00 Uhr</p> </div> <div data-bbox="768 1316 1061 1415"> <p>Konten: Deutsche Kreditbank AG Schwerin IBAN: DE87 1203 0000 0000 2022 67 BIC: BYLADEM1001 Sparkasse Mecklenburg-Nordwest IBAN: DE81 1405 1000 1000 0120 73 BIC: NOLADE21WIS Volks- und Raiffeisenbank Wismar IBAN: DE21 14061 308 0003116980 BIC: GENODEF1GUE</p> </div>	<div data-bbox="1140 153 1659 185"> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> </div> <div data-bbox="1140 782 1991 847"> <p>Die Gemeinde teilt mit, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 keine nachbarschaftlich wahrzunehmenden Belange berührt.</p> </div>

Gemeinde Hornstorf

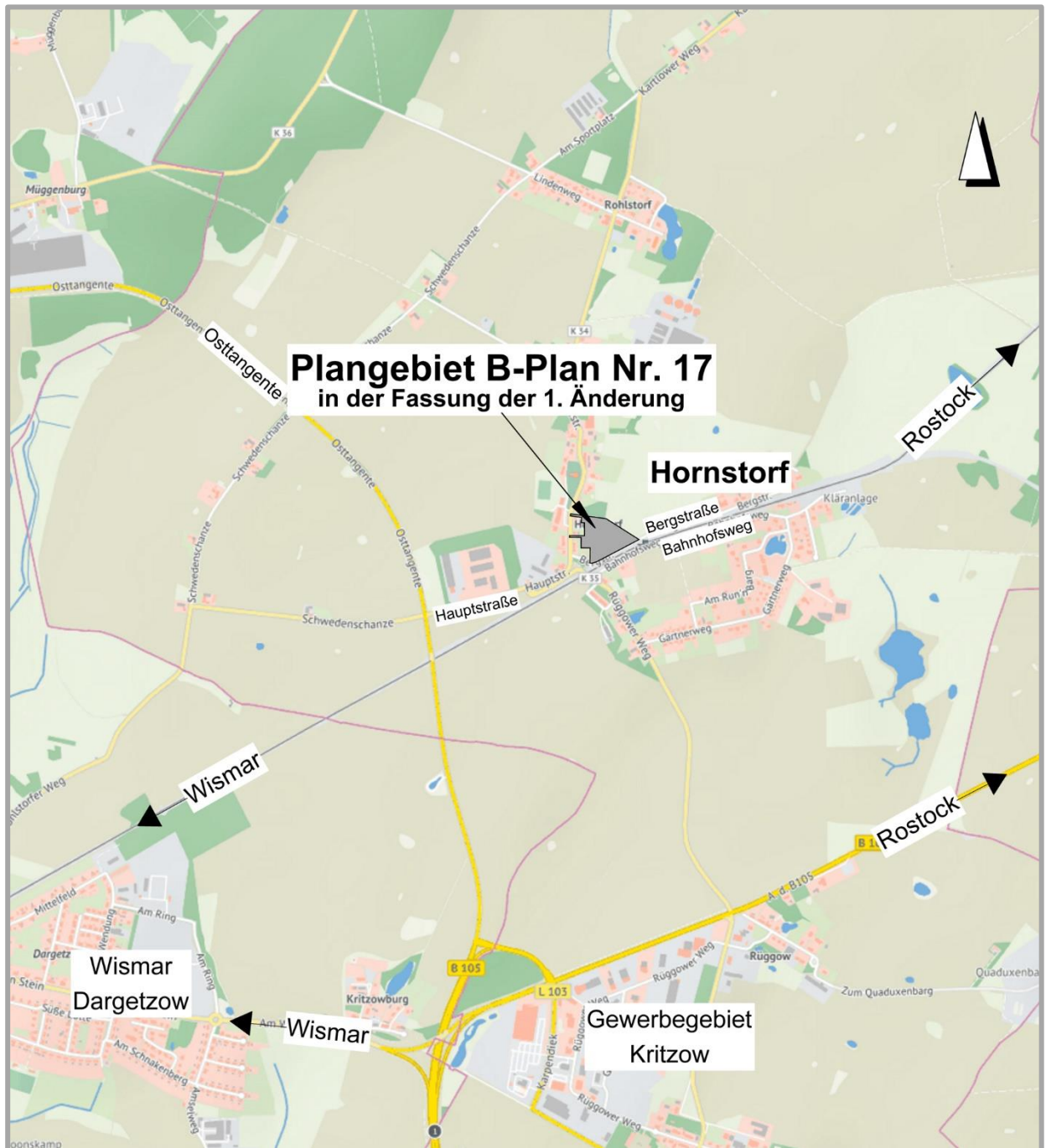
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zum Kreienbarg“ der Gemeinde Hornstorf

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
und Abstimmung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 12.01.2026 bis einschließlich 13.02.2026
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.01.2026 bis einschließlich 13.02.2026 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

C. über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit

*Prüfung/Abwägung: Während der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden seitens der Bürger keine Hinweise oder Anregungen geäußert.
Die Gemeinde Hornstorf geht davon aus, dass Belange der Öffentlichkeit nicht betroffen sind.*



Gemeinde Hornstorf
Landkreis Nordwestmecklenburg

**Bebauungsplan Nr. 17 „Zum Kreienbarg“ in
Hornstorf
in der Fassung der 1. Änderung**
im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB

BEGRÜNDUNG

Mitwirkende an der Planaufstellung

Gemeinde Hornstorf

Der Bürgermeister

Herr Treumann

über

Amt Neuburg

Hauptstraße 10a
23974 Neuburg

Abt. Bau und Liegenschaften

Telefon: 038426 / 410-0

Fax: 038426 / 200-31

E-Mail: zentrale@amt-neuburg.eu

Internet: www.amt-neuburg.de

Bauleitplanung:

SMB

Ansprechpartner:
Wriezener Str. 36
16259 Bad Freienwalde

Dipl.-Ing. (FH) Herr S. Müller

Telefon: 03344 / 477 99 23

E-Mail: info@smb-planung.de

Plangrundlage / Vermessung:

Vermessungsbüro Christopher Sohn
Poeler Straße 96
23970 Wismar

Telefon: 03841 / 26370

Fax: 03841 / 263710

E-Mail: info@cs-vermessung.de

Internet: www.vermessungsbuero-sohn.de

Schalluntersuchung / Lärmschutzgutachten

UmweltPlan GmbH Stralsund
Hauptsitz Stralsund
Tribseer Damm 2
18437 Stralsund

Telefon: 03831 6108-0

Fax 0 3831 6108-49

E-Mail: info@umweltplan.de

Internet: www.umweltplan.de

Inhaltsverzeichnis

Teil I

1.	AUFGABE UND INHALTE DER PLANUNG	3
2.	GRUNDLAGEN DER PLANUNG / AUFSTELLUNGSVERFAHREN	4
3.	GELTUNGSBEREICH	5
4.	PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION	6
4.1	ÜBERGEORDNETE PLANVORGABEN	6
4.1.1	LANDESRAUMENTWICKLUNGSPROGRAMM (LEP M-V) UND REGIONALES RAUMENTWICKLUNGSPROGRAMM 2011 (RREP WM)	6
4.2	PLANUNGEN DER GEMEINDE HORNSTORF	7
4.2.1	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, ENTWICKLUNGSGEBOT NACH § 8 ABS. 2 BAUGB	7
5.	PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN	8
5.1	BAUPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	8
5.1.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	8
5.1.2	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	9
5.1.3	BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE	9
5.1.4	NEBENANLAGEN, GARAGEN, ÜBERDACHTE UND OFFENE STELLPLÄTZE, EINFRIEDUNGEN,	10
5.1.5	VERKEHRSFÄCHEN	10
5.1.6	FLÄCHEN MIT LEITUNGSRECHTEN	11
5.1.7	VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN I.S. DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES § 9 (1) NR. 24 BAUGB	11
5.1.8	FLÄCHENBILANZ	11
5.2	BAUGESTALTERISCHE UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	11
5.2.1	DÄCHER	11
5.2.2	AUßENWÄNDE - FASSADEN	12
5.2.3	NEBENANLAGEN	12
5.2.4	ZUFahrTEN, STELLPLÄTZE, ZUGÄNGE	12
5.2.5	EINFRIEDUNGEN	12
6.	VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG	12
6.1	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH	12
6.2	VERKEHRSPANUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEBES	13
6.3	Fuß-UND RADWEG	13
6.4	RUHENDER VERKEHR	13
7.	VER- UND ENTSORGUNG	14
7.1	TRINKWASSERVERSORGUNG	14
7.2	ABWASSERBESEITIGUNG	14
7.2.1	SCHMUTZWASSER	14

**Begründung zum B-Plan Nr. 17 „Zum Kreienberg“
in Hornstorf in der Fassung der 1. Änderung**

Satzung

21.04.2026

7.2.2	NIEDERSCHLAGSWASSER.....	14
7.3	ELEKTROENERGIEVERSORGUNG.....	15
7.4	GASVERSORGUNG	16
7.5	FERNMELDEVERSORGUNG UND KOMMUNIKATIONSANLAGEN.....	16
8.	VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ - LÖSCHWASSERVERSORGUNG	17
9.	BODENSCHUTZ UND ABFALL	17
9.1	BODENSCHUTZ	18
9.2	MITTEILUNGSPFLICHTEN NACH DEM LANDES-BODENSCHUTZGESETZ	18
9.3	MUNITION / KAMPFMITTELBELASTUNGEN	18
9.4	ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN DER BAUSTELLE (§ 7, 9 UND 15 KRWG).....	19
9.5	ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN	19
10.	DENKMALSCHUTZ	20
10.1	BAUDENKMALE	20
10.2	BODENDENKMALE	20
11.	GEWÄSSERSCHUTZ	20
11.1	TRINKWASSERSCHUTZ	20
11.2	GEWÄSSERSCHUTZ.....	20
12.	IMMISSIONS- UND KLIMASCHUTZ.....	20
12.1	GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN NACH BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSchG)	20
12.2	LÄRM-IMMISSIONSSCHUTZ DURCH BAHNVERKEHR	21
13.	KATASTER- UND VERMESSUNGSWESEN	22
14.	UMWELTBELANGE.....	22

Teil II

Anlage 1 Schalluntersuchung zur Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen innerhalb des Plangebietes vom 22.11.2024

1. AUFGABE UND INHALTE DER PLANUNG

Die Gemeinde Hornstorf hat in den vergangenen Jahren mehrere Wohnbauprojekte abgeschlossen. So wurden die Grundstücke am Gärtnerweg in Hornstorf komplett bebaut und für die Erweiterung des Wohngebietes am Gärtnerweg die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Innerhalb von wenigen Wochen haben sich bereits Interessenten gefunden, so dass eine komplette Vermarktung auch dieser Grundstücke erfolgte. Zur Deckung der weiteren Nachfrage an Bauplätzen soll eine vorhandene Baulandreservefläche zwischen der Bergstraße und dem Friedhof in ein Wohngebiet umgewandelt werden.

Voraussetzung hierfür ist die Beräumung einer vorhandenen Gartenanlage. Da die Gartenanlage städtebaulich gesehen für die Gemeindeentwicklung von nachgeordneter Bedeutung ist, soll der Standort als Baulandpotential der Innenentwicklung dienen.

Die Einbeziehung einer angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche erfolgt unter dem städtebaulichen Aspekt, auch Bauflächen für soziale Einrichtungen bereitzustellen und so das Wohnungsangebot für den spezifischen Bedarf älterer und hilfsbedürftiger Bürger zu verbessern. Durch die zweckgebundene Bereitstellung eines entsprechenden Wohnungsangebotes soll vermieden werden, dass Einwohner auf Grund ihres Alters ihr soziales Umfeld verlassen und aus der Gemeinde fortziehen müssen. Neben einer Wohnanlage für altersgerechtes Wohnen ist die Errichtung eines Pflegestützpunktes geplant, um dem Vorsorgebedarf entsprechend alle notwendigen Gesundheitseinrichtungen vor Ort anbieten zu können.

Die zentrale Lage bietet hierfür günstige erschließungstechnische Voraussetzungen, aber auch das Potenzial, die Gestaltung des Dorfbildes durch eine Bebauung aufzuwerten.

Die Errichtung des Gebäudes zur Schaffung von seniorenrechten Wohnraum erfolgt in mehrgeschossiger Bauweise durch die Wohnungsbaugesellschaft mbH Neuburg. Die geplanten 12 Wohneinheiten wurden im Rahmen der Fortschreibung des Rahmenplans für den Stadt-Umland-Raum Wismar angezeigt und werden nicht auf den gemeindebezogenen Entwicklungsrahmen für den Wohnungsbau angerechnet. Die bereits gebauten 12 Wohneinheiten sind vermietet und decken bei weitem nicht den Bedarf und die Nachfrage an Wohnraum. Daher möchte die Gemeinde im Rahmen des 3. Entwurf der 1. Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, um Baurecht mit der Ausweisung eines WA 5 für zusätzliche Wohneinheiten zu schaffen.

Die Gemeinde hat bei der Planung ebenfalls die Möglichkeiten zum Klimaschutz in Betracht gezogen. Die getroffenen Festsetzungen gewährleisten eine „solartaugliche“ Ausrichtung und eine energieeffiziente Bauweise der Gebäude. Die Grundstücke werden zentral erschlossen und an die örtlich vorhandenen Infrastruktureinrichtungen angeschlossen. Es werden Baulandreserveflächen genutzt, wodurch die allgemeinen Ansatzpunkte für den Klimaschutz, wie z.B. die Konzentration der Siedlungsstrukturen, erfüllt werden.

Planungsabsicht der Satzung über die 1. Änderung

Die Umsetzung der Planungsabsichten des Bebauungsplanes Nr. 17 (Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets) wurde bereits vorgenommen.

Die Grundstücke entlang der Bergstraße wurden noch nicht veräußert, da die Lärmschutzverhältnisse noch nicht abschließend untersucht wurden (s. vgl. Punkt 12.2 „Lärmimmissionen aus dem Bahnverkehr“ der Begründung). Die Gemeinde möchte dies mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes klarstellen.

Desweiteren hat die Gemeinde die Aussage, dass ihr gemäß des „Teilkonzeptes zur Wohnbauentwicklung bis 2030“ für den Stadt-Umland-Raum Wismar ein Entwicklungsrahmen von 9 WE bis 2030 verbleibt zum Anlass genommen, sich mit der Ausschöpfung dieses „Guthabens“ mit dem Ergebnis auseinandergesetzt, dass sie die zulässige Bebaubarkeit der Allgemeinen Wohnbauflächen östlich der Planstraße A flexibler machen möchte.

Hierfür ist die Herausteilung des WA 5 aus dem ursprünglichen WA 1 erforderlich und wird in der 1. Änderung entsprechend festgesetzt. Unter Berücksichtigung der Anregungen benachbarter Einwohner hat sich die Gemeinde entschieden, für das WA 5 eine dem Baugebiet angepasste Bebauung mit Einzel und/oder Doppelhäusern, einem Vollgeschoss und ohne Beschränkung der Anzahl der Wohneinheiten zu ermöglichen.

Die gutachterliche Untersuchung hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes und die schlussfolgernden entsprechenden Erkenntnisse, erfordert ebenfalls die Erweiterung des Änderungsbereichs entlang der Bergstraße in Richtung Westen (s. vgl. Punkt 12.2 „Lärmimmissionen aus dem Bahnverkehr“ der Begründung). Für diesen erweiterten Änderungsbereich sind passive Schallschutzmaßnahmen gutachterlich ermittelt und in der 1. Änderung des Bebauungsplanes festgesetzt worden.

Die Gemeinde verfolgt mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes primär die Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1. BauGB).

Ferner ermöglicht sie besonders im Baufeld WA 5, für das noch keine konkreten Planungen vorliegen, die Errichtung von Wohngebäuden als Einzel- und Doppelhäuser und reagiert somit auf die unterschiedlichen Wohnbedürfnisse der Bevölkerung sowie auf den stetig steigenden Bedarf an sozialverträglichen Wohnungen.

Die Möglichkeit zur Errichtung von Wohneinheiten für die unterschiedlichsten Bedürfnisse, hier z.B. von Familien mit mehreren Kindern, die Möglichkeit generationsübergreifender Nähe von Wohneigentum sowie kleine seniorengerechte Wohneinheiten, dienen der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen sowie der Bevölkerungsentwicklung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2. BauGB), was auch die Festsetzung des Baugebietes WA 5 und die Erweiterung der Baugrenze nach Osten städtebaulich begründet.

Planverfahren

Da die Planungsziele ausschließlich der Innenentwicklung des Ortes dienen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter des Naturschutzes bestehen, wird der B-Plan, als auch seine 1. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Dies darf entsprechend § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB angewandt werden, da

- eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird,
- die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht und
- Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (NATURA 2000-Gebiete) nicht gegeben sind

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB. In diesem kann u.a. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Des Weiteren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Der § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Mit dem Bebauungsplan und dessen 1. Änderung werden gleichzeitig örtliche Bauvorschriften mit dem Ziel festgesetzt, eine harmonische Gesamtgestaltung der Ortsmitte von Hornstorf zu erreichen.

2. GRUNDLAGEN DER PLANUNG / AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die 1. Änderung des Bebauungsplanes:

- der § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348),
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189),

- der § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130) und
- die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351)

Kartengrundlage ist der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüro Christopher Sohn. Angefertigt aufgrund amtlicher Unterlagen aus 2020 und eigener örtlicher Aufnahme 12/2020. Im Rahmen der Umsetzung der Planungen des Bebauungsplanes Nr. 17 erfolgte ein Flurneuordnungsverfahren in 2022, sodass sich die Flurstücksnummern geändert haben. Die Flurstücksnummern wurden aktualisiert (siehe Planteil A).

Die Kartengrundlage bildet der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüro Christopher Sohn. Angefertigt aufgrund amtlicher Unterlagen aus 2022 und eigener örtlicher Aufnahme 06/2022.

Lagebezug ETRS89 UTM
Höhenbezug DHHN 92

Betreuung des Verfahrens über die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 17 „Zum Kreienberg“ in der Fassung der 1. Änderung in Hornstorf:



Sebastian Müller Dipl.-Ing. (FH)
Wriezener Straße 36, 16259 Bad Freienwalde
Telefonnummer: 03344 477 99 23
mail: info@smb-planung.de

3. GELTUNGSBEREICH

Plangebiet:	Gemeinde	Hornstorf – OT Hornstorf
	Gemarkung	Hornstorf
	Flur	4

Das Plangebiet des B-Planes Nr. 17 umfasst nach der Parzellierung nun die Flurstücke Nr. 3/2, 3/12, 3/13, 3/14, 3/15, 3/16, 3/17, 3/18, 3/19, 3/20, 3/21, 3/22, 3/23, 3/24, 3/25, 3/26, 3/27, 3/28, 3/29, 3/30 und 4 sowie eine Teilfläche aus dem Flurstück 2.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 17.757 m² und wird wie folgt begrenzt:

im Norden :	durch den Friedhof und Ackerfläche
im Osten :	durch Ackerflächen
im Süden :	durch die Bergstraße
im Westen :	durch die Wohngrundstücke, Hauptstraße 2- 6b

Die Grenzen des Plangeltungsbereiches sind im Teil A - Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

Der Änderungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 innerhalb des Plangebiets umfasste eine Fläche von ca. 5100 m², und betrifft die Flurstücke 3/12, 3/22 und 3/23 sowie Teilflächen der Flurstücke 3/2, 3/24, 3/28 und 3/30 der Flur 4, Gemarkung Hornstorf.

4. PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

4.1 ÜBERGEORDNETE PLANVORGABEN

4.1.1 LANDESRAUMENTWICKLUNGSPROGRAMM (LEP M-V) UND REGIONALES RAUMENTWICKLUNGSPROGRAMM 2011 (RREP WM)

Im Landesraumentwicklungsprogramm wird die Gemeinde Hornstorf dem Stadt-Umland-Raum der Hansestadt Wismar zugeordnet und als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und Tourismus ausgewiesen. Diese Zielstellungen wurden im Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP WM) übernommen und regionalspezifisch konkretisiert und räumlich ausgeformt.

Hierzu werden im RREP M-V folgende, für das Planvorhaben relevanten Programmpunkte, formuliert:

3.1.2 Stadt-Umland-Räume

- (2) *Die Gemeinden, die Stadt-Umland-Räumen zugeordnet sind, unterliegen einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot. Um die Städte Schwerin und Wismar sind die Gemeinden festgelegt, die gemeinsam mit der jeweiligen Stadt einen landesinternen Stadt-Umland-Raum bilden (Kernstadt und Randbereich). (Z)*
- (3) *Das Kooperations- und Abstimmungsgebot gilt für Planungen, Vorhaben und Maßnahmen mit überörtlichen Auswirkungen insbesondere in den Bereichen Wohnen, Gewerbe, Verkehr und Erholung. Bei der Siedlungsflächenentwicklung gelten die Festlegungen gemäß Kapitel 4.1.*

Der Rahmenplan für den SUR Wismar stammt aus dem Jahr 2011 und enthält u. a. Festlegungen zur Wohnbauflächenentwicklung. Allerdings entsprechen diese Festlegungen nicht mehr den gegenwärtigen Rahmenbedingungen. Vor diesem Hintergrund hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung WM bereits 2018 in Zusammenarbeit mit der Kernstadt Wismar und den Gemeinden des SUR Wismar die Fortschreibung des Rahmenplans (hier: das Wohnbauentwicklungskonzept 2021-2030) eingeleitet. In diesem Rahmen wurde auch die vorliegende Planung der Gemeinde Hornstorf in das Wohnbauentwicklungskonzept 2021-2030 integriert. Durch die Unterzeichnung des vereinbarten Wohnbauentwicklungskonzeptes durch die SUR-Wismar-Gemeinden ist die Vereinbarkeit der Planung mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung hergestellt.

In der Tabelle 4: Wohnungsbestand, Wohnbaupotenziale und Entwicklungsrahmen der Umlandgemeinden des SUR Wismar wurde der Entwicklungsrahmen bis 2030 mit 31 WE festgelegt. Nach der Umsetzung und Bebauung des im Jahr 2020 angezeigten Planvorhabens (3. Änderung B-Plan Nr. 3) wurden von den prognostizierten ca. 18 WE, lediglich 6 WE in Anspruch genommen. Damit verbleibt der Gemeinde Hornstorf noch die Möglichkeit aus dem bis 2020 festgelegtem Wohnbaukontingent Baurecht für 25 Wohneinheiten zu schaffen. In der Ursprungsplanung des B-Planes Nr. 17 wurden davon insgesamt 15 WE in Anspruch genommen, da die 12 WE für das bereits errichtete seniorenrechte Wohngebäude nicht auf den Entwicklungsrahmen angerechnet werden.

Die Gemeinde möchte im Rahmen der 1. Änderung Baurecht für mehr Wohneinheiten schaffen. Mit der Festsetzung des WA 5 und der Erweiterung des WA 1 kann die Gemeinde Baurecht für zusätzliche 4 WE schaffen. Insgesamt gliedert sich die Anzahl der möglichen WE wie folgt:

- im WA 1 + 2 11 WE
- im WA 3 + 5 8 WE (auf Grund der Grundstücksgröße und der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung – je Baufeld 4 WE möglich)

Nach Umsetzung der Planung des B-Planes Nr. 17 in der Fassung der 1. Änderung verbleibt der Gemeinde gem. „Teilkonzept zur Wohnbauentwicklung bis 2030“ für den Stadt-Umland-Raum Wismar noch ein Wohnbaukontingent von 6 WE, dass ihr z.B. im Rahmen der Umsetzung des B-Planes Nr. 18 „Gewerbegebiet Hornstorf West“ für Betriebsangehörige zur Verfügung steht.

Mit der Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 02.02.2026 wird bestätigt, dass das Vorhaben der Gemeinde Hornstorf mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

3.1.3 Tourismusräume

Die Gemeinde Hornstorf ist im RREP als Tourismusedwicklungsraum ausgewiesen.

- (3) *In den Tourismusedwicklungsräumen sollen die Voraussetzungen für die touristische Entwicklung stärker genutzt und zusätzliche touristische Angebote geschaffen werden. Insbesondere sollen die vielfältigen Formen der landschaftsgebundenen Erholung genutzt, die Beherbergungskapazitäten bedarfsgerecht erweitert und die touristische Infrastruktur verbessert werden.*

Die Gemeinde stellt fest, dass das Plangebiet keine Eignung für eine touristische Entwicklung bietet und eine Sicherung vorhandener Funktionen nicht erforderlich ist.

4. Siedlungsentwicklung

4.1 Siedlungsstruktur

- (3) *Die Wohnbauflächenentwicklung ist bedarfsgerecht auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. In den anderen Gemeinden ist die Wohnbauflächenentwicklung auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Wohnbevölkerung auszurichten. Stehen innerörtliche Baulandreserven nachweislich nicht zur Verfügung, sind neue Wohnbauflächen an die bebaute Ortslage anzulehnen.*

- (7) *Bei der Ausweisung neuer Bauflächen soll auf eine rationelle Nutzung der Anlagen und Netze der sozialen und technischen Infrastruktur und auf möglichst geringe Wegeentfernungen zwischen den Wohnungsstandorten, Arbeitsstätten und Versorgungseinrichtungen geachtet werden.*

Die dem Bebauungsplan Nr.17 sowie seine 1. Änderung verfolgten Planungsziele der Gemeinde entsprechen den Zielen der Raumordnung. Die Wohnbauflächenentwicklung ist auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Wohnbevölkerung ausgerichtet. Hierfür wird eine innerörtliche Baulandreserve genutzt und überplant.

5.4 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei

5.4.1 Landwirtschaft

- (3) *Die landwirtschaftlich genutzten Böden sollen durch eine umweltverträgliche und standortgerechte Bewirtschaftung in ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit gesichert werden. Flächenentzug und Zerschneidung durch entgegenstehende Nutzungen müssen vermieden bzw. auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.*

Durch den Bebauungsplan Nr. 17 „Zum Kreienberg“ wird lediglich eine kleine innerörtlich gelegene landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 7000 m² in Anspruch genommen. Da es sich um eine äußerst kleinräumige Fläche handelt, die in ihrer Insellage durch den Friedhof, durch Wohngrundstücke, einer Kleingartenanlage und angrenzenden Verkehrsweg umschlossen wird, ist eine intensive landwirtschaftliche Nutzung nicht gegeben.

Die mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes verfolgte Planungsabsicht, die bauliche Erweiterung auf dem Flurstück 3/28 verfolgt ebenfalls diesen Sachverhalt.

4.2 PLANUNGEN DER GEMEINDE HORNSTORF

4.2.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, ENTWICKLUNGSGEBOT NACH § 8 ABS. 2 BAUGB

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 ist keine Erweiterung der im Ursprungsplan festgesetzten Wohngebietsfläche verbunden.

Der wirksame Flächennutzungsplan weist den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 im Wesentlichen als Wohnbaufläche aus.

Damit entspricht die Planung dem städtebaulichen Entwicklungsgebot gemäß Baugesetzbuch. Lediglich ein kleiner Bereich (ca. 1.270 m²) in der östlichen Plangebietsecke befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich. Auf Grund der Geringfügigkeit wird der Flächennutzungsplan in diesem Bereich lediglich berichtigt, so dass die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung gebracht werden.

5. PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN

5.1 BAUPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise erfolgten entsprechend der geplanten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde.

5.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung im Plangebiet erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen städtebaulichen Strukturen als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO.

Die Art der baulichen Nutzung bleibt von der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 unverändert.

Dem Planungsziel entsprechend schafft der Bebauungsplan Baurecht für eine ergänzende Wohnbebauung im Bereich des Eigenheimsegments und für die Errichtung einer altersgerechten Wohnanlage mit Pflegeeinrichtung. Die Sicherung der Planungsziele ist durch den gemeindeeigenen Grundbesitz gewährleistet.

Gemäß § 1 (6) BauNVO sind folgende Nutzungen im Plangebiet ausgeschlossen:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (§4 Abs.3 Nr.2)
- Anlagen für Verwaltungen (§4 Abs.3 Nr.3)
- Gartenbaubetriebe (§4 Abs.3 Nr.4)
- Tankstellen (§4 Abs.3 Nr.5)

Der Ausschluss der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ist städtebaulich wie folgt begründet:

Die Umgebungsbebauung ist überwiegend durch Wohnnutzung geprägt.

Da ein vermehrter Kraftfahrzeugverkehr, wie er von Beherbergungsbetrieben ausgeht, aus dem Wohngebiet herausgehalten werden soll, wird diese Ausnahme nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Da von Gartenbaubetrieben und Tankstellen ein vergleichbares Störpotential ausgeht, erfolgt auch ein Ausschluss dieser ausnahmsweise zulässigen Nutzungen.

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Wohngebietes, welches auch zukünftig vorrangig als Hauptwohnsitz für Bürger der Gemeinde dient. Da nach der Änderung der Baunutzungsverordnung Ferienwohnungen als nicht störende Gewerbebetriebe eingestuft wurden, erfolgt deren Ausschluss zur Wahrung des Gebietscharakters.

Die Gemeinde Hornstorf gehört zum Amtsbereich Neuburg, womit das Amt Neuburg die Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Hornstorf wahrnimmt. Für die örtliche Verwaltung wurde ein neues Dorfgemeinschaftshaus in Hornstorf errichtet. Ein weiterer Bedarf für Anlagen der Verwaltung besteht nicht.

Gemäß dem vorgenannten Konzept steht der Gemeinde Hornstorf im B-Plan Nr. 17 ein Entwicklungsrahmen von maximal 25 Wohneinheiten zur Verfügung.

Um die Entwicklung des Wohnungsbestandes der Gemeinde Hornstorf auf die vereinbarten Wohnbaukapazitäten im Stadt-Umland-Raum Wismar abzustellen, wird die Zahl der zulässigen Wohneinheiten je Wohngebäude im WA 1 und WA 2 auf eine Wohneinheit beschränkt. Dieser Sachverhalt bleibt von der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 unverändert.

Für das WA 3 und das WA 5 sind dagegen keine Beschränkungen der Anzahl der Wohneinheiten vorgesehen. Insgesamt können hier 14 WE errichtet werden, um das gemeindliche Wohnbaukontingent für Hornstorf bis 2030 vollständig auszuschöpfen.

Die Anzahl der Wohneinheiten für altersgerechtes und betreutes Wohnen (hier im WA 4) unterliegen keinem Regelungsbedarf, da sie dem Sozialbedarf dienen und nicht der Eigenbedarfsregelung für Wohnbaukapazitäten unterliegen. Das WA 4 ist bereits vollständig bebaut worden.

5.1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Zahl der zulässigen Vollgeschosse, die maximalen Trauf- und First bzw. Gebäudehöhen sowie durch die Grundflächenzahl bestimmt. Angepasst an die Umgebungsbebauung werden für die Eigenheimbebauung Gebäude mit einem Vollgeschoss in offener Bauweise und mit Bauhöhenbegrenzungen für First und Traufe festgesetzt.

Zulässige Anzahl der Vollgeschosse

In den Wohngebieten WA 1 und 2 werden Wohngebäude mit einem Vollgeschoss zugelassen. Der Ausschluss der 2-Geschossigkeit in diesem Bereich soll verhindern, dass unter Ausnutzung zulässiger Trauf- und Firsthöhen, Gebäude mit übermäßig hohem Dremmel errichtet werden können, die in ihrem Erscheinungsbild zwischen der Gebäudeform einer sogenannten Stadtvilla und einem klassischen Einfamilienhaus mit geneigtem Dach liegen. Ergänzend hierzu besteht der Planungswille darin, die Eigenheimbebauung am künftigen Ortsrand im Übergang zur freien Landschaft in ihrer Geschossigkeit zurückzunehmen. Zweigeschossige Bestandsbebauungen an der Hauptstraße stellen keinen maßgeblichen Bezug für die Festsetzung der Geschossigkeit im WA 1 und WA 2 dar.

Die geplanten Gebäudekubaturen im WA 3 und 4 unterscheiden sich von der umliegenden überwiegend eingeschossigen Einzelhausbebauung. Bedingt durch die hier geplante und bereits errichtete altersgerechte Wohnanlage und eines geplanten Pflegestützpunktes wird für diese Baufelder eine 2-geschossige Bebauung mit entsprechenden Gebäudehöhen und Dachformen zugelassen. Auf Grund des stetig wachsenden Bedarfs an Wohnraum, hat die Gemeinde sich entschlossen, im Rahmen der 1. Änderung östlich der Planstraße A das Baufeld WA 5 festzusetzen, um hier Baurecht für mehrere Wohnungen zu schaffen. Für das WA 5 wird eine dem Baugebiet angepasste eingeschossige Einzel- oder Doppelhausbebauung festgesetzt.

Die im Plan festgesetzten maximalen Höhen, wie Trauf-, First- und Gebäudehöhe baulicher Anlagen werden wie folgt definiert:

Die Traufhöhe ist die Höhe der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut, gemessen von der unteren Bezugshöhe. Die im Plan festgesetzte Traufhöhe bezieht sich ausschließlich auf das Hauptdach. Der Bezug auf das Hauptdach ermöglicht untergeordnete Dachflächen z.B. für Gauben und Zwerchgiebel höhenmäßig versetzt anzuordnen, um so eine individuelle Fassadengestaltung zu ermöglichen.

Die First- bzw. Gebäudehöhe ist die Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, also

- bei Satteldächern die äußere Schnittgerade der beiden Dachflächen,
- bei Walm- und Krüppelwalmdächern die äußere Schnittgerade der Dachschenkel
- bei versetzten Satteldächern die oberste Dachbegrenzungskante,
- bei Pultdächern die oberste Dachbegrenzungskante,
- bei Flachdächern der oberste Abschluss der Außenwand einschließlich Attika oder geschlossener Brüstung

gemessen von der unteren Bezugshöhe.

Als untere Bezugsebene der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gilt die in den einzelnen Baubereichen festgesetzte absolute Höhe über NHN (im System DHHN 92).

5.1.3 BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

In den WA 1 bis WA 3 – Gebieten wird entsprechend der Umgebungsbebauung eine offene Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind als Einzelhäuser zu errichten, um die ortstypische lockere Bauweise des Ortes aufzunehmen.

Lediglich für das Baufeld WA 4, in dem eine Wohnanlage für ältere und hilfsbedürftige Bewohner errichtet worden ist, wurde eine abweichende Bauweise festgesetzt, um ein Gebäude mit einer Länge über 50,0 m Länge errichten zu können.

Um den unterschiedlichen Wohnbedürfnissen der Bevölkerung bzw. den steigenden Bedarf an Wohnungen gerecht zu werden, werden im neuen WA 5 neben den Einzelhäusern auch Doppelhäuser zugelassen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 ist u.a. eine Erweiterung der Baugrenze im WA 1 in östlicher Richtung vorgesehen. Die Baugrenze wird im Abstand von 5 Metern parallel zur südlichen Geltungsbereichsgrenze und im Abstand von 3 Metern parallel zur östlich verlaufenden Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung -Fuß- und Radweg- geführt. Die Erweiterung ergibt ein dreieckiges Baufenster mit ca. 800 m² (Bauflächengewinnung) und bietet Platz für die Einordnung eines Einfamilienhauses gemäß den Zulässigkeiten der Nutzungsschablone des WA 1 im Bebauungsplan Nr. 17 als auch seiner 1. Änderung.

5.1.4 NEBENANLAGEN, GARAGEN, ÜBERDACHTE UND OFFENE STELLPLÄTZE, EINFRIEDUNGEN,

Um die Sichtverhältnisse im Bereich der Erschließungsstraße zu gewährleisten sowie eine großzügige offene Gestaltung des Straßenraumes zu ermöglichen wird festgesetzt:

- dass die Errichtung von Gebäuden als Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO zwischen den Straßengrenzen der Planstraße A bzw. der Bergstraße und den straßenseitigen Baugrenzen und deren Flucht nicht zulässig ist und
- dass die Errichtung von Garagen nur mit einem Abstand von 5,00 m gemessen vom äußeren Rand der Planstraße A bzw. der Bergstraße zulässig ist. Für überdachte Stellplätze (Carports) ist ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.

Carports dürfen deshalb dichter an der Straße errichtet werden, da von ihnen keine räumliche Wirkung wie von geschlossenen baulichen Anlagen ausgeht.

Carports sind überdachte Einstellplätze, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie dem Abstellen von Kraftfahrzeugen dienen und über zumindest vier Pfosten verfügen, auf denen ein Dach ruht. Gemäß Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung-GarVO) zählen Carports zu den offenen Kleingaragen, die unmittelbar ins Freie führende unverschließbare Öffnungen in einer Größe von insgesamt mindestens einem Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände haben.

Zur Vermeidung unnötiger Versiegelungen sollten Garagen und Stellplätze nicht auf den rückwärtigen Grundstücksflächen errichtet werden, sondern möglichst straßennah und mit geringen Zufahrtsflächen, um die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen zu minimieren.

Die Regelungen für Nebenanlagen bleiben von der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 unverändert.

5.1.5 VERKEHRSFLÄCHEN

Im Plan wird für die Erschließung des Baugebietes eine Verkehrsfläche (Planstraße A) als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt.

Die Planstraße endet mit einer Wendeanlage mit zusätzlichen öffentlichen Stellplätzen.

Im nördlichen Randbereich wird der vorhandene Fuß- und Radweg, der eine Verbindung zwischen der Hauptstraße und der Bergstraße herstellt, als Planbestandteil festgesetzt. Die Anbindung des Baugebietes an diesen Weg wird durch die Festsetzung eines Stichweges von der Planstraße A aus gewährleistet.

Für die Erschließung des gewonnenen Baufensters auf den Flurstücken 3/28 und 3/30 ist die Anlage einer Zufahrt ausgehend von der Bergstraße erforderlich. Da sich die Zufahrt nach der Stellung des geplanten Gebäudes (Wohnhaus) und möglicher Garage bzw. Carports als Unterstellmöglichkeit für die PKW richtet, kann zum jetzigen Zeitpunkt die genaue Lage der Zufahrt nicht exakt festgesetzt werden. Daher erscheint es sinnvoll einen Bereich für die Zufahrt festzusetzen (s. Planteil A).

Die genaue Lage und Dimensionierung der Zufahrt wird im Bauantragsverfahren mit der unteren Verkehrsbehörde des Landkreises abgestimmt.

5.1.6 FLÄCHEN MIT LEITUNGSRECHTEN

Zur Sicherung der leitungsmäßigen Anbindung von Ver- und Versorgungsleitungen an die Bestandsleitungen im Bereich der Hauptstraße wird eine Fläche mit Leitungsrechten zu Gunsten der Ver- und Versorgungsunternehmen und der Gemeinde Hornstorf festgesetzt.

Die Flächen für Leitungsrechte bleiben von der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 unberührt. Für das gewonnene Baufenster sind keine Leitungsrechtsfestsetzungen erforderlich. Die mediale Erschließung und deren Erschließungspunkte liegen in der Bergstraße an und können von dort aus gewährleistet werden.

5.1.7 VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN I.S. DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES § 9 (1) NR. 24 BAUGB

Passive Lärmschutzmaßnahmen

Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden sind die Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen gemäß Nr. 7 der DIN 4109-1:2018-01 einzuhalten. Dies ist mit den Bauunterlagen nachzuweisen.

Im Gutachten, Proj.-Nr.34620-00, vom 22.11.2024, Anlage 4 ist der maßgebliche Außenlärmpegel entgegen der Definition nach DIN 4109, für den Tag- und Nachtzeitraum differenziert dargestellt.

Der Korrekturwert für die Raumart beträgt für Aufenthaltsräume von Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches 30 dB und für Büroräume und Ähnliches 35 dB. Für die Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich die gesamt bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ nach Gleichung 6 der DIN 4109-1:2018-01.

Der Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen ist nach DIN 4109-2:2018-01, Nr. 4.4 zu führen. Dabei darf nach Nr. 4.4.5.1 für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB und bei geschlossener Bebauung bzw. Innenhöfen um 10 dB gemindert werden.

Wenn durch eine ergänzende schalltechnische Untersuchung für ein konkretes Vorhaben nachgewiesen wird, dass die Werte des maßgeblichen Außenlärmpegels durch vorgelagerte abschirmende Bebauung oder andere Umstände vermindert werden, darf von diesen Anforderungen entsprechend abgewichen werden.

5.1.8 FLÄCHENBILANZ

Nr.	Flächenbezeichnung	m²	%
1.	Allgemeines Wohngebiet	15.121,0	85,15
2.1	Verkehrsfläche	1.766,6	9,95
2.2	Fuß- und Radweg	869,8	4,90
	Gesamtfläche des Plangebietes	17.757,4	100,00

5.2 BAUGESTALTERISCHE UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Mit dem Erlass örtlicher Bauvorschriften will die Gemeinde im Baugebiet positive Gestaltungspflege betreiben. Die Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden hierbei nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Übermaßverbot auf die Gestaltung der Dächer und Außenwände der Gebäude sowie der Nebenanlagen, Zufahrten und Einfriedungen beschränkt.

Die baugestalterischen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen bleiben von der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 unverändert.

5.2.1 DÄCHER

Mit der Festsetzung zulässiger Dachformen und deren Neigungswinkel sowie der Art der Ausführung der Dachaufbauten wird die ortstypische Dachlandschaft berücksichtigt und für das Plangebiet als Gestaltungsmerkmal aufgegriffen.

Zusätzlich wird die ebenfalls geneigte Dachform des Walmdaches zugelassen, um die Errichtung von Einfamilienhäusern in einer modernen Bauweise, wie dem Bungalowstil, zu ermöglichen. Das Zelt Dach ist als Sonderform des Walmdaches ebenfalls zulässig.

Durch die Begrenzung der Gesamtbreite von Dachaufbauten (Gauben und Zwerchgiebel) auf max. 1/2 der jeweiligen Hausbreite (Außenwand) wird sichergestellt, dass sich die zukünftige Bebauung harmonisch in das Ortsbild einfügt.

Die Festsetzungen bezüglich der Dächer beziehen sich nur auf die Hauptdächer der Gebäude. Für untergeordnete Dachflächen der Gebäude sowie für Nebengebäude, Garagen und Carports sind abweichende Dachformen, Dachneigungen und Dacheindeckungen möglich.

Niederschlagswasser, welches von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen abfließt, gilt als belastet. Aus diesem Grund ist die Verwendung von unbeschichteten Metaldachflächen unzulässig.

5.2.2 AUßENWÄNDE - FASSADEN

Mit der zulässigen Materialwahl für Außenwände können neben der Verwendung traditioneller Außenwandbaustoffen wie Putze und Verblendmauerwerk auch moderne Fassadenverkleidungen für die Außenwandgestaltung verwendet werden. Die Verwendung glänzender und blendender Baustoffe sowie unnatürlicher Baustoffe ist nicht orts- und landschaftstypisch und deshalb nicht zulässig.

5.2.3 NEBENANLAGEN

Die Festsetzung oberirdische Müllbehälter zu umkleiden bzw. mit lebenden Hecken zu umschließen, soll dazu beitragen, dass das Erscheinungsbild der Wohnsiedlung nicht durch Behälter und Container beeinträchtigt wird.

5.2.4 ZUFAHRTEN, STELLPLÄTZE, ZUGÄNGE

Zur Vermeidung unnötiger Zufahrtsflächen auf den Grundstücken ist die Lage der Garagen oder Carports so zu wählen, dass möglichst geringe Zufahrtsflächen errichtet werden müssen, um die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gering zu halten.

Um die Bodenversiegelung der Grundstücke auf ein Minimum zu begrenzen, sind die notwendigen befestigten Flächen als kleinteilige Pflasterbeläge (z.B. aus Beton-, Ziegel- oder Natursteine) oder als wassergebundene Decken auszubilden. Durch die Verwendung kleinteiliger Pflasterbeläge wird zudem die Gestaltung der Hof- und Freiflächen positiv beeinflusst.

5.2.5 EINFRIEDUNGEN

Die Begrenzung der Höhen von Einfriedungen entlang der Planstraße A auf 1,20 m soll den offenen Charakter der Wohnsiedlung begünstigen.

Hierzu gehört auch, dass die Verwendung von Sichtschutzwänden als Grundstückseinfriedung nicht zulässig ist.

6. VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG

Zur Erschließung des Plangebietes ist eine neue Erschließungsstraße (Planstraße A) erforderlich. Diese schließt an die Bergstraße an und endet im Plangebiet mit einer Wendeanlage. Für die Erschließung zweier rückwärtiger Baugrundstücke im WA 1 ist ein Stichweg als Zufahrt geplant.

Die an die Bergstraße angrenzenden Grundstücke können direkt über diese erschlossen werden. Die innere Erschließung des Plangebietes wurde entsprechend den Festsetzungen des B-Planes bereits hergestellt.

Für die Erweiterungsfläche der 1. Änderung ist die Erschließung von der Bergstraße vorgesehen.

6.1 VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

Die Planstraße A wird als verkehrsberuhigter Bereich ausgebildet, d.h. Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen und Kinderspiele sind überall erlaubt. Entsprechend der Straßenverkehrsordnung gilt innerhalb dieses Bereiches:

- Die Fahrzeugführer müssen Schrittgeschwindigkeit fahren.
- Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten.
- Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen, zum Be- oder Entladen.
- Der verkehrsberuhigte Bereich wird entsprechend der StVO mit den Zeichen 325.1 und 325.2 gekennzeichnet.

6.2 VERKEHRSPANUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEBES

Für die geplante Straße sind die Ausbaubreiten, Sicherheitsabstände, Grundmaße für Verkehrsräume und lichte Räume von Kraftfahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern, Flächen für Kurvenfahrten (Kurvenverbreiterungen) und Sichtweiten entsprechend RAST 06 einzuhalten. Maste der Straßenbeleuchtung, Schaltschränke usw. sind außerhalb des Lichtraumprofils der Straßen und Nebenanlagen anzuordnen. Flächen für Abstände zu Grundstückseinfriedungen oder Einbauten wie z.B. Straßenlampen neben den Fahrbahnen sind bei den öffentlichen Verkehrsflächen zusätzlich zu berücksichtigen.

Derzeit werden im Landkreis Nordwestmecklenburg 3- bzw. 4-achsige Abfallsammelfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 35 t eingesetzt. Die Straßen und Wege müssen entsprechend tragfähig ausgebaut sein.

Für die geplante Straße ist eine Mindeststraßenbreite von 4,75 m vorzusehen. Die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge sind bei der Gestaltung der Straßenflächen sowie deren Einmündungen zu berücksichtigen.

Für eventuelle Pflanzinseln o.ä. Einrichtungen zur Verkehrsberuhigung sind ebenfalls die Schleppkurven zu beachten. Sofern Bodenschwellen zur Verkehrsberuhigung eingesetzt werden sollen, sind diese so zu errichten, dass diese auch problemlos durch die Abfallsammelfahrzeuge überfahren werden können. Hier ist entsprechend Rücksicht auf die Bodenfreiheit der hinteren Standplätze für die Müllentsorger zu nehmen.

Die geplante Wendeanlage muss den Richtlinien der RAST 06 zu Wendeanlagen für 3 bis 4 achsige Abfallsammelfahrzeuge entsprechen. Zudem ist auf den entsprechenden Fahrzeugüberhang und dem damit erforderlichen Platzbedarf bei der Ausgestaltung der Wendeanlage zu achten.

Es wird eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand gefordert. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichtraumprofil hineinragen.

Die Straßen- und Fußgängerflächen sind so anzulegen, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter keine Beeinträchtigungen sowohl für den Straßen- als auch Fußgängerverkehr entstehen.

Die Ausführungsunterlagen für die Erschließungsstraßen sind gemäß § 10 StrWG - MV der Straßenaufsichtsbehörde in 3-facher Ausfertigung zur Erteilung der Fachgenehmigung vorzulegen. Die an die Bergstraße angrenzenden Grundstücke können direkt über diese von den Müllfahrzeugen angefahren werden. Die Mülltonnen werden an die Straßenseite gestellt, wo sie entleert werden können.

Das gilt auch für die Erweiterungsfläche der 1. Änderung.

6.3 FUß-UND RADWEG

Der vorhandene Fuß- und Radweg entlang der nördlichen Plangebietsgrenze stellt eine verkehrssichere Verbindung zwischen der Bebauung im östlichen Bereich der Bergstraße und dem Dorfzentrum dar.

Zum fußläufigen Anschluss des Wohngebietes an diesen vorhandenen Weg wird von der Planstraße A aus ein öffentlicher Weg hergestellt. Geplant ist ein ca. 2,00 m breiter Ausbau des Weges, Der Ausbau erfolgt in wassergebundener Bauweise.

6.4 RUHENDER VERKEHR

Im Bereich der Wendeanlage werden auf der öffentlichen Verkehrsfläche Stellplätze für den örtlichen Bedarf hergerichtet.

7. VER- UND ENTSORGUNG

Die innere Erschließung des Plangebietes einschließlich aller Versorgungsanlagen im öffentlichen Straßenraum wurde entsprechend den Festsetzungen des B-Planes bereits hergestellt.

Der Zweckverband Wismar hat im Rahmen einer Investitionsmaßnahme (u.a. auch die Querung der Bahnanlagen) Ver- und Entsorgungsleitungen in die Bergstraße neu verlegt und für die Erschließung des Plangebietes vorbereitet. Im Zuge der Erschließung des Plangebietes sowie im Rahmen der Investitionsmaßnahme in der Bergstraße wurden Grundstücksanschlussleitungen Trink- und Schmutzwasser für die Wohngebäude vorverlegt.

Ein weiterer direkter Anschluss an die Leitungen in der Bergstraße ist derzeit nicht möglich, da die Bergstraße komplett neu gebaut wurde und ein erneuter Straßenaufbruch ausgeschlossen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Lage unterirdisch verlegter Betriebsmittel (Leitungen und Kabeltrassen) grundsätzlich durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen vor Ort, festzustellen ist. Entsprechende Schachtscheine sind durch den Bauherrn bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen zu beantragen. Dies gilt für alle Grundstückseigentümer.

7.1 TRINKWASSERVERSORGUNG

Für die Trinkwasserversorgung ist der Zweckverband Wismar zuständig.

Bei der geplanten, geänderten Bebauung im WA 5 müssen diese Anschlüsse, in Abhängigkeit vom Wasserbedarf und der Anordnung der Gebäude, ggf. ersetzt werden.

Ein direkter Anschluss für das erweiterte Baufeld im Bereich des Flurstückes 3/28 an die Leitungen in der Bergstraße ist nicht möglich. Für diesen Bereich bestehen lediglich Anschlussmöglichkeiten an die betriebsfertigen Leitungen im Bereich des Wegeflurstückes 3/26 (Trinkwasser (d 125 PE), Schmutzwasser (Abwasserdruckleitung d 125 PE)).

Alle Fragen zur Erschließung mit Trink- und Abwasseranlagen dieses Bereiches (ausgenommen der direkte Anschluss für das Bauvorhaben auf dem Flurstück 3/28), wie Planung, Ausführung, Übernahme der Anlagen, Kosten usw., wurden in einem Erschließungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband Wismar geregelt.

Der zusätzliche Anschluss des Flurstückes 3/28 an die betriebsfertigen Leitungen des Zweckverbandes ist durch den Bauherrn selbst zu regeln und mit dem Zweckverband abzustimmen.

7.2 ABWASSERBESEITIGUNG

7.2.1 SCHMUTZWASSER

Für die Schmutzwasserableitung ist der Zweckverband Wismar zuständig.

Alle Fragen zur Erschließung mit Trink- und Abwasseranlagen dieses Bereiches (ausgenommen der direkte Anschluss für das Bauvorhaben auf dem Flurstück 3/28), wie Planung, Ausführung, Übernahme der Anlagen, Kosten usw., wurden in einem Erschließungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband Wismar geregelt.

Der zusätzliche Anschluss des Flurstückes 3/28 an die betriebsfertigen Leitungen des Zweckverbandes im Bereich des Wegeflurstückes 3/26 (Abwasserdruckleitung d 125 PE) ist durch den Bauherrn selbst zu regeln und mit dem Zweckverband abzustimmen.

7.2.2 NIEDERSCHLAGSWASSER

Die Gemeinde Hornstorf hat die Regenwasserableitung an den Zweckverband Wismar übertragen. Damit liegt die Niederschlagswasserableitung in der Verantwortung des Zweckverbandes Wismar. Im überplanten Bereich der Ortslage Hornstorf besteht kein öffentliches Niederschlagswassernetz.

Im Zuge der Erschließung des Bebauungsgebietes wurde ein Niederschlagswassernetz bis zur Einleitstelle durch den Erschließer hergestellt und dann an den Zweckverband Wismar zu übergeben. Im Rahmen der Investitionsmaßnahme in der Bergstraße wurde durch den Zweckverband Wismar auch für das Grundstück 3/23 eine Anschlussmöglichkeit zum Ableiten des Niederschlagswassers hergestellt.

Im Rahmen der Erschließung des Plangebiets wird das auf den Grundstücken und den Verkehrsflächen der Planstraße A anfallende unbelastete Niederschlagswasser zentral erfasst und in die vorhandene Regenwasserkanalisation der Hauptstraße abgeleitet. Für die Leitungsverlegung und deren Unterhaltung wird ein Leitungsrecht im Plan festgesetzt.

Für das erweiterte Baufeld im Bereich des Flurstückes 3/28 besteht für die Niederschlagswasserableitung keine direkte Anschlussmöglichkeit an die zentrale Niederschlagswasserleitung. Für eine ortsnahe Versickerung des Niederschlagswasser auf der Grundstücksfläche sind ein Versickerungsnachweis und eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. In Abhängigkeit von seiner geplanten Bebauung hat der Grundstückseigentümer im Rahmen seiner Erschließungsplanung den Versickerungsnachweis zu erstellen und daraufhin die wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die Fertigstellung der Entwässerungsanlage ist bei der Erlaubnisbehörde anzeigepflichtig. Auf mögliche Überschwemmungen infolge von Starkregenereignissen und deren Berücksichtigung bei der Erschließungsplanung wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tieferliegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert bzw. zum Nachteil eines tieferliegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Die Fläche des B-Plangebietes grenzt nordöstlich an landwirtschaftlich genutzte Bereiche. Der Höhenunterschied von Nordost nach Südwest im Plangebiet liegt ca. bei 2,5 Meter. Der natürliche Abfluss des Niederschlagswassers ist hier zu berücksichtigen. Zum Schutz des zukünftigen Wohngebietes ist es wichtig, Wasser aus den Außengebieten (landwirtschaftlich genutzte Fläche) möglichst am Zufluss zum Wohngebiet zu hindern. Das kann durch Retentionsmaßnahmen in den Außengebieten bzw. durch entsprechend angelegter Gräben im Abflussbereich erfolgen. An Hängen sollte wegen der größeren Fließgeschwindigkeiten des fließenden Wassers außerdem auf spezielle Einlaufvorrichtungen und Bewirtschaftungsweisen geachtet werden.

Die Möglichkeit der Nutzung des unbelasteten Niederschlagswassers als Brauchwasser obliegt dem Bauherrn und wird durch die Planung nicht ausgeschlossen.

Starkregenereignisse

Auf Grund des Klimawandels ist vermehrt mit Starkregen- sowie Dauerregenereignisse und damit verbundenen beträchtlichen Gesamtniederschlagsmengen zu rechnen.

Mögliche Überschwemmungsgebiete der Binnengewässer mit einem Einzugsgebiet < 10 km², die Auswirkung auf den Grundwasserstand sowie auf die Bemessung der Anlagen der Wasserwirtschaft sollten in der Planung berücksichtigt werden. Als Informationsquelle ist die Hinweiskarte Starkregengefahren für MV, abrufbar über das Geoportal des BKG (https://www.geoportal.de/Themen/Klima_und_Wetter/1_Starkregen.html) veröffentlicht. Nach der Karte ist eine Sammlung des bei Starkregen anfallenden Niederschlagswasser im südwestlichen bis westlichen Bereich des B-Planes erkennbar mit Tiefen von 50 cm bis zu 1 m. Im östlichen Bereich des B-Planes ist bei Starkregen anfallendes Niederschlagswasser mit Tiefen von 30 bis 50 cm erkennbar.

7.3 ELEKTROENERGIEVERSORGUNG

Ein Anschluss an die vorhandenen Anlagen zur Versorgung des Planvorhabens ist möglich. Dazu ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich, für die eine entsprechende Fläche im öffentlichen Bauraum gem. DIN 1998 bereit zu stellen ist.

Zur Beurteilung und Einschätzungen der Aufwendungen für eine künftige Stromversorgung ist rechtzeitig ein Antrag mit folgenden Aussagen an das Versorgungsunternehmen zu stellen:

- Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500; Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf; Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf des Baugebietes;
- vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Baustrombedarf;
- Namen und Anschrift des Erschließungsträgers

Generell gilt:

Vor Beginn eventueller Bauarbeiten ist durch den Bauherrn erneut eine Leitungsauskunft einzuholen und eine Einweisung durch den Meisterbereich erforderlich. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie die "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2 m, Hochspannung 6 m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen. Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.

Zu den vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

Sollte eine Umverlegung von Anlagen erforderlich werden, ist rechtzeitig ein entsprechender Antrag an das Versorgungsunternehmen zu stellen.

Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, sind die Leitungstrassen möglichst von Baumbepflanzungen freizuhalten. Im Rahmen konkreter Planungen von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen ist eine Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen durchzuführen.

7.4 GASVERSORGUNG

Die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH ist der verantwortliche Gasnetzbetreiber in der Gemeinde Hornstorf.

Ein Anschluss an die vorhandenen Gasversorgungsleitungen im Bereich der Hauptstraße und der Bergstraße ist mit dem Gasnetzbetreiber abzustimmen. Hierfür ist ein gesonderter Erschließungsvertrag erforderlich.

Es sind die Mindestabstände zu den Versorgungsleitungen der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Eine Überbauung der Versorgungsleitungen ist nicht statthaft.

Vor Baubeginn ist durch die ausführende Baufirma eine Schachtgenehmigung bei dem Gasnetzbetreiber schriftlich zu beantragen.

7.5 FERNMELDEVERSORGUNG UND KOMMUNIKATIONSANLAGEN

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom und der WEMACOM. Die Anlagen befinden sich im öffentlichen Verkehrsraum.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet mit den Versorgungsunternehmen so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Der Abschluss einer entsprechenden Erschließungsvereinbarung ist erforderlich.

Zu beachten ist, dass bei der Erschließungsplanung in allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. unbefestigten Randstreifen) geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1,0 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden. Die Unterbringung der TK-Linien in asphaltierten Straßen und Wegen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser TK-Linien.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen.

Der Anschluss an das Telekommunikationsnetz obliegt dem Bauherrn und wird durch die Planung nicht geregelt. Die Versorgung der entstehenden Bebauung mit Telekommunikationsinfrastruktur kann beim Bauherrenserservice der Telekom beauftragt werden. Dazu ist eine von der zuständigen Amtsverwaltung offiziell vergebene Wohnadresse mit Hausnummer für die Anmeldung des Hausanschlusses unerlässlich.

8. VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ - LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Auf Grund der im Plan festgesetzten baulichen Nutzung ist ein Löschwasserbedarf von mindestens 48 m³/h für mindestens 2 Stunden vorzuhalten.

Die Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken gilt derzeit nur im Rahmen der mit der Gemeinde Hornstorf abgeschlossenen Vereinbarung mit dem Zweckverband Wismar vom 30.08.2017/11.09.2018 für den Ortsteil Hornstorf als gesichert.

Eine Löschwasserversorgung ist durch Entnahme aus zwei im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Vertragshydranten V3 und V4 mit lediglich 24 m³/h und dem Arbeitshydranten (A12) möglich.

Laut aktuellem Löschwasserkonzept der Gemeinde Hornstorf ist die Löschwasserversorgung für den Bereich des B-Planes Nr. 17 durch den Vertragshydrant V 2 im 300 m Bereich Nr. 4 gesichert.

Für die geplante Nutzung eines weiteren Hydranten, ist zunächst eine technische Prüfung des vorhandenen Netzes durch unseren Meisterbereich Wasser und ggf. die Erweiterung der Vereinbarung über die Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken erforderlich.

Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermengen ist im Rahmen der Erschließung des Baugebietes zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband zu regeln.

Ist auf Grund der geplanten Bebauung oder Nutzung eines Grundstückes von einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung auszugehen und deshalb eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

Die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche und die damit verbundene geplante Einordnung eines weiteren Einfamilienhauses hat keine Auswirkungen auf den Sachverhalt der Löschwasserversorgung. Die ausreichende Löschwasserversorgung wurde vorab geprüft und ist weiterhin gewährleistet.

9. BODENSCHUTZ UND ABFALL

Der Gemeinde sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt.

9.1 BODENSCHUTZ

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden (§ 4 und § 7 BBodSchG). Bei den Bauarbeiten anfallender Mutterboden/Oberboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei den Bauarbeiten anfallender Bodenaushub (Unterboden/nicht Mutterboden) ist vorrangig innerhalb des Grundstücks zu verwerten, sofern keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen bestehen. Bodenaushub, der nicht innerhalb des Grundstücks verwertet wird, sollte in der Regel einer für die Bodenentsorgung zugelassenen Anlage zugeführt werden.

Durch lückenlose Dokumentation des Verbleibs von Abtragsbodenmaterial (bzw. für einen Empfänger der Herkunft) können Deklarationspflichten reduziert oder vermieden werden.

Hinweis: Auffüllungen und Abgrabungen können selbst genehmigungsbedürftig sein. Auskunft erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde.

Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenfunktionsverlusten

Unnötige Bodenverdichtungen sind zu vermeiden. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind auch während der Bautätigkeit vor Verdichtung und baubedingten Eingriffen zu schützen. Das kann durch einfache Absperrungen dieser Bereiche erfolgen (Lagerflächen, klar definierte Arbeitsräume). Ebenso sollte für die Baustellenzufahrt die künftige Grundstückszufahrt genutzt werden. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Auffüllungen über 20 cm möglichst zu vermeiden.

Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Das Anlegen von Schottergärten ist unzulässig.

9.2 MITTEILUNGSPFLICHTEN NACH DEM LANDES-BODENSCHUTZGESETZ

Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen (§ 2 LBodSchG MV). Konkrete Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen können auffällige Färbungen, Gerüche oder Konsistenzen sein. Häufig sind allerdings auch erhebliche Belastungen z. B. in Aufschüttungen nicht ohne Laboranalyse erkennbar.

9.3 MUNITION / KAMPFMITTELBELASTUNGEN

Kampfmittelbelastungen liegen in der Zuständigkeit des Munitionsbergungsdienst (abteilung3@lpbk-mv.de).

Gemäß § 52 LBauO M-V ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird hier auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung

(Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

9.4 ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN DER BAUSTELLE (§ 7, 9 UND 15 KRWG)

Alle Maßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung sichergestellt ist. Gemäß der Gewerbeabfallverordnung sind Bau- und Abbruchabfälle bei der Entstehung zu trennen und getrennt zu entsorgen. Es sollen die Fraktionen Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel und Fliesen / Keramik gebildet werden. Getrennthaltung und Verwertung sind zu dokumentieren und auf Anforderung nachzuweisen. Nicht verwertbare bzw. schadstoffverunreinigte Materialien sind zu separieren und durch hierfür zugelassene Unternehmen entsorgen zu lassen.

Gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung wie z.B. Chemikalien, asbesthaltige Baustoffe, künstliche Mineralfasern und Teerpappe dürfen mit den anderen Abfällen nicht vermischt werden. Ihre ordnungsgemäße Entsorgung ist gesondert nachzuweisen.

Die Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein.

Qualifizierter Rückbau und problematische Abfälle

Künstliche Mineralfasern (KMF), welche vor dem 01.06.2000 in Verkehr gebracht wurden, sind i.d.R. als krebserzeugend und damit als gefährlicher Abfall (AVV 170603*) eingestuft.

In Dämmstoffen auf Styroporbasis (EPS oder XPS) wurde vor 2016 das Flammschutzmittel Hexabromcyclododecan (HBCD) verwendet. Sie müssen separat gesammelt und entsorgt werden und unterliegen der Nachweis- und Registerpflicht.

Bei Abbrucharbeiten in Bausubstanz, die vor 1990 errichtet wurde, ist mit dem Vorkommen weiterer gefährlicher Abfälle zu rechnen. Hierbei sind besonders Dichtungen, Elektroanlagen, Dacheindeckungen (Wellasbest, teerhaltige Dachpappe), Zwischendecken (Planasbest), sowie Holz relevant.

Besondere Gefährdungen gehen von schwach gebundenen Asbestprodukten aus (z.B. Brandschutzplatten, Dichtungsmaterial, Isoliermaterial).

Bei Holz, insbesondere in tragenden Teilen, ist von Behandlungen mit Holzschutzmitteln auf Wirkstoffbasis Lindan und DDT (z.B. „Hylotox“) auszugehen. Aus Vorsorgegründen ist daher eine Wiederverwendung der Hölzer oder eine Abgabe an Dritte z.B. als Brennholz unzulässig.

Bestehen Unsicherheiten über Art und Menge von asbest-, kohlentee- oder anderen schadstoffhaltigen Bauprodukten soll zur Vorbereitung des Rückbaus ein Schadstoffkataster für das Gebäude angefertigt werden.

Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit Asbest sowie die Entsorgung asbesthaltiger Abfälle dürfen nur von qualifizierten Fachbetrieben durchgeführt werden.

Zuständige Arbeitsschutzbehörde ist das LAGUS-Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin, Friedrich-Engels-Straße 47, 19061 Schwerin, Tel. 0385-3991-102, -572.

Belastungen von Bausubstanz werden nicht im Altlastenkataster geführt.

9.5 ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN

Abfallentsorgung aus privaten Haushalten

Mit Nutzungsbeginn erfolgt die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen in der Regel durch den Abfallwirtschaftsbetrieb. Verantwortlich für die Anmeldung ist der Grundstückseigentümer.

Die Abfallbehälter sind am Tag der Abfuhr bis 06:00 Uhr (bei feiertagsbedingten Verschiebungen ab 05:00 Uhr) durch die Grundstückseigentümer/Bewohner zur Abholung an den Straßen bereitzustellen.

Die Grundstückseigentümer/Bewohner der Grundstücke, die über die beiden Stichwege von der Planstraße A aus erschlossen sind, haben ihre Abfallbehälter zum Abholtermin auf der dafür vorgesehenen Abstellfläche im Bereich der Wendeanlage bereitzustellen.

Von den bereitgestellten Abfallbehältern und den zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll darf keine Behinderung oder Gefährdung für Fußgänger und Fahrzeuge ausgehen. Nach der Leerung

sind die Behälter unverzüglich auf das Grundstück zurückzuholen. Nicht geleerte Behälter sind ebenfalls unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.

10. DENKMALSCHUTZ

10.1 BAUDENKMALE

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmäler.

10.2 BODENDENKMALE

Der Gemeinde sind keine Bodendenkmale im Plangebiet bekannt.

Für das gesamte Plangebiet gelten die Bestimmungen von § 11 DSchG M-V zum Verhalten bei Zufallsfunden:

In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg unverzüglich über das Auftreten von Bodendenkmalen (z.B. auffällige Verfärbungen im Boden) zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

11. GEWÄSSERSCHUTZ

11.1 TRINKWASSERSCHUTZ

Das Plangebiet befindet sich nicht in einer festgesetzten Trinkwasserschutzzone.

11.2 GEWÄSSERSCHUTZ

Allgemeine Hinweise:

Mit den Bauarbeiten sind auf den Grundstücken eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

LAU-Anlagen (Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) oder HBV-Anlagen (Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen) haben auf der Grundlage des § 62 WHG i.V. mit der AwSV so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. Prüfpflichtige Anlagen nach AwSV sind bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.

Zum Schutz des Grundwassers ist die Verwendung von unbeschichteten Metaldachflächen nicht zulässig.

12. IMMISSIONS- UND KLIMASCHUTZ

12.1 GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN NACH BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSchG)

In der immissionsschutzrelevanten Umgebung des Plangebietes befinden sich folgende Anlagen und Betriebe, die nach BImSchG genehmigt bzw. angezeigt wurden.

**Begründung zum B-Plan Nr. 17 „Zum Kreienberg“
in Hornstorf in der Fassung der 1. Änderung**

Anlagenbetreiber	Anlage	Gemarkung	Flurstücke
GET Projekt GmbH & Co.KG	Windkraftanlagen	Hornstorf Flur 1	30/2; 31/21; 35; 36; 37; 39; 41
Windstrom Rohlstorf GmbH & Co. KG	Windkraftanlagen	Hornstorf Flur 1	38
DIF Windpark Kalsow GmbH & Co. KG	Windkraftanlagen	Kalsow Flur 1	118
GbR Dorit und Franz Russ	Windkraftanlagen	Kalsow Flur 1	122, 124
Dietmar Hocke	Windkraftanlagen	Kalsow Flur 1	120
Gewi Windpark GmbH & Co.KG	Windkraftanlagen	Kalsow Flur 1	1;121/119
Windstrom Kalsow GmbH & Co. KG	Windkraftanlagen	Kalsow Flur 1	2
Bioenergie Hornstorf GmbH	Biogasanlage (ACHTUNG Störfall)	Hornstorf Flur 4	18/15
Heechhofster GmbH & Co. KG	Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern/Güllelagerung	Hornstorf Flur4	18/16 18/4
Ferkelhof Rohlstorf KG	Schweinemast- und Zuchtanlage	Hornstorf Flur 1	8/1, 9/1, 88/4

Diese Anlagen genießen Bestandsschutz. Der Bestandsschutz der Anlagen wird durch die Planung nicht berührt. Im Rahmen der Planungen zum B-Plan Nr 17 wurden seitens des StALU's bezüglich der durch das StALU genehmigten Anlagen keine gutachterliche Auseinandersetzung bezüglich der geplanten Wohnbebauung gefordert. Die Gemeinde geht daher davon aus, dass durch die Bestandsanlagen keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.

12.2 LÄRM-IMMISSIONSSCHUTZ DURCH BAHNVERKEHR

Mit dem Bebauungsplan wird ein durch Verkehrslärm (insbesondere des angrenzenden Schienenverkehrs) bereits lärmvorbelasteter Bereich überplant, der zum Wohnen genutzt werden soll.

Im Baugesetzbuch und in der Baunutzungsverordnung sind den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen schalltechnische **Orientierungswerte** bzw. **Immissionsrichtwerte** zugeordnet.

Als Orientierungswerte gelten nach DIN 18005 Bbl. 1: 2023-07 für:

allgemeine Wohngebiete (WA)	tags	55 dB (A)
	nachts	40 dB (A)

Auf Grund der Forderung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg hat die Gemeinde eine Untersuchung des Verkehrslärms insbesondere hinsichtlich des am Untersuchungsgebiet angrenzenden Schienenverkehrs beauftragt.

Im Rahmen der 1.Änderung des Bebauungsplanes wurde ein Gutachten zur Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen innerhalb des Plangebietes erstellt. Das Gutachten ist der Begründung als Anlage beigefügt.

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Maßgebender Beurteilungszeitraum zur Beurteilung der auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsgeräusche ist der Nachtzeitraum.
2. Maßgeblich immissionsbestimmend sind Schienenverkehrsgeräusche der südöstlich des Geltungsbereiches verlaufenden Bahntrasse Wismar-Rostock.

3. An der südöstlichen Grenze des Plangeltungsbereiches wird der Orientierungswert Nacht eines Allgemeinen Wohngebietes um bis zu 4 dB(A) überschritten.
4. Im Tagzeitraum konnte keine Überschreitung des Orientierungswertes ORW = 55 dB(A) an den Immissionsorten festgestellt werden.

Gemäß Gutachten sind Überschreitungen der Orientierungswerte im Plangebiet festgestellt worden. Diese beziehen sich auf nachts und fast ausschließlich nur in den Obergeschossen der Wohngebäude. Tags werden die Orientierungswerte z.T. deutlich an allen Immissionsorten unterschritten. Aktive Schallschutzmaßnahmen sind daher nicht zwingend erforderlich. Da diese sich auch nicht effektiv umsetzen lassen, werden die im Gutachten vorgeschlagenen passiven Lärmschutzmaßnahmen im Plan festgesetzt.

Passive Lärmschutzmaßnahmen

Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden sind die Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen gemäß Nr. 7 der DIN 4109-1:2018-01 einzuhalten.

Im Gutachten, Proj.-Nr.34620-00, vom 22.11.2024, Anlage 4 ist der maßgebliche Außenlärmpegel L_a entgegen der Definition nach DIN 4109, für den Tag- und Nachtzeitraum differenziert dargestellt. Sollten im Plangebiet Gebäude mit Nutzungen ausschließlich im Tagzeitraum geplant werden, könnte hier auf die Berechnung anhand des Beurteilungspegels tags zurückgegriffen werden, auch wenn der Beurteilungszeitraum nachts zu höheren Anforderungen führen würde.

Die differenzierte Darstellung des Außenlärmpegels (Tag/Nacht), gibt dem entsprechenden Fachplaner daher die Möglichkeit die notwendige Anforderung abzuwägen.

Der Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen ist nach DIN 4109-2:2018-01, Nr. 4.4 zu führen. Dabei darf nach Nr. 4.4.5.1 für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB und bei geschlossener Bebauung bzw. Innenhöfen um 10 dB gemindert werden.

In der Genehmigungsfreistellung kann der Nachweis durch die Bauaufsichtsbehörde abgefordert und geprüft werden.

13. KATASTER- UND VERMESSUNGSWESEN

Auf den Erhalt vorhandener Lagenetzkpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.

Grenzsteine von Grundstücksgrenzen sind gesetzlich geschützt. Falls diese von den Baumaßnahmen berührt oder gefährdet werden, ist dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.

Die Arbeiten für die Sicherung bzw. Wiederherstellung der Punkte sollten durch das Katasteramt bzw. von zugelassenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ausgeführt werden.

14. UMWELTBELANGE

Das Planverfahren erfolgt auf Grundlage von § 13a BauGB per Durchführung eines beschleunigten Verfahrens ohne Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichtes wird danach abgesehen. Des Weiteren findet auch die Eingriffsregelung keine Anwendung.

Das beschleunigte Verfahren ist gem. § 13a Abs. 1 BauGB ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die **einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Das beschleunigte Verfahren

ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine **Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter** oder dafür bestehen, dass bei der Planung **Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** zu beachten sind.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Planung ist hinsichtlich Art und Maß der geplanten Nutzung nicht Gegenstand des UVPG Anlage 1. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht einschlägig.

Natura 2000

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen. Demnach ist Voraussetzung der Anwendbarkeit von § 13 a BauGB, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten durch die Umsetzung der Planinhalte ausgeschlossen ist.

Das Plangebiet liegt ca. 2.200 m entfernt vom Vogelschutzgebiet (SPA) DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff sowie ca. 5.100 m entfernt vom FFH-Gebiet (Synonym: Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, GGB) DE 1934-302 Wismarbucht. Das Plangebiet liegt damit zwar grundsätzlich innerhalb der gem. AAB-WEA 2016 aus artenschutzfachlicher Sicht definierten Prüfbereiche von max. 7 km für Vogelarten mit größerem Aktionsradius. Allerdings übernimmt die von der festsetzungsgemäß möglichen Neubebauung betroffenen Fläche (PKU – Aufgelassene Kleingartenanlage und AC -Acker) aufgrund ihrer keinesfalls störungsarmen, weil ortsinneren bzw. Ortsrandlage, der unmittelbaren Nachbarschaft zur Bahntrasse und geringen Größe keine (über die jeweiligen Gebietsgrenzen hinweg wirkende) Funktion als relevante Nahrungsfläche der jeweiligen Zielarten. Planbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der SPA und FFH sind somit ausgeschlossen.

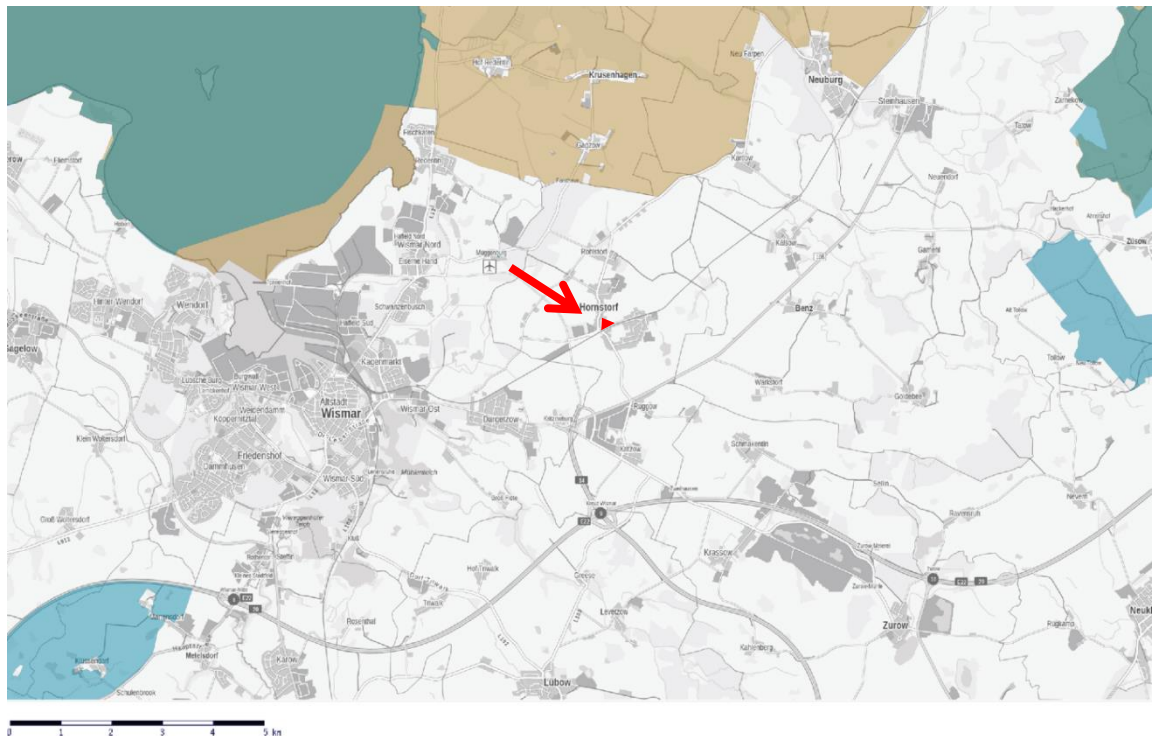


Abbildung: Natura2000 Gebietskulisse im Umfeld des Plangebietes (Pfeil). Kartengrundlage: Kartenportal Umwelt MV 2021.

Bereits abstandsbedingt sind jegliche Wirkungen der Planinhalte auf die > 5 km entfernte Kulisse der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) ebenfalls ausgeschlossen, da die Aktionsradien der entsprechenden Zielarten erheblich geringer sind und ergo keinesfalls in das Plangebiet hineinreichen können.

Unfälle nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB ist auf die weitere Wohnbaulandentwicklung sowie die Sicherung von Bauflächen für soziale Einrichtungen bzw. für die Bereitstellung eines Wohnungsangebotes für den spezifischen Bedarf älterer und hilfsbedürftiger Menschen abgestellt. Die Festsetzung erfolgt demnach als Allgemeines Wohngebiet (WA).

§ 50 Satz 1 BImSchG lautet:

*„Bei **raumbedeutsamen** Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene **Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete**, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, **so weit wie möglich vermieden werden.**“*

Die Planung generiert innerhalb eines ca. 1,8 ha großen Geltungsbereiches ein Allgemeines Wohngebiet mit entsprechenden Verkehrsflächen. Für die bestehende und neu hinzukommende Wohnbebauung beansprucht werden hiervon durch Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,4 maximal 6.053 m². Ein raumbedeutsames und nach BImSchG zu beurteilendes Projekt ist in diesem hinsichtlich Art und Maß eng begrenzten Rahmen nicht umsetzbar. Vielmehr wird das geplante Wohngebiet gem. § 50 Abs. 1 BImSchG im Falle der Umsetzung eines nach BImSchG zu beurteilenden Projektes im räumlichen Zusammenhang ein zu schützender Adressat sein.

Fazit: Die Planung erfüllt kein Ausschlusskriterium im Sinne von § 13a Abs. 1 BauGB. Die Anwendbarkeit von § 13a BauGB ist insofern auch aus diesem Aspekt heraus vollumfänglich gegeben.

Weitere Belange des Umweltschutzes

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind – unabhängig von der Wahl des Verfahrens – insbesondere auch die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Das Plangebiet beansprucht einerseits zur Ergänzung der Wohnbebauung eine aufgelassene Kleingartenanlage (PKU), andererseits eine zwischen Kleingartenanlage und bestehender Bebauung liegende Ackerfläche.

Von dem derzeit als Ackerfläche (Feldblockkataster: DEMVLI084AC10096) genutzten Teilbereich des Geltungsbereiches geht infolge der straßen-/siedlungsnahen Lage und der geringen Größe eine für Natur und Landschaft untergeordnete Funktion aus. Das Potenzial als Brut- bzw. Nahrungshabitat für Rast-, Zug- und Brutvögel ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zu siedlungstypischen Störquellen (Straße, Wohngebäude) sehr gering. Dies gilt auch im Hinblick auf die nordöstlich angrenzende Ackerfläche, die bereits langjährig den mit einer Wohnbebauung vergleichbaren Nutzungsintensitäten einer Kleingartensiedlung ausgesetzt war. Gleiches gilt nutzungsbedingt für Insekten, Säugetiere und Weichtiere, für Fische mangelt es an Gewässern. Vorkommen von besonders oder streng geschützten Pflanzenarten sind nutzungs- und strukturbedingt ausgeschlossen. Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich insofern aus der

Planung nicht. Die biologische Vielfalt ist in dieser Fläche langjährig geprägt durch intensive Landwirtschaft und Kleingartennutzung und ist entsprechend eingeschränkt.

Durch die zukünftige Nutzung der als WA1 im Bebauungsplan festgesetzten Fläche entstehen auf dem ehemaligen, von zahlreichen Gebäuden geprägten Kleingartengelände neben Wohn- und Nebengebäuden auch Zier- und Nutzgärten (Hausgärten). Das Artenspektrum wird sich aufgrund dessen in dieser Fläche nicht sehr stark verändern, so dass sich dadurch voraussichtlich keine geringere biologische Vielfalt ergibt.

Umweltrelevante negative Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter Klima, Luft, Boden und Wasser lassen sich unter Anwendung der für Wohnbebauung üblichen gesetzlichen Bestimmungen vermeiden.

Die Aufstellung des B-Plans Nr. 17 einschließlich der 1. Änderung betrifft ortsnahe, siedlungstypische Flächen. Eine Beanspruchung von störungsarmen Freiräumen erfolgt insofern nicht, wie auch die Abfrage im Kartenportal Umwelt MV 2021 bestätigt.

Gesetzlich geschützte Biotope sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, so dass auch deren Beeinträchtigung ausgeschlossen ist. Die Ackerfläche ist gehölzfrei. Gehölzbeseitigungen erfolgen im Bereich der ehemaligen Kleingartenanlage, die dort vorhandenen Gehölze unterliegen jedoch gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 NatSchAG keinem Schutzstatus.

Stehende oder fließende Gewässer werden durch die Planung im Übrigen nicht beansprucht. Die festsetzungsgemäß mögliche Errichtung von Wohngebäuden wird – nach Rückbau des vorhandenen Gebäudebestandes und baulicher Nebenanlagen – erneut zu angesichts der GRZ 0,4 mit dem Ausgangszustand vergleichbaren Bodenversiegelungen und zur zusätzlichen Beanspruchung von Intensivacker führen. Das Vorhaben jedoch ist nach den Regelungen von § 13a BauGB von der Umweltprüfung und somit auch von der Anwendung der Eingriffsregelung befreit.

Gleichwohl folgt die Planung der Prämisse des sparsamen Umgangs mit den Schutzgütern Fläche und Boden dahingehend, dass sich die Grundflächenzahl mit einem Wert von 0,4 am ländlich typischen Bestand orientiert und insofern auch innerhalb der festgesetzten Wohngebiete WA 1 bis 5 auch die Entwicklung von Hausgärten mit entsprechender Boden-Regeneration möglich ist. Im Übrigen werden vollumfänglich anthropogen genutzte Kulturböden und somit keine seltenen Böden beansprucht. Die Planung fügt sich räumlich in den Wohnbaubestand bzw. in vorhandene Verkehrsstrassen ein und vermeidet so ein großflächiges Vordringen der Bebauung in die freie Landschaft.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima werden infolge der einzuhaltenden, diesbezüglich strengen Standards bei der Wohngebäudeplanung insoweit vermieden, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausbleiben werden.

Gleiches gilt im übertragenen Sinne in Bezug auf das Schutzgut Landschaft. Wie oben bereits beschrieben, liegt das Plangebiet nicht innerhalb von landschaftlichen Freiräumen. Das Landschaftsbild (Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes im besiedelten und unbesiedelten Bereich einschlägig) ist im Geltungsbereich äußerst kleinräumig. Besondere Landschafts- und ortsbildprägende Sichtachsen existieren nicht.

Hinsichtlich des Besonderen Artenschutzes im Sinne von § 44 BNatSchG ergeben sich durch die vorgesehene Flächenbeanspruchung innerhalb der WA keine Verbote. Das Habitatpotenzial der von der ergänzenden Wohnbebauung beanspruchten straßen-, bahn- und siedlungsnahen Freifläche ist für nach § 44 relevante Arten(gruppen) gering. Dies gilt angesichts der von der vorhandenen Wohnbebauung und der Ortsdurchgangsstraße sowie der Bahntrasse ausgehenden Störpotenzials auch im Hinblick auf Bodenbrüter auf der Ackerfläche. Große Teile der geplanten allgemeinen Wohngebiete liegen somit gem. Anlage 5 HZE MV 2018 innerhalb der Wirkzone I (50 m) von Gemeindestraße bzw. von angrenzender Wohnbebauung bzw. der Bahnen und vollständig in Wirkzone II 200 m der Bahntrasse. Auf Grundlage der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr

**Begründung zum B-Plan Nr. 17 „Zum Kreienberg“
in Hornstorf in der Fassung der 1. Änderung**

Satzung

21.04.2026

(Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2010, Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB) ist in Bezug auf z.B. die Feldlerche entlang von wenig frequentierten Straßen erst ab 300 m Entfernung keine Einschränkung der Habitateignung mehr gegeben, für die Schafstelze werden hier (ebenso wie für Vogelarten, die sich überwiegend in der Deckung von dichter Vegetation aufhalten sowie Brutvogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt) Effektdistanzen von mind. 100 m angegeben. Für typischerweise auf Ackerflächen in MV rastende Zugvögel (Kraniche, nordische Gänse, Limikolen) wird auf Grundlage der oben genannten Arbeitshilfe von Störradien zur Beurteilung der Wirkung von Straßen von 200 bis 500 m ausgegangen. Auch diesbezüglich übernimmt die derzeit ackerbaulich genutzte Freifläche keine Funktion.

Für alle übrigen von § 44 BNatSchG erfassten Artengruppen ergibt sich bei Planumsetzung infolge der vor Ort gegebenen Habitatbedingungen und Störquellen (Straßen, Bebauung) insb. unter Beachtung der sich aus § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ergebenden zeitlichen Regelungen keine Relevanz.

Vor diesem Hintergrund sind die planbedingten Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt nicht geeignet, erhebliche Umweltauswirkungen hervorzurufen. Dies gilt auch hinsichtlich der übrigen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB wird daher abgesehen, die Anwendbarkeit eines Verfahrens im Sinne von § 13a BauGB wird insofern bestätigt.

Die im Vorigen erläuterten Sachverhalte treffen auch auf die 1. Änderung des B-Plans Nr. 17 bzw. die geplante Erweiterungsfläche zu. Somit sind keine inhaltlichen Veränderungen oder damit einhergehende Auswirkungen durch die Erweiterung anzunehmen.

Gebilligt durch die Gemeindevertretung am :

Ausgefertigt am:
Der Bürgermeister


Amt Neuburg

B-Plan Nr. 17 „Zum Kreienberg“ in der Gemeinde Hornstorf

Projekt-Nr.: 34620-00

Fertigstellung: 22.11.2024

Revision 001

Handlungsbevoll-
mächtigter: 
Dipl.-Ing. Jens Hahn

Projektleitung/
Bearbeitung: 
M. Sc. Physik Paul Kösling

Geprüft: Dipl.-Ing. Jens Hahn
22.11.2024

Kontaktdaten
Auftraggeber: Amt Neuburg
Bau und Liegenschaften
Hauptstraße 10a
23974 Neuburg

Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

GIS-Solutions

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Hauptsitz Stralsund

Postanschrift
Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 3831 6108-0
Fax +49 3831 6108-49

Niederlassung Rostock

Majakowskistraße 58
18059 Rostock
Tel. +49 381 877161-50

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43
17489 Greifswald
Tel. +49 3834 23111-91

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement
DIN EN 9001:2015
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit
Audit Erwerbs- und Privatleben

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	3
2	Beurteilungsmaßstäbe	4
2.1	Orientierungswerte für Verkehrslärm	4
2.2	Beurteilungspegel	5
2.3	Immissionsorte.....	6
2.4	Höhe der Immissionsorte	6
3	Örtliche Gegebenheiten	7
4	Berechnungsgrundlagen	8
4.1	Emissionskennwerte	8
5	Berechnungsergebnisse	9
6	Lärmschutzmaßnahmen	10
6.1	Maßnahme M1 - Lärmschutzbauwerk	10
6.2	Maßnahme M2 - Abrücken der Baugrenze von der Lärmquelle	11
6.3	Maßnahme M3 - Passiver Schallschutz	11
7	Vorschläge zur Festsetzung im Bebauungsplan	13
8	Zusammenfassung	15
9	Quellenverzeichnis	16
	Anhang	17
	Anlage 0 Emissionskennwerte Modell	18
	Anlage 1 Rasterkarte Bestand Tag/Nacht	21
	Anlage 2 Rasterkarte mit Maßnahme M1 Nacht	24
	Anlage 3 Rasterkarten vergrößert Bestand/Maßnahme M1 Nacht	26
	Anlage 4 Rasterlärmkarten für Wohnbaugrenzen Tag/Nacht	29
	Anlage 5 Einzelpunktberechnungs-, Teilpegel- und Quellentabelle für Bestand	31
	Anlage 6 Einzelpunktberechnungs-, Teilpegel- und Quellentabelle mit M1	43

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schalltechnische Orientierungswerte nach DIN 18005 Bbl. 1: 2023-07 [2].....	4
--	---

1 Aufgabenstellung

Für die 1.Änderung des B-Plans Nr. 17 der Gemeinde Hornstorf ist eine Schalluntersuchung zur Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen innerhalb des Plangebietes zu erstellen. Berechnungsgrundlage ist die DIN 18005:2023-07 „Schallschutz im Städtebau“ in Verbindung mit den jeweiligen lärmartspezifischen Beurteilungsvorschriften.

Die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg fordert in seiner Stellungnahme vom 09.07.2023 eine Untersuchung des Verkehrslärms insbesondere hinsichtlich des am Untersuchungsgebiet angrenzenden Schienenverkehrs. Demnach soll durch die angebotsgegenständliche Schalltechnische Untersuchung gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde ein prüfbarer Nachweis dafür erbracht werden, dass innerhalb der geplanten Wohnbauflächen keine unzulässigen Geräuschemissionen hervorgerufen werden.

Für den Fall, dass durch den Straßen- bzw. Bahnverkehr unzulässige Geräuscheinwirkungen entstehen, sind Lärmschutzmaßnahmen zur Verminderung der Lärmbelastung vorzugeben.

2 Beurteilungsmaßstäbe

2.1 Orientierungswerte für Verkehrslärm

Bei der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch und der Baunutzungsverordnung sind den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen in der Regel schalltechnische Orientierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte zugeordnet. Deren Einhaltung oder Unterschreitung ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Gebietes verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelästigung zu erfüllen. Die Berechnung und Beurteilung der Geräuschimmissionen erfolgt gemäß DIN 18005:2023-07 [1; 2].

Die DIN 18005 enthält jedoch keine Festsetzungen von normativ verbindlichen Grenzwerten. Die Orientierungswerte sind also als eine sachverständige Konkretisierung der Anforderungen an den Schallschutz im Städtebau aufzufassen. Die Belange des Schallschutzes sind bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Interessen zu verstehen.

Die Abwägung kann u.U. bei Überwiegen anderer Belange zu einer Zurückstellung des Schallschutzes führen, weil sich z.B. in vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelage die Orientierungswerte nicht mehr einhalten lassen.

Für schutzbedürftige Nutzungen gelten die Orientierungswerte der DIN 18005 Bbl. 1: 2023-07 [2].

Tabelle 1: Schalltechnische Orientierungswerte nach DIN 18005 Bbl. 1: 2023-07 [2].

Baugebiet	Verkehrslärm ^a L _r in dB(A)	
	tags	nachts
Reine Wohngebiete (WR)	50	40
Allg. Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS), Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete	55	45
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete (WB)	60	45
Dorfgebiete (MD), Dörfliche Wohngebiete (MDW), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU)	60	50
Kerngebiet (MK)	63	53
Gewerbegebiete (GE)	65	55
sonstige Sondergebiete (SO) sowie Flächen für den Gemeinbedarf, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart ^b	45 - 65	40 - 65
Industriegebiete (GI) ^c	-	-

a - Die dargestellten Orientierungswerte gelten für Straßen-, Schienen- und Schiffsverkehr. Abweichend davon schlägt die WHO für den Fluglärm zur Vermeidung gesundheitlicher Risiken deutlich niedrigere Schutzziele vor.

b - Für Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, Kurgebiete oder Pflegeanstalten ist ein hohes Schutzniveau anzustreben.

c - Für Industriegebiete kann kein Orientierungswert angegeben werden.

Der Status der Flächennutzung wurde auf der Grundlage der vorhandenen B-Pläne festgelegt. Soweit sich Nutzungen außerhalb des Geltungsbereiches von B-Plänen befinden, wurde von der tatsächlich vorhandenen Nutzung ausgegangen.

Wo i. R. d. Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen wird, weil andere Belange überwiegen, muss ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden. Zuvor ist die Einhaltung der Orientierungswerte unter Berücksichtigung aktiver Schallschutzmaßnahmen zu überprüfen. Das BVerwG hat bestätigt, dass die schalltechnischen Orientierungswerte in der Bauleitplanung als Orientierungshilfe herangezogen werden können, um die zumutbare Lärmbelastung eines Wohngebietes i. R. d. gerechten Abwägung zu bestimmen. Eine Überschreitung der Orientierungswerte für Wohngebiete durch Verkehrslärm um 5 dB(A) kann das Ergebnis einer gerechten Abwägung sein ¹.

Grundsätzlich gilt:²

"Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten werden, desto gewichtiger müssen allerdings die für die Planung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Geboten stehen, um diese Auswirkungen zu verhindern."

Für ein geplantes Wohngebiet, an dessen Rändern die Orientierungswerte um 10 dB(A) und mehr durch Verkehrslärm überschritten werden, bedeutet dies nicht grundsätzlich, dass die Grenzen gerechter Abwägung überschritten werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn

- die für die Planung sprechenden städtebaulichen Gründe gewichtig sind,
- der Plangeber die baulichen und technischen Möglichkeiten ausschöpft, die ihm zu Geboten stehen, um negative Lärmauswirkungen zu verhindern,
- im Innern der Gebäude durch die Anordnung der Räume und die Verwendung schallschützender Außenbauteile angemessener Lärmschutz gewährleistet wird,
- in besonderer Weise darauf geachtet wird, dass auf den lärmabgewandten Seiten der Grundstücke geeignete geschützte Außenwohnbereiche geschaffen werden können.

Im Einzelfall kann aus Vorsorgegründen aber auch die Vorgabe geringerer Beurteilungspegel als in den Orientierungswerten vorgesehen, Ergebnis einer sachgerechten Abwägung sein.

2.2 Beurteilungspegel

Die Beurteilungspegel der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Gewerbe, Freizeit- und Sportanlagen) werden jeweils für sich allein bewertet und nicht addiert. Der Beurteilungspegel ist ein Wert zur Kennzeichnung der mittleren

¹ BVerwG, Beschl. v. 18.12.1990 – 4 N 6.88

² BVerwG, Beschl. v. 22.03.2007 – 4 CN 2.06

Geräuschbelastung während der Beurteilungszeit unter Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen für bestimmte Geräusche, Zeiten und Situationen. Der Beurteilungspegel ist der mit den schalltechnischen Orientierungswerten bzw. anderen Immissionsrichtwerten zu vergleichende Pegel.

In Abhängigkeit von der Geräuschart sind bei der Bildung der Beurteilungspegel verschiedene Beurteilungszeiträume zu berücksichtigen. Beim Verkehrslärm gilt eine 16-stündige Beurteilungszeit für den Tagzeitraum und eine 8-stündige Beurteilungszeit für die Nacht.

Der Beurteilungspegel ergibt sich durch energetische Pegel-addition der zeitraum- und emittentenbezogenen Mittelungspegel aller zur jeweiligen Emittentengruppe gehörenden Teilschallquellen. Durch Pegelkorrekturen werden Impuls- und Tonhaltigkeit, Einwirkdauer sowie Zeiten erhöhter Störwirkung berücksichtigt.

2.3 Immissionsorte

Die Lage der maßgebenden Immissionsorte richtet sich nach den Umständen im Einzelfall. Bei der Berechnung von Straßenverkehrsgeräuschen wird der Immissionsort gemäß RLS - 19[3] auf Höhe der Geschossdecke angenommen. Bei Außenwohnbereichen liegt der maßgebende Immissionsort 2 m über der als Außenwohnbereich genutzten Fläche. Bei unbebauten Bauflächen befinden sich die Immissionsorte auf den Baugrenzen.

Die Bestandsgebäude innerhalb und außerhalb des Plangebietes wurden, soweit relevant und planerisch nicht gesondert geregelt, mit der tatsächlichen zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens vorgefunden Höhe berücksichtigt.

2.4 Höhe der Immissionsorte

Alle Geschossebenen wurden mit einer Höhe von 2,8 m pro Geschoss berücksichtigt. Bestandsgebäude wurden, soweit relevant und planerisch nicht gesondert geregelt mit der tatsächlichen zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens vorgefunden Geschosshöhe berücksichtigt.

Die Lage der Immissionsorte ist in den Rasterlärmkarten [A1.1](#), [A1.2](#) und [A2](#) enthalten.

3 Örtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 17 „Zum Kreienberg“ [4] liegt inmitten des Siedlungsbereichs der Gemeinde Hornstorf.

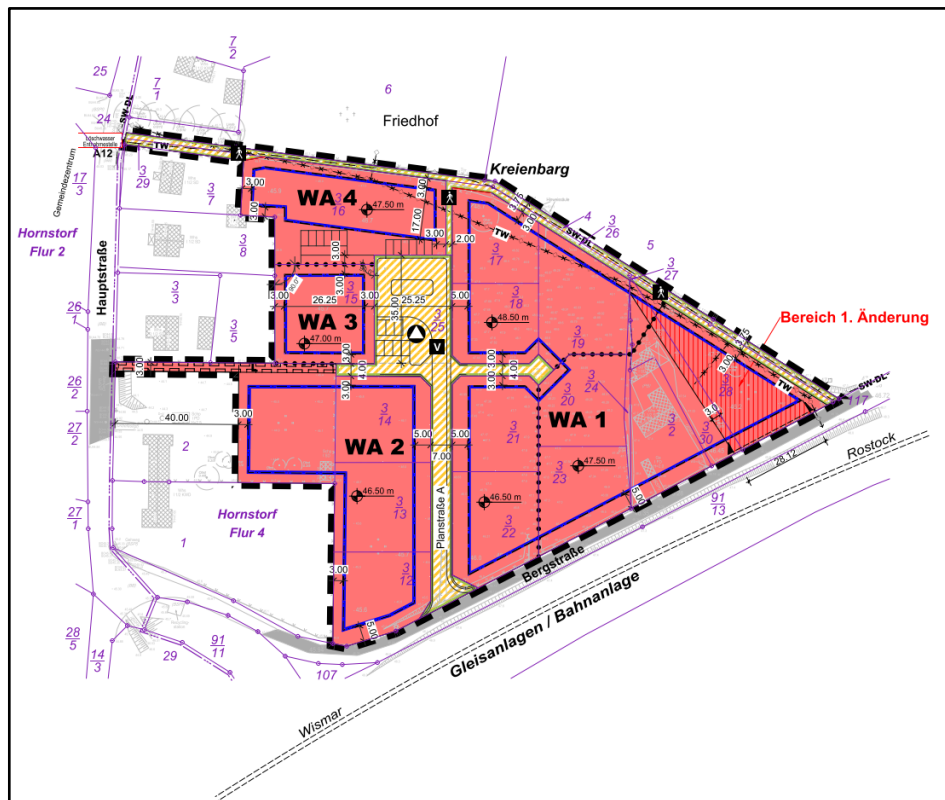


Abbildung 1: Ausschnitt - Vorentwurf: Bebauungsplans Nr. 17 „Zum Kreienberg“.

Das Plangebiet wird umgeben:

- In nördlicher Richtung von landwirtschaftlichen Flächen,
- In westlicher und südlicher Richtung von Wohnbebauung und der K34 „Hauptstraße“,
- In südöstlicher Richtung von der Bahnstrecke Rostock-Wismar.

Die topografischen Bedingungen wurden im Prognosemodell berücksichtigt. [5]

4 Berechnungsgrundlagen

Der von einer Schallquelle in ihrem unmittelbaren Einwirkungsbereich erzeugte Schalldruckpegel hängt von den Eigenschaften der Schallquelle, der Geometrie des Schallfeldes, den durch Topografie, Bewuchs und Bebauung bestimmten örtlichen Schallausbreitungsbedingungen und von der Witterung ab.

Zur Berechnung der Beurteilungspegel wurde die perspektivisch zu erwartende Emissionssituation auf ein akustisches Prognosemodell abgebildet. Das Prognosemodell berücksichtigt Reflexionen der 3. Ordnung für Schienenlärm bzw. Reflexionen der 2. Ordnung für Straßenverkehrslärm. Als Berechnungsvorschriften dienen die Schall 03 [6] für Schienenlärm und die RIs-19 [3] für Straßenverkehrslärm.

Alle Berechnungen finden für Wind Bedingungen statt.

4.1 Emissionskennwerte

Die Emissionskennwerte der Straße sowie der Schiene können der [Anlage A0](#) entnommen.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde der Straßenlärm auf der K34 (Hauptstraße), sowie der Schienenlärm der Strecke Wismar-Rostock als Emissionsquellen berücksichtigt.

Die Verkehrsdaten [7] bezüglich der K34 wurden vom Auftraggeber bereitgestellt. Auf Grundlage der vom Auftraggeber übermittelten Information [8] wird im Berechnungsmodell für die Straßenoberfläche der Hauptstraße, AC11 angesetzt.

Die Verkehrsdaten der anliegenden Bahnstrecke Wismar-Rostock wurden bei der „Deutschen Bahn“ abgefragt und beinhalten die Daten gemäß aktueller Bekanntgabe der Zugzahlenprognose 2030DT(KW 11/2024) des Bundes [9].³

³ Laut Auftraggeber besteht die Möglichkeit, dass die Züge im Bereich des Planungsgebietes entgegen den Prognosedaten eine Streckengeschwindigkeit von 50 km/h fahren. Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung sind dem Gutachter jedoch keine weiteren Informationen hinsichtlich der Streckengeschwindigkeit bekannt. Während der Sachverhalt in Klärung ist, bleibt die Zugzahlenprognose [9] weiterhin als Datengrundlage bestehen.

5 Berechnungsergebnisse

Präambel

Auf Basis der in Kapitel 4 verwiesenen Emissionskennwerte wurden Ausbreitungsrechnungen durchgeführt, Berechnungsergebnisse sowie Rasterkarten sind dem [Anhang](#) zu entnehmen (A1 bis A6).

Mit den Rasterlärmkarten erfolgt eine farblich codierte und beurteilungszeitraumabhängige Darstellung der Beurteilungspegel. Die farblich dargestellten Pegelstufen umfassen 5 dB Intervalle, angelehnt an Bereiche entsprechend der Grenzwerte. Die Grenzen der Pegelstufen sind durch Isophonen-Linien, d.h. Linien mit gleichen Pegelwerten, markiert. Die Pegelklassenbreite und die Höhe der Pegel können anhand der Pegellegende der Pläne abgelesen werden. Die dargestellten Beurteilungspegel können punktuell mit den Immissionsorientierungswerten der DIN 18005 verglichen werden, gelten jedoch nur für die in den Rasterlärmkarten angegebene Berechnungshöhe. Die Berechnungshöhe kennzeichnet in der Regel die maßgebende Berechnungshöhe, also diejenige Höhe, für die am ehesten eine Überschreitung erwartet werden kann.

Zur detaillierteren Betrachtung der Immissionen, insbesondere zur Ermittlung der Höhenabhängigkeit, wurden in charakteristischen Immissionsbereichen (IO1 bis IO6) Einzelpunktberechnungen durchgeführt. Die Berechnungsergebnisse der Einzelpunktberechnungen wurden in [Anlage 5.1](#) zusammenfassend dargestellt.

Berechnungsergebnisse

Maßgebender Beurteilungszeitraum zur Beurteilung der auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsgeräusche ist der Nachtzeitraum. Maßgeblich immissionsbestimmend sind Schienenverkehrsgeräusche der Bahntrasse Wismar-Rostock (siehe hierzu [Anlage 5.2](#)).

Am IO2 wird der Orientierungswert Nacht eines Allgemeinen Wohngebietes von $ORW = 45 \text{ dB(A)}$ um bis zu 4 dB(A) überschritten.

Im Tagzeitraum konnte keine Überschreitung des Orientierungswertes $ORW = 55 \text{ dB(A)}$ an den Immissionsorten festgestellt werden.

6 Lärmschutzmaßnahmen

Die Berechnungsergebnisse in [Anlage 5](#) zeigen, dass die Orientierungswerte im maßgebenden Nachtzeitraum um bis zu 4 dB(A) überschritten werden. Maßgeblich immissionsbestimmend sind Schienenverkehrsgeräusche der Bahntrasse Wismar-Rostock (siehe hierzu [Anlage 5.2](#)).

Da die vorliegende die Planung Lärmkonflikte aufweist, sind im Rahmen der Abwägung Maßnahmen zur Lösung oder zur Verminderung der Lärmkonflikte zu prüfen.

Diesbezüglich wurden folgende Lärmschutzmaßnahmen näher untersucht:

- Maßnahme M1: Errichtung eines Lärmschutzbauwerkes an der südöstlichen Baugrenze
- Maßnahme M2: Abrücken der Baugrenze von der Lärmquelle
(Verschiebung der südöstlichen Baugrenzen nach Nordwesten zur Vergrößerung des Abstandes zur Bahntrasse)
- Maßnahme M3: Passiver Schallschutz

6.1 Maßnahme M1 - Lärmschutzbauwerk

Die Errichtung von Lärmschutzwänden und -wällen kann eine effektive Maßnahme zur Verminderung der Verkehrslärmimmissionen sein. Lärmschutzbauwerke können prinzipiell als Wände, Wälle, Wall-/Wandkombinationen oder auch Funktionsbauten ausgeführt werden. Neben der Höhe und Lage der Lärmschutzanlage hat auch der „Öffnungsanteil“ des Bauwerkes einen erheblichen Einfluss auf die erreichbare Pegelminderung.

[Anlage A1.2](#) zeigt, dass die Orientierungswertüberschreitungen primär auf die erste Baureihe (Baufelder WA1, WA2) an der südöstlichen B-Plangrenze beschränkt sind.

Die höchsten Beurteilungspegel sind an den schienenzugewandten SO-Fassaden der vorhandenen bzw. geplanten Wohngebäude zu erwarten. An den lärmabgewandten Fassaden der Wohnhäuser sind infolge der Eigenabschirmung der Baukörper keine Konflikte zu erwarten (siehe hierzu auch [Anlage A1.2, Immissionsort 3](#)).

Für die vorliegende Untersuchung wurde die Wirkung einer immissionsortnahen Lärmschutzwand an der südöstlichen B-Plangrenze innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planentwurfes untersucht.

Im Bereich der Gebietszuwegung (Planstraße) wurde die Lärmschutzwand geöffnet.⁴ Die Gesamtwandlänge beträgt ~150m. Die Wand ist beidseitig schallhart. Die Lage der Lärmschutzwand ist in den Anlagen [A2](#) und [A3](#) dargestellt.

⁴ Für die Grundstückszuwegungen der Bestandsbebauung (Bergstraße 1) wurde die Lärmschutzwand geschlossen. Hier ist der Einbau von Toren notwendig.

Die Ausbreitungsrechnungen haben gezeigt, dass zum Schutz der Erdgeschossenebene eine Wandhöhe von 3 m bez. auf GOK erforderlich ist. Mit einer 3 m hohen Wand werden in der EG-Ebene Pegelminderungen von bis zu 5 dB(A) erreicht.

Zum Schutz der DG-Ebene ist eine Wandhöhe von 6 m erforderlich.⁴

Aufgrund der notwendigen Wandöffnung ergibt sich insbesondere in den Randbereichen eine geringe Wandwirksamkeit. Inwieweit der Wandeinsatz wirtschaftlich und städtebaulich verträglich ist, liegt im abwägenden Ermessen des Planerstellers.

6.2 Maßnahme M2 - Abrücken der Baugrenze von der Lärmquelle

Als nicht bauliche Maßnahme, ist theoretisch eine Verschiebung der südöstlichen Wohnbaugrenzen um bis zu 21 m möglich. Damit wäre für Neubauten sichergestellt, dass der Orientierungswerte tags und nachts in einer Höhe von 5,6 m (DG) eingehalten werden.

Durch die Verschiebung der südöstlichen Baugrenze nach Nordwesten tritt ein Flächenverlust ein. Inwiefern dieser Flächenverlust realisierbar und wirtschaftlich vertretbar ist, kann durch den Verfasser nicht beurteilt werden.

6.3 Maßnahme M3 - Passiver Schallschutz

Wenn aktive und/oder städtebauliche Lärmschutzmaßnahmen nicht möglich sind oder wenn auch nach ihrer Berücksichtigung Überschreitungen der Orientierungswerte jedenfalls an einem Teil der schutzbedürftigen Nutzungen auftreten, ist zu prüfen, durch welche passiven Schallschutzmaßnahmen Innenpegel erreicht werden, bei denen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet sind.

Der Schutz gegen Außenlärm wird in Kapitel 7 der bauaufsichtlich eingeführten DIN 4109:2018-01 [10] behandelt. Zum Schutz gegen Außenlärm werden in der DIN 4109-1:2018-01 Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen festgesetzt. Zur Bemessung der Anforderungen des gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maßes $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen erfolgt die Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels L_a nach DIN 4109-2:2018-01 .

Das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß ergibt sich dabei aus dem maßgeblichen Außenlärmpegel abzüglich einer Korrekturwertes für die zu schützende Raumnutzung nach Gleichung (6) der DIN 4109-1:2018-01:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

mit $R'_{w,ges}$ gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß der Außenbauteile in dB

L_a maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01 in dB(A)

$K_{Raumart} = 25$ dB für Bettenräume in Krankenstationen und Sanatorien,

$K_{Raumart} = 30$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches,

$K_{\text{Raumart}} = 35 \text{ dB}$ für Büroräume und Ähnliches.

Es gelten folgende Mindestanforderungen:

$R'_{w,\text{ges}} = 35 \text{ dB}$ für Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien

$R'_{w,\text{ges}} = 30 \text{ dB}$ für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume u.ä.

Für gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maße von $R'_{w,\text{ges}} > 50 \text{ dB}$ sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,\text{ges}}$ sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche des Raumes S_S zur Grundfläche des Raumes S_G nach DIN 4109-2:2018-01, Gleichung (32) mit dem Korrekturwert K_{AL} nach Gleichung (33) zu korrigieren. Für Außenbauteile, die unterschiedlich zur maßgeblichen Lärmquelle orientiert sind, siehe DIN 4109-2:2018-01, 4.4.1.

Zur Bestimmung des maßgeblichen Außenlärmpegels werden die Lärmbelastungen in der Regel berechnet. Der maßgebliche Außenlärmpegel ergibt sich für den Tag aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (06:00 bis 22:00 Uhr) oder, sofern der Beurteilungspegel nachts weniger als 10 dB(A) gegenüber dem Tageswert absinkt, für die Nacht aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (22:00 bis 06:00 Uhr) unter Berücksichtigung eines um 10 dB(A) erhöhten Beurteilungspegels zum Schutz des Nachtschlafes (dies gilt für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden). Maßgeblich ist die Lärmbelastung derjenigen Tageszeit, bei der sich die höheren Anforderungen ergeben.

Bei Sportlärmissionen sind die Beurteilungspegel rechnerisch zu ermitteln, wobei zur Bildung des maßgeblichen Außenlärmpegels 3 dB(A) zu addieren sind.

Ergibt sich die vorhandene Geräuschmissionssituation als Überlagerung mehrerer gleich- oder verschiedenartiger Quellen, so berechnet sich der resultierende Außenlärmpegel als energetische Summe der einzelnen maßgeblichen Außenlärmpegel. Der Zuschlag von 3 dB(A) ist dabei nur einmal zu berücksichtigen.

Für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite darf der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis

- bei offener Bebauung um 5 dB(A),
- bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden.

In der vorliegenden Untersuchung wurde der resultierende Außenlärmpegel für die schutzbedürftigen Bereiche innerhalb des Plangebietes als Rasterlärmkarte in Anlage 4 dargestellt.

7 Vorschläge zur Festsetzung im Bebauungsplan

Die nachfolgend dargestellten Festsetzungsvorschläge stellen lediglich Gutachterempfehlungen dar. Vorbehaltlich der Ergebnisse der Abwägung durch den Planersteller müssen die Festsetzungsvorschläge ggf. an die aktuelle Planung angepasst werden.

Der nachfolgende Festsetzungsvorschlag basiert auf der Annahme, dass durch den Planersteller im Rahmen der Abwägung auf passive Lärmschutzmaßnahmen abgestellt wird.

1. Passiver Schallschutz:

Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden sind die Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen gemäß Nr. 7 der DIN 4109-1:2018-01 einzuhalten. Der maßgebliche Außenlärmpegel L_a ist im Beiplan dargestellt.

Der Korrekturwert für die Raumart beträgt für Aufenthaltsräume von Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches 30 dB und für Büroräume und Ähnliches 35 dB. Für die Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich die gesamt bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ nach Gleichung 6 der DIN 4109-1:2018-01.

Der Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen ist nach DIN 4109-2:2018-01, Nr. 4.4 zu führen. Dabei darf nach Nr. 4.4.5.1 für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB und bei geschlossener Bebauung bzw. Innenhöfen um 10 dB gemindert werden.

Wenn durch eine ergänzende schalltechnische Untersuchung für ein konkretes Vorhaben nachgewiesen wird, dass die Werte des maßgeblichen Außenlärmpegels durch vorgelagerte abschirmende Bebauung oder andere Umstände vermindert werden, darf von diesen Anforderungen entsprechend abgewichen werden. Der maßgebliche Außenlärmpegel ist gemäß DIN 4109-1:2018-01, Nr. 4.4.5 zu bestimmen.

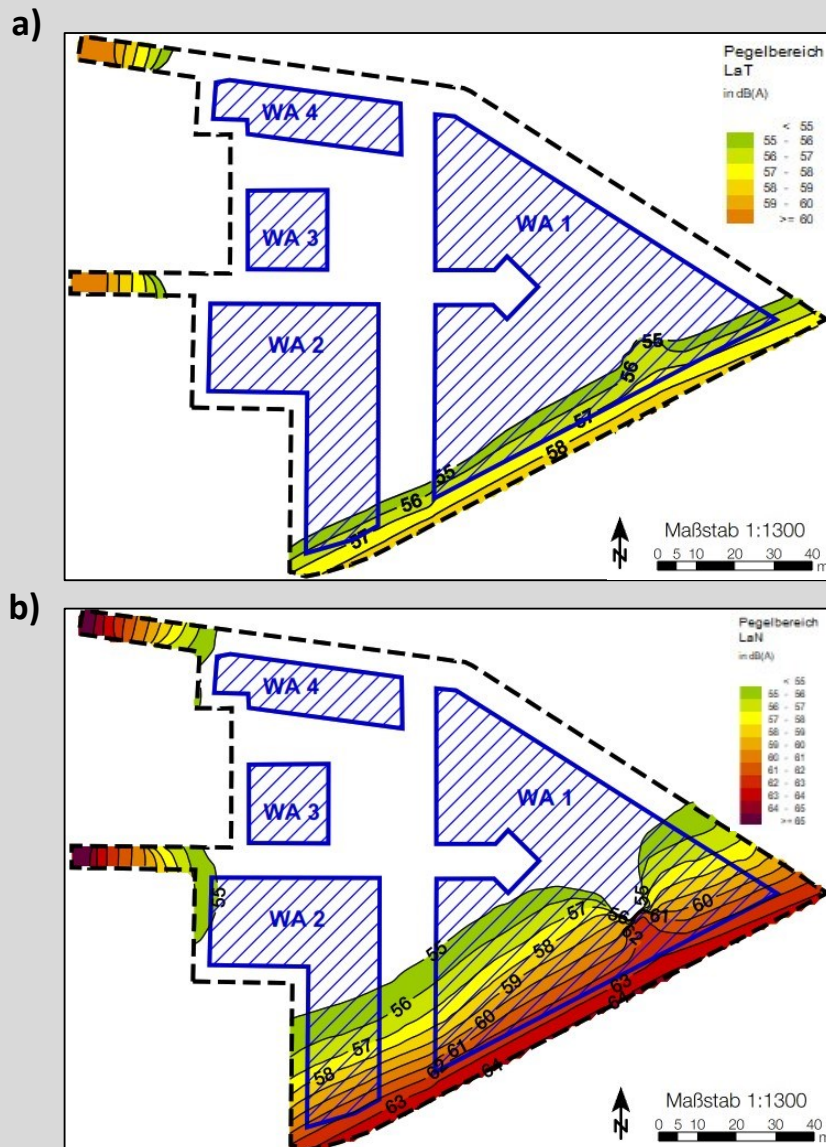


Abbildung 2: zeigt a) die maßgeblichen Außenlärmpegel Tags (LaT) und b) die maßgeblichen Außenlärmpegel Nachts (LaN) nach DIN 4109-1:2018-01 für das untersuchte Plangebiet.

8 Zusammenfassung

Im Rahmen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Hornstorf war ein schalltechnischer Fachbeitrag zu erarbeiten, um die durch das Planvorhaben entstehenden Geräuschemissionen und die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen zu ermitteln.

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Maßgebender Beurteilungszeitraum zur Beurteilung der auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsgeräusche ist der Nachtzeitraum.
2. Maßgeblich immissionsbestimmend sind Schienenverkehrsgeräusche der südöstlich des Geltungsbereiches verlaufenden Bahntrasse Wismar-Rostock.
3. An der südöstlichen Grenze des Plangeltungsbereiches wird der Orientierungswert Nacht eines Allgemeinen Wohngebietes um bis zu 4 dB(A) überschritten.

Zur Minderung bzw. Lösung der Orientierungswertkonflikte wurden aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden (Maßnahme M1) mit einer Mindesthöhe von 3m geprüft. Aufgrund der notwendigen Bauwerksöffnung im Bereich von Straßen und Grundstückszuwegungen ergibt sich partiell eine geringe Bauwerkseffizienz. Die Beurteilung Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme bzw. der städtebaulichen Verträglichkeit kann durch den Verfasser nicht beurteilt werden. Aus Sicht des Verfassers erscheint zumindest ein Vollschutz des Plangebietes durch Lärmschutzwände fraglich.

Gleiches gilt für die Maßnahme M2. Eine Verschiebung der südöstlichen Baugrenze um 21m nach Nordwesten (Maßnahme M2) löst theoretisch alle Orientierungswertkonflikte führt jedoch gleichzeitig zu einem Verlust an nutzbarer Baufläche. Auch hier erscheint aus Sicht des Verfassers die wirtschaftliche Tragfähigkeit fraglich.

Können die Maßnahmen M1 und M2 nicht oder nur teilweise umgesetzt werden, oder wenn auch nach ihrer Berücksichtigung Überschreitungen der Orientierungswerte jedenfalls an einem Teil der schutzbedürftigen Nutzungen auftreten, ist zu prüfen, durch welche passiven Schallschutzmaßnahmen (Maßnahme M3) Innenpegel erreicht werden, bei denen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet sind.

9 Quellenverzeichnis

- [1] **DIN.** DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau)/DIN/VDI-Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS), DIN 18005, Schallschutz im Städtebau – Grundlagen und Hinweise für die Planung, 2023
- [2] **DIN.** DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau)/DIN/VDI-Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS), DIN 18005 Beiblatt 1, Schallschutz im Städtebau – Beiblatt 1: Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, 2023
- [3] **Richtlinie.** Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, RLS-19, Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, 2019
- [4] **Planungsunterlage.** Gemeinde Hornstorf, Entwurf: Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17, Entwurf, 2024, 14.05.2024, Erhalten am: 29. Juli 2024 - Email
- [5] **Planungsunterlage.** LAiV M-V Downloadportal Geobasisdaten, Digitales Gelände Modell 5 m, Erhalten am: 10.09.2024 - Download
- [6] **Richtlinie.** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bundesamt für Justiz, Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV), Anlage 2 (zu § 4) Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege (Schall 03), 2020, 4.11.2020
- [7] **Planungsunterlage.** Landkreis Nordwestmecklenburg, Verkehrszählung: K 34 ab 2020, 2021, Erhalten am: 10.09.2024 - Email
- [8] **Planungsunterlage.** Ingenieurbüro Möller, Ausbau der Kreisstraßen 34 und 35 in Hornstorf, Ausbauquerschnitt, 07/2024, Erhalten am: 08.10.2024 - Email
- [9] **Planungsunterlage.** Deutsche Bahn AG, Verkehrsdaten B-Plan 17 "Kreienberg", Prognose 2030, Erhalten am: 10.09.2024
- [10] **DIN.** DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau), DIN 4109-1, Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen, 2018

Anhang

Anlage 0
Emissionskennwerte Modell

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf

Emissionsparameter Schiene

A0

DB Wismar–Rostock		Gleis: 6921			Richtung: Wismar–Rostock		Abschnitt: 1		Km: 5+238	
Zugart Name		Anzahl Züge		Geschwin- digkeit km/h	Länge je Zug m	Max				
		Tag	Nacht							
2	Zug:Wismar-Rostock, Anzahl: 1	22,0	3,0	140	38			ja		
1	Zug:Wismar-Rostock, Anzahl: 2	9,0	2,0	140	77			ja		
-	Gesamt	31,0	5,0	-	-			-		
Schienen- kilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächen- zustand c2	Strecken- geschwindigkeit km/h	Kurvenfahr- geräusch dB	Gleisbrems- geräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB		Sonstige Geräusche dB	Brücke	
5+238	Standardfahrbahn	-	80,0	-	-	-		-	KBr dB	KLM dB



UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.: 34620-00
Seite 1/1

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf Emissionsparameter Straße

A0

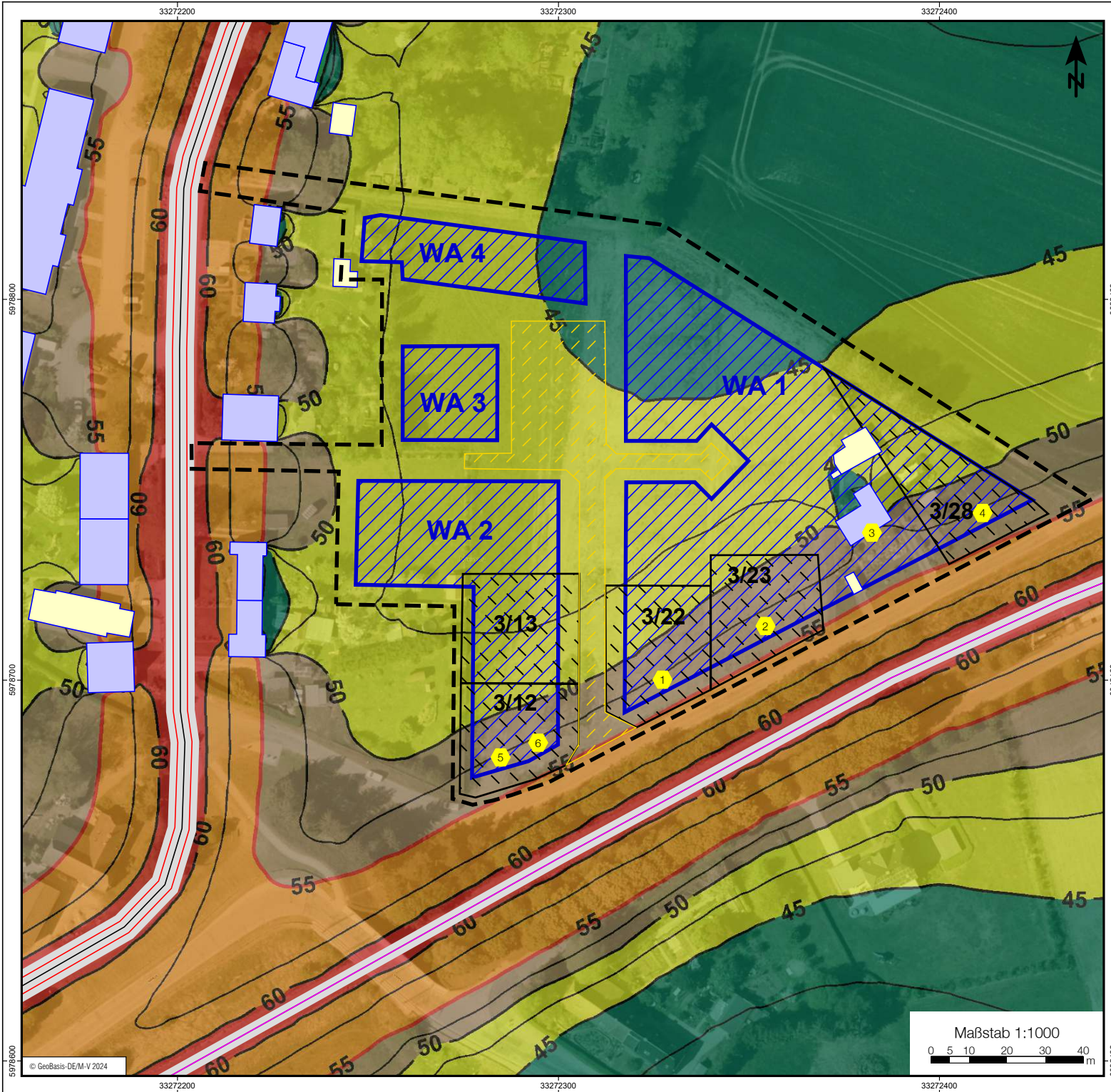
Stationierung km	DTV Kfz/24h	Fahrzeug- typ	Verkehrszahlen				Geschwindigkeit		Straßenoberfläche	Knotenpunkt		Mehrfach- reflektion dB(A)	Steigung Min / Max %	Emissionspegel	
			M(T) Kfz/h	M(N) Kfz/h	p(T) %	p(N) %	v(T) km/h	v(N) km/h		Typ	Abstand m			Lw'(T) dB(A)	Lw'(N) dB(A)
Hauptstraße			Verkehrsrichtung: Beide Richtungen												
0+000	1565	Pkw	82,8	13,9	92,0	89,0	50	50	Asphaltbetone <= AC11		-	-	-3,7 - 2,8	71,8 - 72,1	64,6 - 64,9
		Lkw1	2,7	0,8	3,0	5,0	50	50							
		Lkw2	4,5	0,9	5,0	6,0	50	50							
		Krad	-	-	-	-	50	50							



UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.:
34620-00
Seite 1/
<Total>

Anlage 1
Rasterkarte Bestand Tag/Nacht



Zeichenerklärung

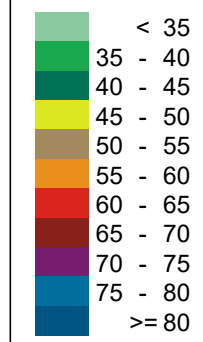
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Oberfläche
- Wand
- Schiene
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- - - B-Plan Grenze
- Orientierungswert Tag

Gebietsnutzung

- ▨ Allgemeine Wohngebiete
- ▨ Planstraße
- Immissionsort

Pegelbereich LrT

in dB(A)
ü.GOK 5,6 m



Amt Neuburg

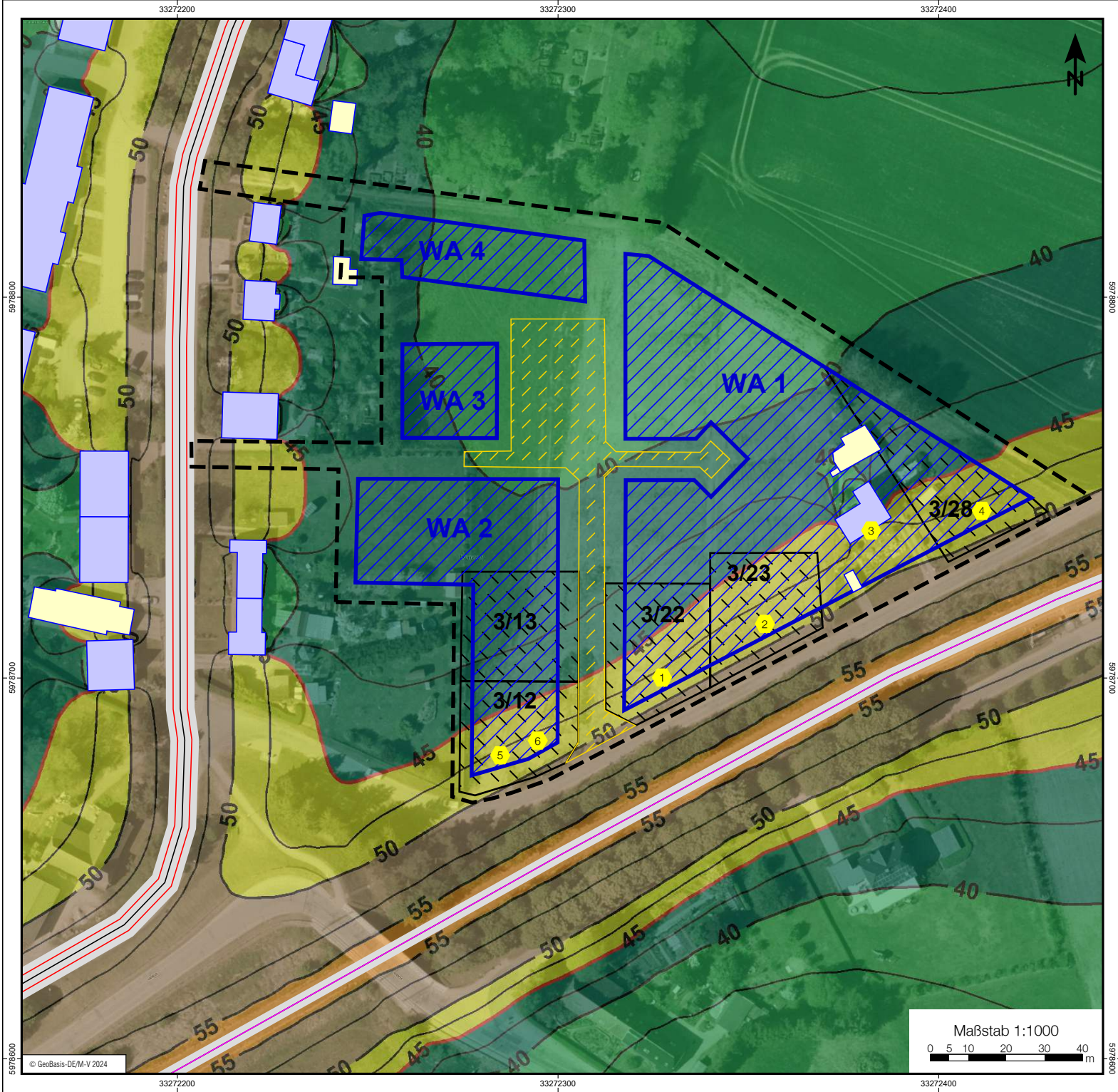
UmweltPlan GmbH Stralsund
 Hauptplatz Tiltssee Damm 2 18437 Stralsund Tel.: +49 3831 6108-0 Fax -49
 Niederlassung Majakowskistraße 58 18059 Rostock Tel.: +49 381 877161-50
 Außenstelle Bahnhofstraße 43 17489 Greifswald Tel.: +49 3834 23111-91
 info@umweltplan.de www.umweltplan.de

Projekt **34620-00**
B-Plan Nr.17 "Zum Kreienberg"
 Gemeinde Hornstorf

Bestand - Rasterkarte LrT
 Plan-Nr.: 1.1
 Maßstab: 1 : 1000

Phase:	Vorplanung	bearbeitet:	Paul Kösting
Proj.-Nr.:	34620-00	gezeichnet:	Paul Kösting
Datum:	21.11.2024	geprüft:	Jens Hahn





Zeichenerklärung

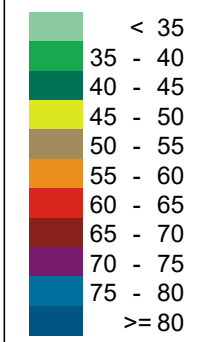
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Oberfläche
- Wand
- Schiene
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- ▭ Flurstück
- - - B-Plan Grenze
- Orientierungswert Nacht

Gebietsnutzung

- Allgemeine Wohngebiete
- Planstraße
- Immissionsort

Pegelbereich LrN

in dB(A)
ü.GOK 5,6 m



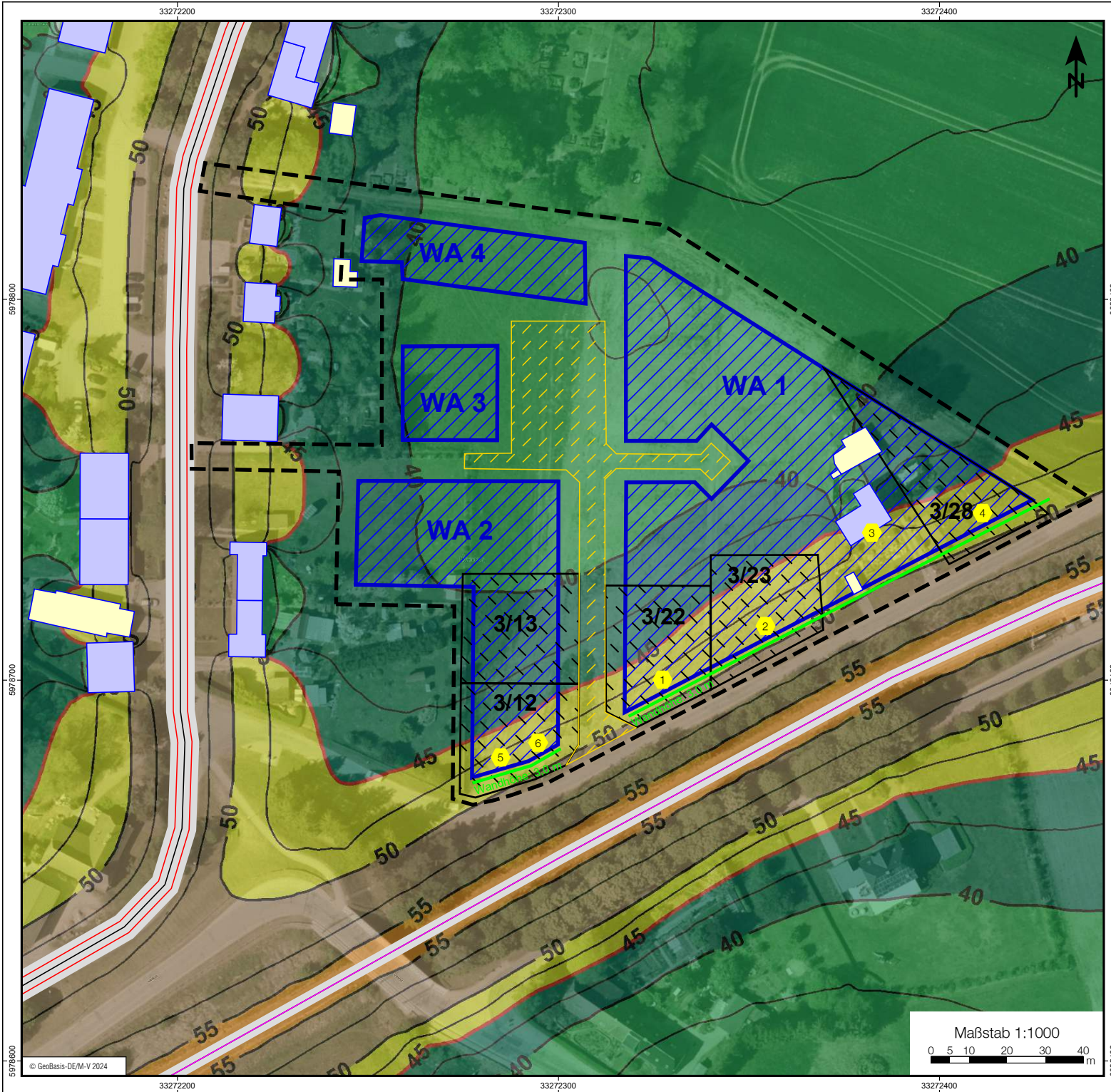
Amt Neuburg

UmweltPlan GmbH Stralsund
 Hauptplatz Tiltssee Damm 2 18437 Stralsund Tel.: +49 3831 6108-0 Fax -49
 Niederlassung Majkowskistraße 58 18059 Rostock Tel.: +49 381 877161-50
 Außenstelle Bahnhofstraße 43 17489 Greifswald Tel.: +49 3834 23111-91
 info@umweltplan.de www.umweltplan.de

Projekt	34620-00 B-Plan Nr.17 "Zum Kreienberg" Gemeinde Hornstorf	Bestand - Rasterkarte LrN Plan-Nr.: 1.2 Maßstab: 1 : 1000
---------	---	---

Phase:	Vorplanung	bearbeitet:	Paul Kösting
Proj.-Nr.:	34620-00	gezeichnet:	Paul Kösting
Datum:	21.11.2024	geprüft:	Jens Hahn

Anlage 2
Rasterkarte mit Maßnahme M1 Nacht



Zeichenerklärung

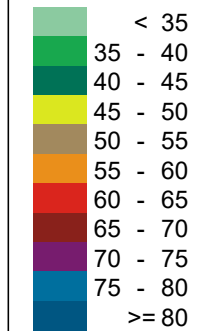
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Oberfläche
- Schiene
- Lärmschutzwand
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- - - B-Plan Grenze
- Orientierungswert Nacht

Gebietsnutzung

- Allgemeine Wohngebiete
- Planstraße
- Immissionsort
- Flurstück

Pegelbereich LrN

in dB(A)
ü.GOK 5,6 m



Amt Neuburg

UmweltPlan GmbH Stralsund
 Hauptplatz Tiltssee Damm 2 18437 Stralsund Tel.: +49 3831 6108-0 Fax -49
 Niederlassung Majkowskistraße 58 18059 Rostock Tel.: +49 381 877161-50
 Außenstelle Bahnhofstraße 43 17489 Greifswald Tel.: +49 3834 23111-91
 info@umweltplan.de www.umweltplan.de

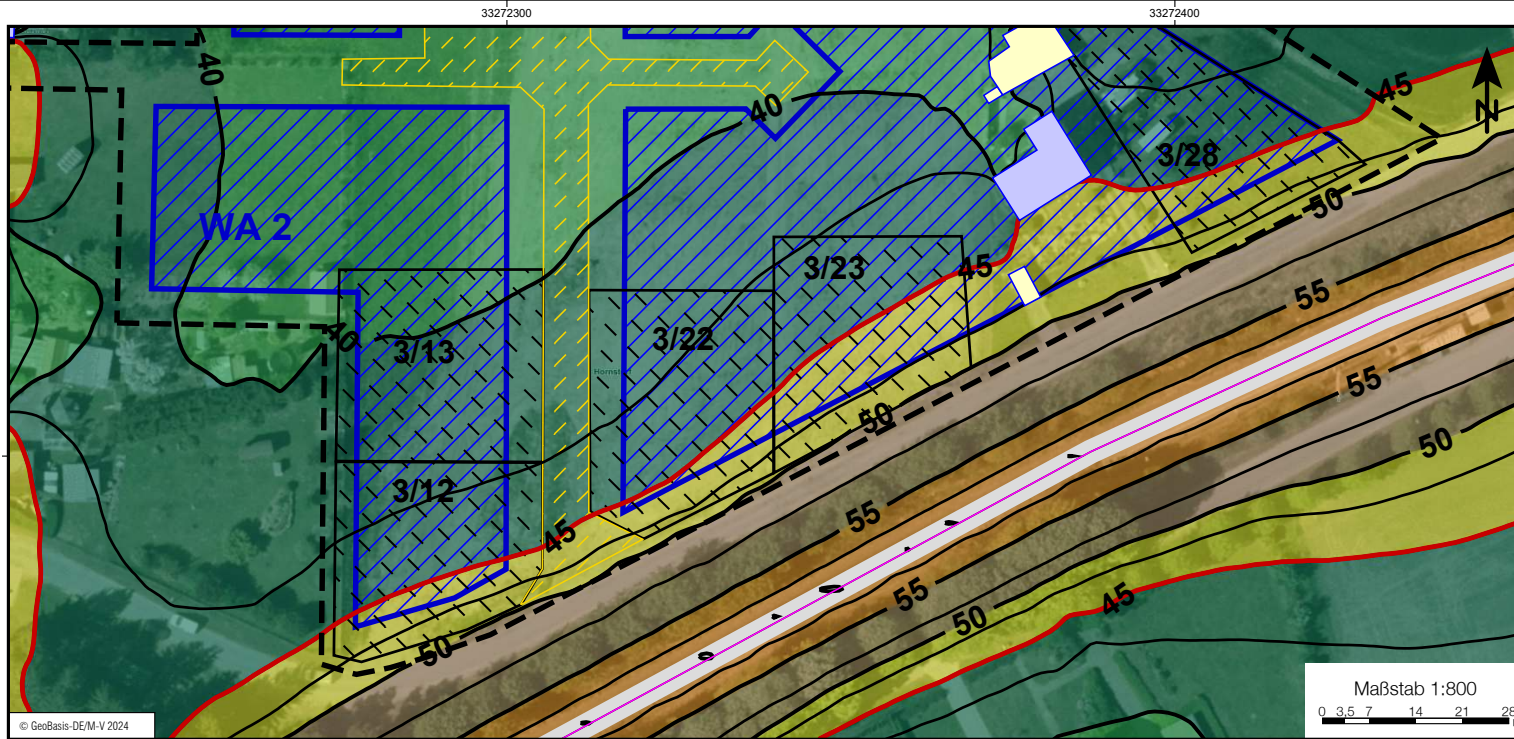
Projekt **34620-00**
B-Plan Nr.17 "Zum Kreienberg"
 Gemeinde Hornstorf

Lärmschutzmaßnahme M1
Rasterkarte LrN

Plan-Nr.: 2
 Maßstab: 1 : 1000

Phase:	Vorplanung	bearbeitet:	Paul Kösting
Proj.-Nr.:	34620-00	gezeichnet:	Paul Kösting
Datum:	21.11.2024	geprüft:	Jens Hahn

Anlage 3
Rasterkarten vergrößert Bestand/Maßnahme M1 Nacht



Zeichenerklärung

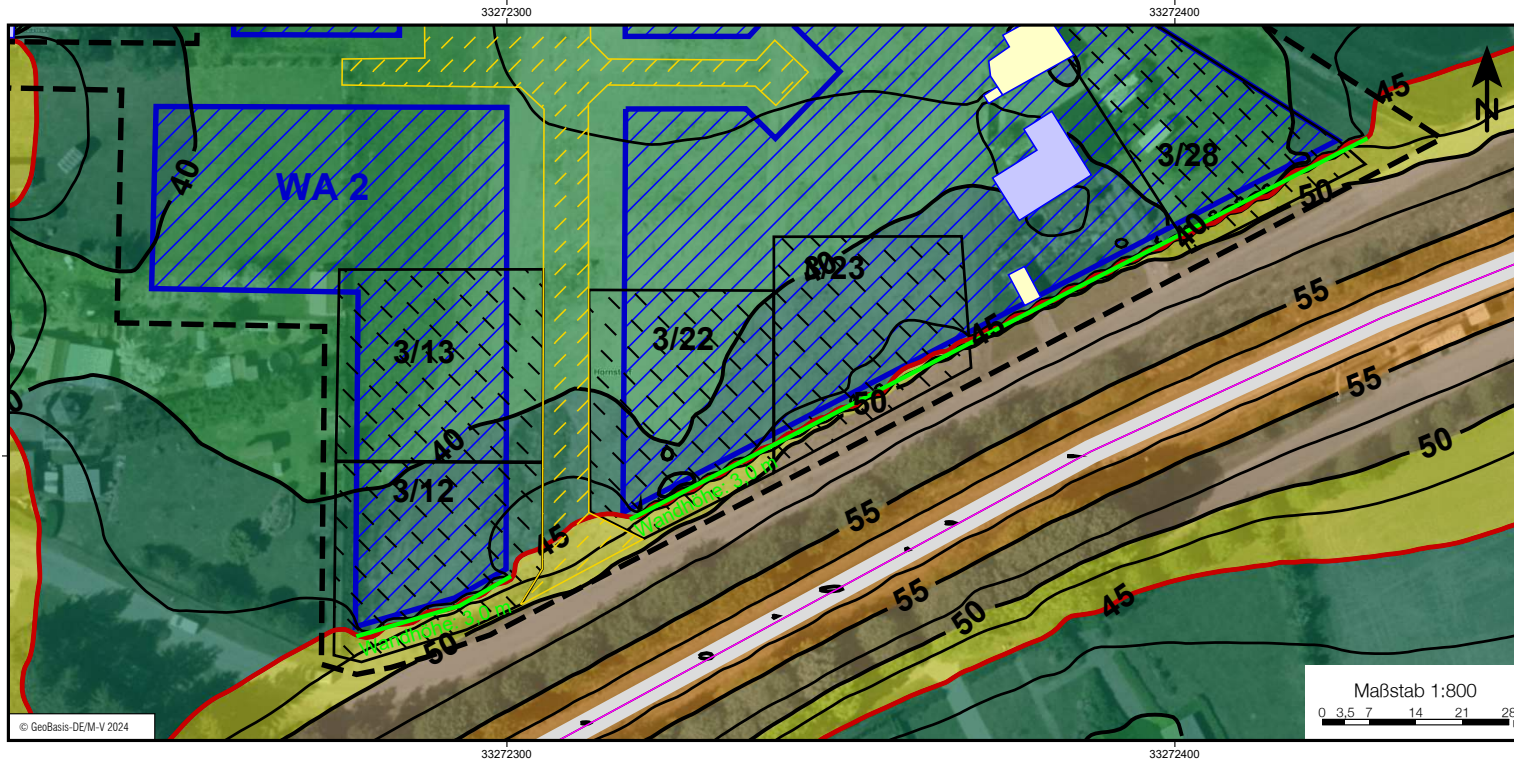
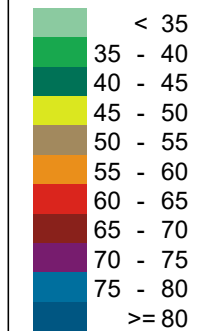
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Oberfläche
- Schiene
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Lärmschutzwand
- - - B-Plan Grenze
- Orientierungswert Nachts

Gebietsnutzung

- Allgemeine Wohngebiete
- Planstraße
- Flurstück

Pegelbereich LrN

in dB(A)
ü.GOK 2,8 m



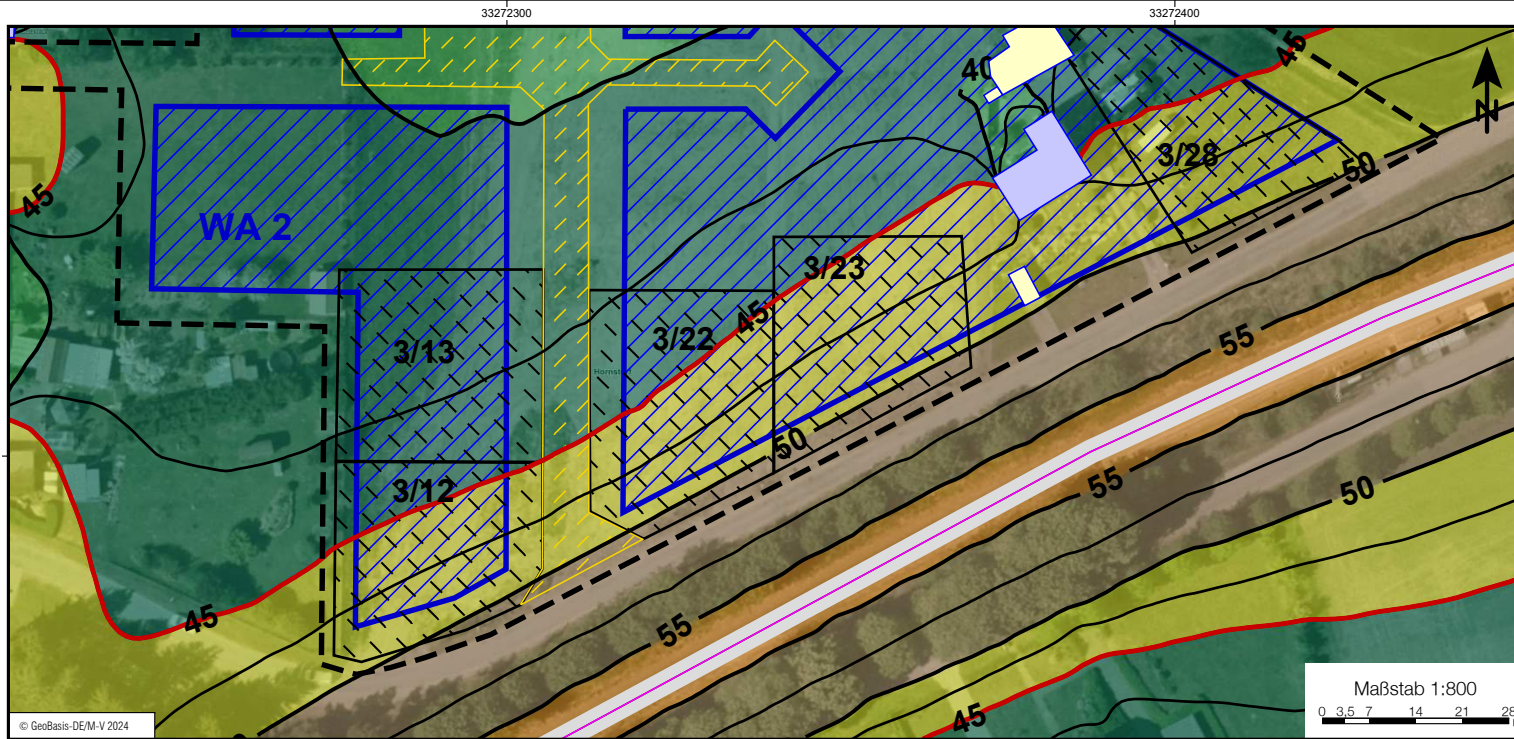
Amt Neuburg

UmweltPlan GmbH Stralsund
 Hauptplatz Tiltssee Damm 2 18437 Stralsund Tel.: +49 3831 6108-0 Fax -49
 Niederlassung Majakowskistraße 58 18059 Rostock Tel.: +49 381 877161-50
 Außenstelle Bahnhofstraße 43 17489 Greifswald Tel.: +49 3834 23111-91
 info@umweltplan.de www.umweltplan.de

Projekt **34620-00**
B-Plan Nr.17 "Zum Kreienberg"
 Gemeinde Hornstorf

Bestand (oben)
 Lärmschutzmaßnahme M1 (unten)
 Rasterkarte LrN - EG

Phase:	Vorplanung	Plan-Nr.: 3.1
Proj.-Nr.:	34620-00	Maßstab: 1 : 800
Datum:	21.11.2024	bearbeitet: Paul Kösting
		gezeichnet: Paul Kösting
		geprüft: Jens Hahn



Zeichenerklärung

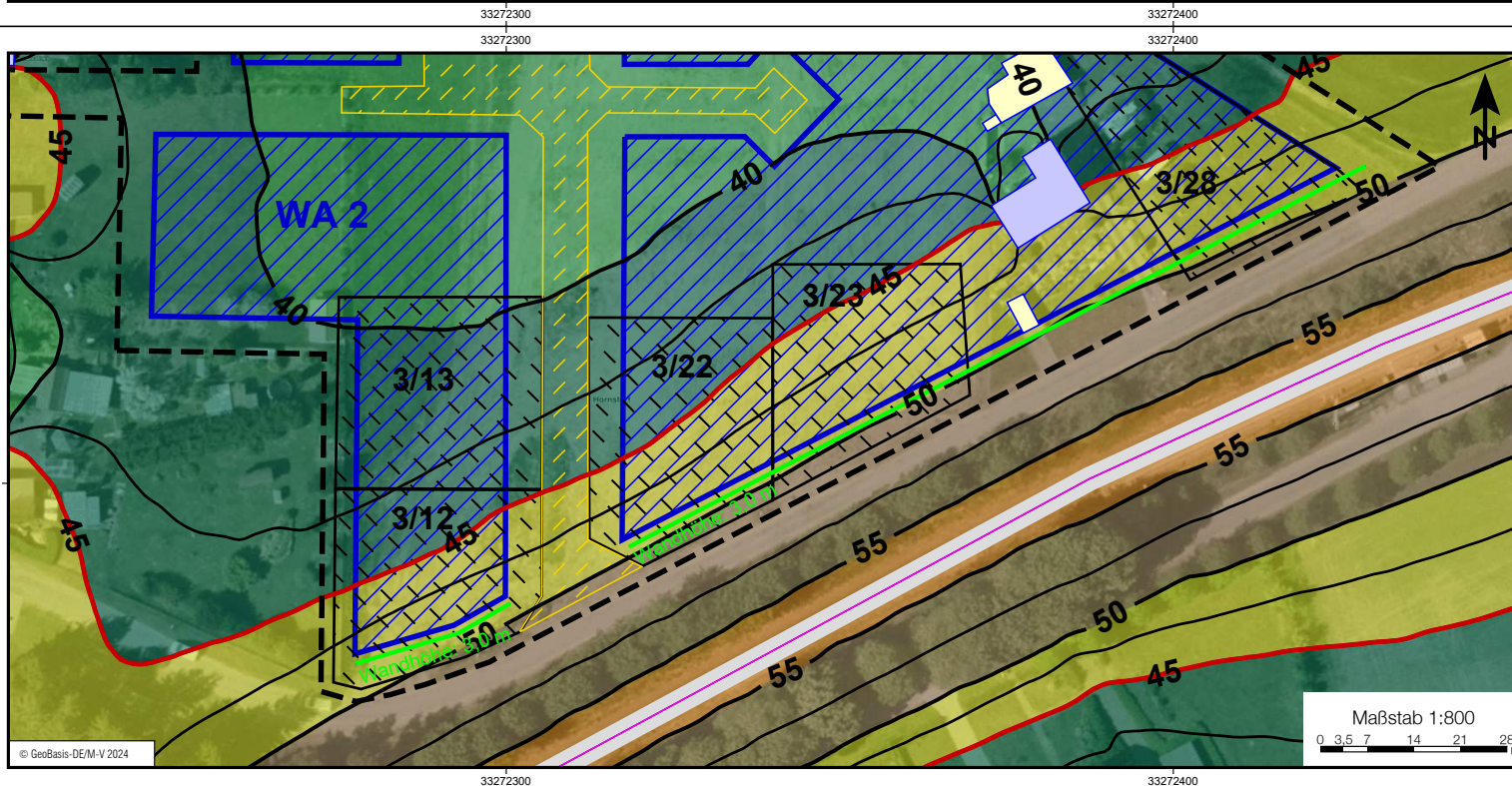
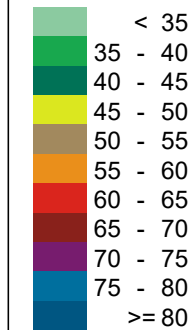
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Oberfläche
- Schiene
- Lärmschutzwand
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- - - B-Plan Grenze
- Orientierungswert Nachts

Gebietsnutzung

- Allgemeine Wohngebiete
- Planstraße
- Flurstück

Pegelbereich LrN

in dB(A)
ü.GOK 5,6 m



Amt Neuburg

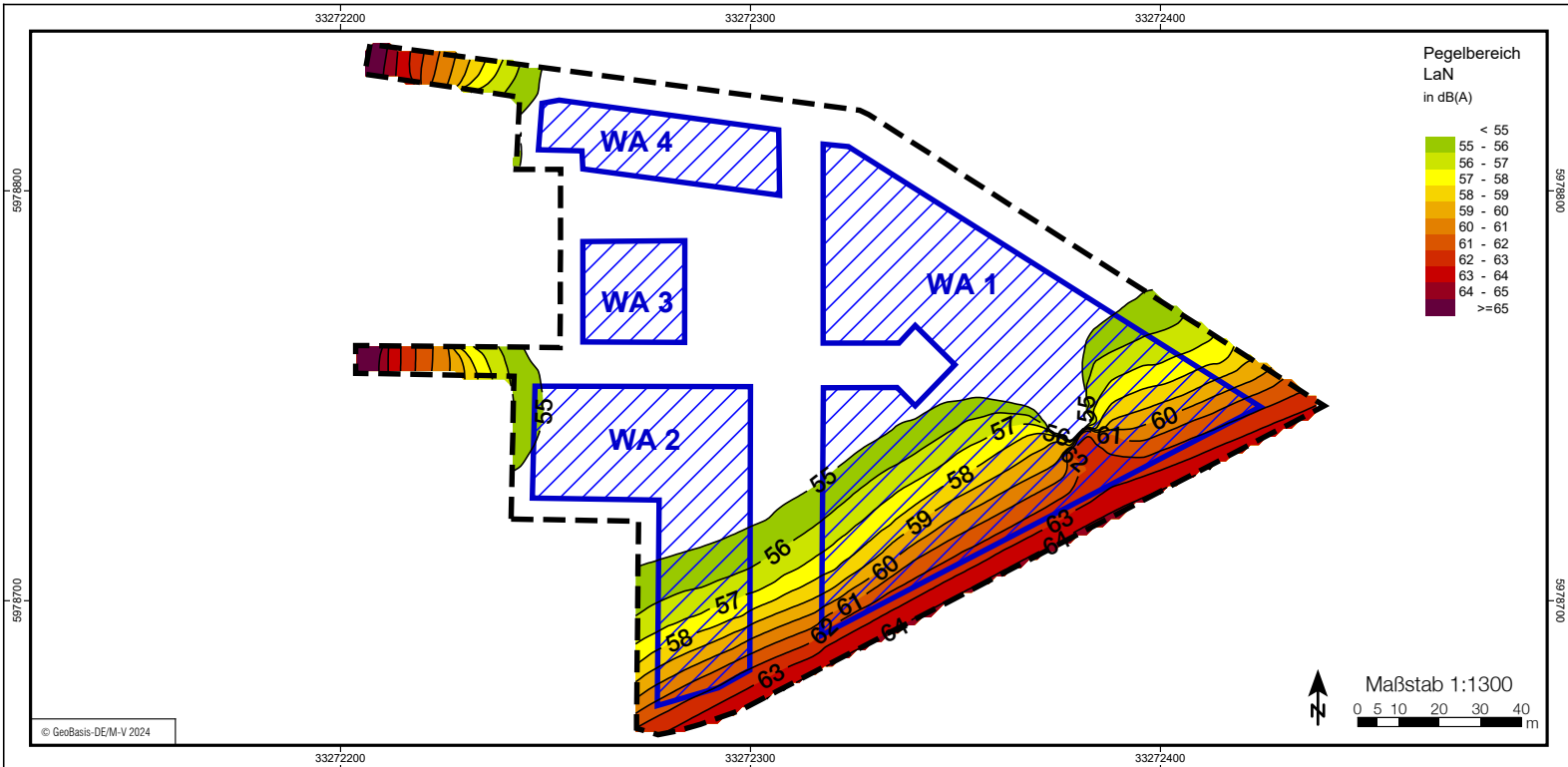
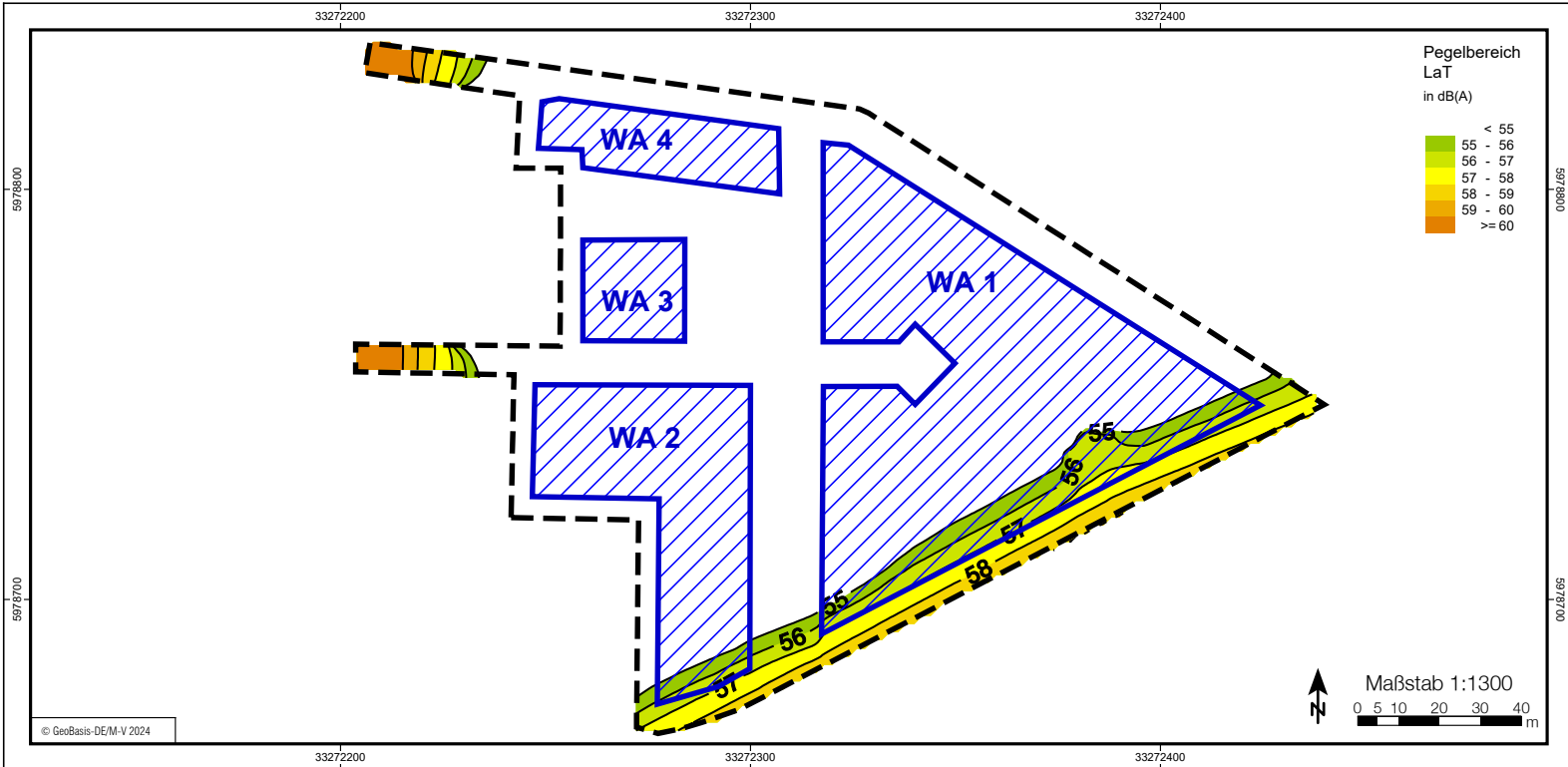
UmweltPlan GmbH Stralsund
 Hauptplatz Tiltssee Damm 2 18437 Stralsund Tel.: +49 3831 6108-0 Fax -49
 Niederlassung Majakowskistraße 58 18059 Rostock Tel.: +49 381 877161-50
 Außenstelle Bahnhofstraße 43 17489 Greifswald Tel.: +49 3834 23111-91
 info@umweltplan.de www.umweltplan.de

Projekt **34620-00**
B-Plan Nr.17 "Zum Kreienberg"
 Gemeinde Hornstorf

Bestand (oben)
Lärmschutzmaßnahme M1 (unten)
 Rasterkarte LrN - 1.OG

Phase:	Vorplanung	Plan-Nr.: 3.2	Maßstab: 1 : 800
Proj.-Nr.:	34620-00	bearbeitet:	Paul Kösting
Datum:	21.11.2024	gezeichnet:	Paul Kösting
		geprüft:	Jens Hahn

Anlage 4
Rasterlärmkarten für Wohnbaugrenzen Tag/Nacht



Zeichenerklärung

-- B-Plan Grenze

Gebietsnutzung

Allgemeine Wohngebiete

Amt Neuburg



UmweltPlan GmbH Stralsund
 Hauptplatz Tiltsdorfer Damm 2 18437 Stralsund Tel.: +49 3831 6108-0 Fax -49
 Niederlassung Majakowskistraße 58 18059 Rostock Tel.: +49 381 877161-50
 Außenstelle Bahnhofstraße 43 17489 Greifswald Tel.: +49 3834 23111-91
 info@umweltplan.de www.umweltplan.de

Projekt **34620-00**
 B-Plan Nr.17 "Zum Kreienberg"
 Gemeinde Hornstorf

Maßgebliche Außenlärmpegel La
 Bestand - Tag (oben)
 Bestand - Nacht (unten)

Maßstab: 1 : 1300

Phase:	Vorplanung	bearbeitet:	Paul Köstling
Proj.-Nr.:	34620-00	gezeichnet:	Paul Köstling
Datum:	21.11.2024	geprüft:	Jens Hahn

Anlage 5
Einzelpunktberechnungs-, Teilpegel- und Quellentabelle für Bestand

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Beurteilungspegel
Bestand - EZ

A5.1

INr	Immissionsort	Nutzung	SW	HR	OW,T	OW,N	LrT	LrN	LrT,diff	LrN,diff
					dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB	dB
1	WA1-1	WA	EG		55	45	49,5	44,6	---	---
1	WA1-1	WA	1.OG		55	45	53,1	48,5	---	3,5
2	WA1-2	WA	EG		55	45	50,9	46,1	---	1,1
2	WA1-2	WA	1.OG		55	45	53,5	48,8	---	3,8
3	WA1-4 (Bergstraße 1)	WA	EG	SO	55	45	48,7	44,1	---	---
3	WA1-4 (Bergstraße 1)	WA	1.OG	SO	55	45	51,0	46,5	---	1,5
3	WA1-4 (Bergstraße 1)	WA	2.OG	SO	55	45	52,0	47,5	---	2,5
4	WA1-5	WA	EG		55	45	49,9	45,2	---	0,2
4	WA1-5	WA	1.OG		55	45	53,0	48,4	---	3,4
5	WA2-1	WA	EG		55	45	50,0	45,0	---	---
5	WA2-1	WA	1.OG		55	45	52,8	48,0	---	3,0
6	WA2-2	WA	EG		55	45	49,8	44,9	---	---
6	WA2-2	WA	1.OG		55	45	53,0	48,3	---	3,3



UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.: 34620-00
Seite 1/2

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Beurteilungspegel
Bestand - EZ

A5.1

Legende

INr		Laufende Nummer des Immissionsorts
Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Stockwerk
HR		Richtung
OW,T	dB(A)	Orientierungswert Tag
OW,N	dB(A)	Orientierungswert Nacht
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
LrT,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrT
LrN,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrN



UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.: 34620-00
Seite 2/2

**B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Teilpegel - Bestand - EZ**

A5.2

INr	SW	Quelle	Quellentyp	l oder S m,m ²	Fahrspur	LrT dB(A)	LrN dB(A)	A dB
Immissionsort WA1-1 SW EG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 49,5 dB(A) LrN 44,6 dB(A)								
1	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		48,7	44,1	0,0
1	EG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	38,0	30,8	0,0
1	EG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	38,0	30,8	0,0
1	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		31,8	27,2	0,0
Immissionsort WA1-1 SW 1.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 53,1 dB(A) LrN 48,5 dB(A)								
1	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		52,8	48,2	0,0
1	1.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	38,5	31,2	0,0
1	1.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	38,4	31,2	0,0
1	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		32,0	27,5	0,0
Immissionsort WA1-2 SW EG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 50,9 dB(A) LrN 46,1 dB(A)								
2	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		50,4	45,8	0,0
2	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		34,3	29,8	0,0
2	EG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	36,9	29,7	0,0
2	EG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	36,9	29,7	0,0
Immissionsort WA1-2 SW 1.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 53,5 dB(A) LrN 48,8 dB(A)								
2	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		53,2	48,7	0,0
2	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		34,8	30,2	0,0
2	1.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	37,3	30,0	0,0
2	1.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	37,2	30,0	0,0
Immissionsort WA1-4 (Bergstraße 1) SW EG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 48,7 dB(A) LrN 44,1 dB(A)								
3	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		48,1	43,6	0,0
3	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		39,4	34,8	0,0
3	EG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	15,0	7,8	0,0
3	EG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	15,0	7,8	0,0
Immissionsort WA1-4 (Bergstraße 1) SW 1.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 51,0 dB(A) LrN 46,5 dB(A)								
3	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		50,6	46,1	0,0
3	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		40,4	35,9	0,0
3	1.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	17,8	10,6	0,0
3	1.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	17,7	10,5	0,0
Immissionsort WA1-4 (Bergstraße 1) SW 2.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 52,0 dB(A) LrN 47,5 dB(A)								
3	2.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		51,6	47,0	0,0
3	2.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		41,2	36,7	0,0
3	2.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	29,3	22,1	0,0
3	2.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	29,2	22,0	0,0
Immissionsort WA1-5 SW EG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 49,9 dB(A) LrN 45,2 dB(A)								
4	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		47,9	43,4	0,0
4	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		45,0	40,4	0,0
4	EG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	32,9	25,7	0,0
4	EG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	32,9	25,7	0,0
Immissionsort WA1-5 SW 1.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 53,0 dB(A) LrN 48,4 dB(A)								
4	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		51,3	46,7	0,0
4	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		47,8	43,2	0,0



UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.: 34620-00
Seite 1/3

**B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Teilpegel - Bestand - EZ**

A5.2

INr	SW	Quelle	Quellentyp	l oder S m,m ²	Fahrspur	LrT dB(A)	LrN dB(A)	A dB
4	1.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	33,8	26,6	0,0
4	1.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	33,8	26,6	0,0
Immissionsort WA2-1 SW EG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 50,0 dB(A) LrN 45,0 dB(A)								
5	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		49,0	44,4	0,0
5	EG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	40,0	32,8	0,0
5	EG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	39,9	32,7	0,0
5	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		28,9	24,3	0,0
Immissionsort WA2-1 SW 1.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 52,8 dB(A) LrN 48,0 dB(A)								
5	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		52,2	47,6	0,0
5	1.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	40,8	33,6	0,0
5	1.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	40,7	33,5	0,0
5	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		29,1	24,6	0,0
Immissionsort WA2-2 SW EG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 49,8 dB(A) LrN 44,9 dB(A)								
6	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		48,9	44,4	0,0
6	EG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	39,4	32,2	0,0
6	EG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	39,3	32,1	0,0
6	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		29,4	24,8	0,0
Immissionsort WA2-2 SW 1.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 53,0 dB(A) LrN 48,3 dB(A)								
6	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		52,5	48,0	0,0
6	1.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	40,0	32,8	0,0
6	1.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	39,9	32,7	0,0
6	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		29,7	25,1	0,0



Legende

INr		Laufende Nummer des Immissionsorts
SW		Stockwerk
Quelle		Quellname
Quellentyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
I oder S	m,m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Fahrspur		Fahrspur
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
A	dB	Minderung der Quelle



**B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Quelle - Bestand - Straße - EZ**

A5.3

Straße	KM km	DTV Kfz/24h	vPkw		Straßenoberfläche	M		vLkw1		M		vLkw2		pPkw Tag %	pLkw1 Tag %	pLkw2 Tag %	Steigung %	Drefl dB	vLkw1		vLkw2		L'w Tag dB(A)	L'w Nacht dB(A)
			Tag km/h	Nacht km/h		Tag Kfz/h	Nacht Kfz/h	Tag km/h	Nacht Kfz/h	Tag km/h	Nacht km/h	Nacht %	Nacht %						Nacht %	Nacht %				
Hauptstraße	0,000	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	0,4	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,8	64,6			
Hauptstraße	0,180	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	2,8	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,9	64,7			
Hauptstraße	0,203	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-0,7	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,8	64,6			
Hauptstraße	0,477	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-2,5	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,9	64,7			
Hauptstraße	0,494	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-2,1	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,8	64,6			
Hauptstraße	0,509	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-2,0	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,8	64,6			
Hauptstraße	0,715	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-2,7	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,9	64,7			
Hauptstraße	0,729	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-3,7	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	72,1	64,9			
Hauptstraße	0,747	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-2,5	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,9	64,7			
Hauptstraße	0,762	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-2,1	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,8	64,6			



UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.: 34620-00
Seite 1/2

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf Quelle - Bestand - Straße - EZ

A5.3

Legende

Straße		Straßenname
KM	km	Kilometrierung
DTV	Kfz/24h	Durchschnittlicher Täglicher Verkehr
vPkw Tag	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
vPkw Nacht	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
Straßenoberfläche		
M Tag	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
vLkw1 Tag	km/h	Geschwindigkeit Lkw1 im Zeitbereich
M Nacht	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
vLkw2 Tag	km/h	Geschwindigkeit Lkw2 im Zeitbereich
pPkw Tag	%	Prozent Pkw im Zeitbereich
pLkw1 Tag	%	Prozent Lkw1 im Zeitbereich
pLkw2 Tag	%	Prozent Lkw2 im Zeitbereich
Steigung	%	Längsneigung in Prozent (positive Werte Steigung, negative Werte Gefälle)
Drefl	dB	Pegeldifferenz durch Reflexionen
vLkw1 Nacht	km/h	Geschwindigkeit Lkw1 im Zeitbereich
vLkw2 Nacht	km/h	Geschwindigkeit Lkw2 im Zeitbereich
pPkw Nacht	%	Prozent Pkw im Zeitbereich
pLkw1 Nacht	%	Prozent Lkw1 im Zeitbereich
pLkw2 Nacht	%	Prozent Lkw2 im Zeitbereich
L'w Tag	dB(A)	Schallleistungspegel / Meter im Zeitbereich
L'w Nacht	dB(A)	Schallleistungspegel / Meter im Zeitbereich



UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.: 34620-00
Seite 2/2

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf Quelle - Bestand - Schiene

A5.4

Lfd.Nr.	Schiene	KM	Fahrbahnart c1	VMax Strecke	L'w 0m(6-22)	L'w 4m(6-22)	L'w 0m(22-6)	L'w 4m(22-6)	
				km/h	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	
1	DB Wismar-Rostock	5,238	Standardfahrbahn - keine Korrektur	80,00	72,54	52,68	67,98	48,12	
2	DB Wismar-Rostock	4,746	Standardfahrbahn - keine Korrektur	80,00	72,54	52,68	67,98	48,12	

**B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Quelle - Bestand - Schiene**

A5.4

Legende

Lfd.Nr.		Laufende Nummer
Schiene		Name der Schienenwegs
KM		Kilometrierung
Fahrbahnart c1		Fahrbahnart c1
VMax Strecke	km/h	Streckengeschwindigkeit
L'w 0m(6-22)	dB(A)	Emissionspegel der Schienenstrecke im Zeitbereich
L'w 4m(6-22)	dB(A)	Emissionspegel der Schienenstrecke im Zeitbereich
L'w 0m(22-6)	dB(A)	Emissionspegel der Schienenstrecke im Zeitbereich
L'w 4m(22-6)	dB(A)	Emissionspegel der Schienenstrecke im Zeitbereich



B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf Quelle - Bestand - Schiene

A5.4

Zugname	N(6-22)	N(22-6)	
Lfd.Nr. 1	Schiene DB Wismar-Rostock KM 5,238	Fahrbahnart c1	Standardfahrbahn - keine Korrektur VMax Strecke 80,00 km/h L'w 0m(6-22) 72,54 dB(A) L'w 4m(6-22) 52,68 dB(A) L'w 0m(22-6) 67,98 dB(A) L'w 4m(22-6) 48,12 dB(A)
Zug:Wismar-Rostock, Anzahl: 1	22	3	
Zug:Wismar-Rostock, Anzahl: 2	9	2	
Lfd.Nr. 2	Schiene DB Wismar-Rostock KM 4,746	Fahrbahnart c1	Standardfahrbahn - keine Korrektur VMax Strecke 80,00 km/h L'w 0m(6-22) 72,54 dB(A) L'w 4m(6-22) 52,68 dB(A) L'w 0m(22-6) 67,98 dB(A) L'w 4m(22-6) 48,12 dB(A)
Zug:Wismar-Rostock, Anzahl: 1	22	3	
Zug:Wismar-Rostock, Anzahl: 2	9	2	

**B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Quelle - Bestand - Schiene**

A5.4

Legende

Zugname
N(6-22)
N(22-6)

Zugname
Anzahl Züge / Zugeinheiten
Anzahl Züge / Zugeinheiten



Anlage 6
Einzelpunktberechnungs-, Teilpegel- und Quellentabelle mit M1

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Beurteilungspegel
M1 - Lärmschutzwand 3m - EZ

A6.1

INr	Immissionsort	Nutzung	SW	HR	OW,T	OW,N	LrT	LrN	LrT,diff	LrN,diff
					dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB	dB
1	WA1-1	WA	EG		55	45	46,1	40,5	---	---
1	WA1-1	WA	1.OG		55	45	53,1	48,4	---	3,4
2	WA1-2	WA	EG		55	45	47,4	42,4	---	---
2	WA1-2	WA	1.OG		55	45	53,5	48,8	---	3,8
3	WA1-4 (Bergstraße 1)	WA	EG	SO	55	45	45,1	40,4	---	---
3	WA1-4 (Bergstraße 1)	WA	1.OG	SO	55	45	51,0	46,4	---	1,4
3	WA1-4 (Bergstraße 1)	WA	2.OG	SO	55	45	52,0	47,5	---	2,5
4	WA1-5	WA	EG		55	45	44,9	39,9	---	---
4	WA1-5	WA	1.OG		55	45	53,0	48,4	---	3,4
5	WA2-1	WA	EG		55	45	46,9	40,9	---	---
5	WA2-1	WA	1.OG		55	45	52,8	48,0	---	3,0
6	WA2-2	WA	EG		55	45	47,2	41,4	---	---
6	WA2-2	WA	1.OG		55	45	53,0	48,3	---	3,3



UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.: 34620-00
Seite 1/2

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Beurteilungspegel
M1 - Lärmschutzwand 3m - EZ

A6.1

Legende

INr		Laufende Nummer des Immissionsorts
Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Stockwerk
HR		Richtung
OW,T	dB(A)	Orientierungswert Tag
OW,N	dB(A)	Orientierungswert Nacht
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
LrT,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrT
LrN,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrN



UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.: 34620-00
Seite 2/2

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf Teilpegel - M1 - Lärmschutzwand - EZ

A6.2

INr	SW	Quelle	Quellentyp	l oder S m,m ²	Fahrspur	LrT dB(A)	LrN dB(A)	A dB
INr 1 Immissionsort WA1-1 SW EG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 46,1 dB(A) LrN 40,5 dB(A)								
1	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		43,0	38,4	0,0
1	EG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	40,0	32,8	0,0
1	EG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	40,0	32,8	0,0
1	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		31,3	26,7	0,0
INr 1 Immissionsort WA1-1 SW 1.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 53,1 dB(A) LrN 48,4 dB(A)								
1	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		52,8	48,2	0,0
1	1.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	38,5	31,2	0,0
1	1.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	38,4	31,2	0,0
1	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		32,0	27,5	0,0
INr 2 Immissionsort WA1-2 SW EG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 47,4 dB(A) LrN 42,4 dB(A)								
2	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		46,1	41,6	0,0
2	EG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	37,8	30,5	0,0
2	EG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	37,7	30,5	0,0
2	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		33,8	29,2	0,0
INr 2 Immissionsort WA1-2 SW 1.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 53,5 dB(A) LrN 48,8 dB(A)								
2	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		53,2	48,7	0,0
2	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		34,8	30,2	0,0
2	1.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	37,3	30,1	0,0
2	1.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	37,2	30,0	0,0
INr 3 Immissionsort WA1-4 (Bergstraße 1) SW EG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 45,1 dB(A) LrN 40,4 dB(A)								
3	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		44,0	39,4	0,0
3	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		37,9	33,4	0,0
3	EG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	26,8	19,6	0,0
3	EG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	26,6	19,4	0,0
INr 3 Immissionsort WA1-4 (Bergstraße 1) SW 1.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 51,0 dB(A) LrN 46,4 dB(A)								
3	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		50,6	46,0	0,0
3	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		40,4	35,9	0,0
3	1.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	17,8	10,6	0,0
3	1.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	17,7	10,5	0,0
INr 3 Immissionsort WA1-4 (Bergstraße 1) SW 2.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 52,0 dB(A) LrN 47,5 dB(A)								
3	2.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		51,6	47,0	0,0
3	2.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		41,2	36,7	0,0
3	2.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	29,3	22,1	0,0
3	2.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	29,2	22,0	0,0
INr 4 Immissionsort WA1-5 SW EG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 44,9 dB(A) LrN 39,9 dB(A)								
4	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		41,6	37,0	0,0
4	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		39,9	35,3	0,0
4	EG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	35,4	28,2	0,0
4	EG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	35,3	28,1	0,0
INr 4 Immissionsort WA1-5 SW 1.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 53,0 dB(A) LrN 48,4 dB(A)								
4	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		51,3	46,7	0,0
4	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		47,8	43,2	0,0



UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.: 34620-00
Seite 1/3

**B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Teilpegel - M1 - Lärmschutzwand - EZ**

A6.2

INr	SW	Quelle	Quellentyp	l oder S m,m ²	Fahrspur	LrT dB(A)	LrN dB(A)	A dB
4	1.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	33,9	26,7	0,0
4	1.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	33,8	26,6	0,0
INr 5 Immissionsort WA2-1 SW EG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 46,9 dB(A) LrN 40,9 dB(A)								
5	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		42,8	38,2	0,0
5	EG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	41,7	34,5	0,0
5	EG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	41,5	34,3	0,0
5	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		28,9	24,3	0,0
INr 5 Immissionsort WA2-1 SW 1.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 52,8 dB(A) LrN 48,0 dB(A)								
5	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		52,2	47,6	0,0
5	1.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	40,9	33,7	0,0
5	1.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	40,6	33,4	0,0
5	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		29,1	24,6	0,0
INr 6 Immissionsort WA2-2 SW EG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 47,2 dB(A) LrN 41,4 dB(A)								
6	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		43,6	39,1	0,0
6	EG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	41,5	34,3	0,0
6	EG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	41,4	34,2	0,0
6	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		30,0	25,4	0,0
INr 6 Immissionsort WA2-2 SW 1.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 53,0 dB(A) LrN 48,3 dB(A)								
6	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		52,5	48,0	0,0
6	1.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	40,1	32,9	0,0
6	1.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	40,0	32,8	0,0
6	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		29,7	25,1	0,0



Legende

INr		Laufende Nummer des Immissionsorts
SW		Stockwerk
Quelle		Quellname
Quellentyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
I oder S	m,m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Fahrspur		Fahrspur
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
A	dB	Minderung der Quelle



**B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Emissionsberechnung Straße - M1 - Lärmschutzwand 3m - EZ**

A6.3

Straße	KM km	DTV Kfz/24h	vPkw		Straßenoberfläche	M		vLkw1		M		vLkw2		pPkw Tag %	pLkw1 Tag %	pLkw2 Tag %	Steigung %	Drefl dB	vLkw1		vLkw2		L'w Tag dB(A)	L'w Nacht dB(A)
			Tag km/h	Nacht km/h		Tag Kfz/h	Nacht Kfz/h	Tag km/h	Nacht Kfz/h	Tag km/h	Nacht km/h	Nacht %	Nacht %											
Hauptstraße	0,000	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	0,4	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,8	64,6			
Hauptstraße	0,180	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	2,8	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,9	64,7			
Hauptstraße	0,203	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-0,7	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,8	64,6			
Hauptstraße	0,477	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-2,5	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,9	64,7			
Hauptstraße	0,494	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-2,1	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,8	64,6			
Hauptstraße	0,509	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-2,0	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,8	64,6			
Hauptstraße	0,715	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-2,7	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,9	64,7			
Hauptstraße	0,729	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-3,7	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	72,1	64,9			
Hauptstraße	0,747	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-2,5	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,9	64,7			
Hauptstraße	0,762	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-2,1	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,8	64,6			



UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.: 34620-00
Seite 1/2

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf

Emissionsberechnung Straße - M1 - Lärmschutzwand 3m - EZ

A6.3

Legende

Straße		Straßenname
KM	km	Kilometrierung
DTV	Kfz/24h	Durchschnittlicher Täglicher Verkehr
vPkw Tag	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
vPkw Nacht	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
Straßenoberfläche		
M Tag	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
vLkw1 Tag	km/h	Geschwindigkeit Lkw1 im Zeitbereich
M Nacht	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
vLkw2 Tag	km/h	Geschwindigkeit Lkw2 im Zeitbereich
pPkw Tag	%	Prozent Pkw im Zeitbereich
pLkw1 Tag	%	Prozent Lkw1 im Zeitbereich
pLkw2 Tag	%	Prozent Lkw2 im Zeitbereich
Steigung	%	Längsneigung in Prozent (positive Werte Steigung, negative Werte Gefälle)
Drefl	dB	Pegeldifferenz durch Reflexionen
vLkw1 Nacht	km/h	Geschwindigkeit Lkw1 im Zeitbereich
vLkw2 Nacht	km/h	Geschwindigkeit Lkw2 im Zeitbereich
pPkw Nacht	%	Prozent Pkw im Zeitbereich
pLkw1 Nacht	%	Prozent Lkw1 im Zeitbereich
pLkw2 Nacht	%	Prozent Lkw2 im Zeitbereich
L'w Tag	dB(A)	Schallleistungspegel / Meter im Zeitbereich
L'w Nacht	dB(A)	Schallleistungspegel / Meter im Zeitbereich



UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.: 34620-00
Seite 2/2

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Emissionsberechnung Schiene - M1 - Lärmschutzwand 3m - EZ

A6.4

Schiene	Fahrbahnart c1	bueG	Stegdämpfer	Stegabschirmung	KBr	KLM	KLA	KLRadius	KLBremse	KLandere	VMax Strecke	L'w 0m(6-22)	L'w 4m(6-22)	L'w 0m(22-6)	L'w 4m(22-6)
					dB	dB	dB	dB	dB	dB	km/h	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
DB Wismar-Rostock	Standardfahrbahn - keine Korrektur				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80,00	72,54	52,68	67,98	48,12
DB Wismar-Rostock	Standardfahrbahn - keine Korrektur				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80,00	72,54	52,68	67,98	48,12

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Emissionsberechnung Schiene - M1 - Lärmschutzwand 3m - EZ

A6.4

Legende

Schiene		Name der Schienenwegs
Fahrbahnart c1		Fahrbahnart c1
bueG		Besonders überwachtetes Gleis
Stegdämpfer		Schienenstegdämpfer
Stegabschirmung		Schienenstegabschirmung
KBr	dB	Brückenzuschlag
KLM	dB	Korrektur für lärmindernde Maßnahmen an Brücken
KLA	dB	Dauerhafte Vorkehrung gegen Quietschgeräusche
KLRadius	dB	Kurvenfahrgeräusch
KLBremsse	dB	Gleisbremsgeräusch
KLandere	dB	Sonstige Geräusche
VMax Strecke	km/h	Streckengeschwindigkeit
L'w 0m(6-22)	dB(A)	Emissionspegel der Schienenstrecke im Zeitbereich
L'w 4m(6-22)	dB(A)	Emissionspegel der Schienenstrecke im Zeitbereich
L'w 0m(22-6)	dB(A)	Emissionspegel der Schienenstrecke im Zeitbereich
L'w 4m(22-6)	dB(A)	Emissionspegel der Schienenstrecke im Zeitbereich



UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.: 34620-00
Seite 2/2

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Emissionsberechnung - M1 - Lärmschutzwand 3m - EZ

A6.4

Zugname	N(6-22)	N(22-6)	
Schiene DB Wismar-Rostock	L'w 0m(6-22) 72,54 dB(A)	L'w 4m(6-22) 52,68 dB(A)	L'w 0m(22-6) 67,98 dB(A) L'w 4m(22-6) 48,12 dB(A)
Zug:Wismar-Rostock, Anzahl: 1	22	3	
Zug:Wismar-Rostock, Anzahl: 2	9	2	
Schiene DB Wismar-Rostock	L'w 0m(6-22) 72,54 dB(A)	L'w 4m(6-22) 52,68 dB(A)	L'w 0m(22-6) 67,98 dB(A) L'w 4m(22-6) 48,12 dB(A)
Zug:Wismar-Rostock, Anzahl: 1	22	3	
Zug:Wismar-Rostock, Anzahl: 2	9	2	

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Emissionsberechnung - M1 - Lärmschutzwand 3m - EZ

A6.4

Legende

Zugname
N(6-22)
N(22-6)

Zugname
Anzahl Züge / Zugeinheiten
Anzahl Züge / Zugeinheiten